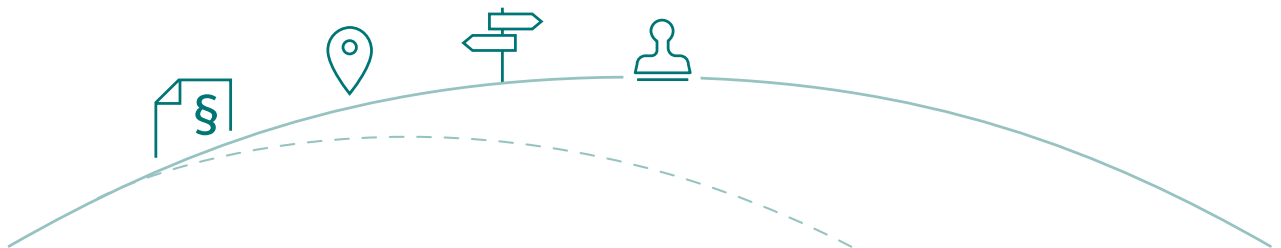


Einreichoperat gem. UVP-G 2000

Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering

UVE-Zusammenfassung – Revision 1

Konsolidierte Fassung



ANTRAGSTELLER

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
Mariengasse 4 | 2120 Obersdorf

VERFASSER

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf

BEARBEITER

DI Daniela Schramm

DATUM | 27.02.2026

EINLAGE | D0101

Revisionsverzeichnis

Revision	Beschreibung	verfasst von	geprüft von
Rev 0	Erstausgabe, Einreichung	DS, 06.12.2024	NA, 13.12.2024
Rev 1	Ergänzungen 1 & Vorhabensänderung	DS, 27.06.2025	NA, 22.07.2025
	Konsolidierte Fassung	DS, 27.02.2026	NA, 27.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	10
1.1	Antragsgegenstand	10
1.2	Konsenswerber	10
1.3	Untersuchungsrahmen	10
1.4	Grundlagen der UVE-Fachbeiträge	11
2	Ausgangslage	12
2.1	Einreichung	12
2.2	Ergänzungen 1 und Vorhabensänderung	12
3	Beschreibung des Vorhabens	13
3.1	Vorhabensbestandteile	14
3.1.1	Anlagenstandorte	14
3.1.2	Anlagentypen	19
3.1.3	Wegebau und Kranstellflächen	21
3.1.4	Windparkverkabelung	23
3.1.4.1	Demontage der Bestandsanlagen	26
3.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens	26
3.2.1	Umfang des Vorhabens	26
3.2.2	Vorhabensgrenze	27
3.3	Projektflächen und beanspruchte Grundstücke	27
3.3.1	Projektflächen	27
3.3.2	Beanspruchte Grundstücke	28
3.4	Rodungsflächen und Schlägerungen	29
3.4.1	Flächenausmaß	29
3.4.2	Rodungsbegründung	29
3.4.3	Betroffene Grundstücke	29
4	Alternative Lösungen und Standortwahl	32
4.1	Nullvariante	32
4.2	Planungsvariante	32
4.3	Alternativenprüfung	32
4.4	Begründung der Standortwahl	33
4.4.1	Technologievarianten	33
4.5	Grundlagen der Standortwahl	33

5	Raumordnung	35
5.1	Örtliches Entwicklungskonzept.....	35
5.2	Flächenwidmung.....	35
6	Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.....	36
6.1	Schutzgut Mensch	36
6.1.1	Bestandsanalyse.....	36
6.1.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	38
6.1.2	Auswirkungsanalyse	39
6.1.3	Maßnahmen.....	41
6.1.3.1	Bauphase	41
6.1.3.2	Betriebsphase.....	41
6.1.4	Gesamtbewertung.....	42
6.1.4.1	Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden	42
6.1.4.2	Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Toursimus.....	42
6.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)	43
6.2.1	Bestandsanalyse.....	43
6.2.2	Auswirkungsanalyse	44
6.2.3	Maßnahmen.....	49
6.2.4	Gesamtbeurteilung.....	51
6.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel und ihre Lebensräume)	52
6.3.1	Bestandsanalyse.....	52
6.3.2	Auswirkungsanalyse	53
6.3.3	Maßnahmen.....	54
6.3.4	Gesamtbeurteilung.....	56
6.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse).....	57
6.4.1	Bestandsanalyse.....	57
6.4.2	Auswirkungsanalyse	57
6.4.3	Maßnahmen.....	58
6.4.4	Gesamtbeurteilung.....	60
6.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Wildtierökologie)	61
6.5.1	Bestandsanalyse.....	61
6.5.1.1	Wildwanderkorridore	61
6.5.2	Auswirkungsanalyse	61
6.5.3	Maßnahmen.....	62
6.5.4	Gesamtbewertung.....	63
6.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und deren Lebensräume)	64

6.6.1	Bestandsanalyse.....	64
6.6.2	Auswirkungsanalyse	64
6.6.3	Maßnahmen.....	65
6.6.4	Gesamtbeurteilung.....	65
6.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Reptilien und deren Lebensräume)	66
6.7.1	Bestandsanalyse.....	66
6.7.2	Auswirkungsanalyse	66
6.7.3	Maßnahmen.....	67
6.7.4	Gesamtbeurteilung.....	67
6.8	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und deren Lebensräume) ..	68
6.8.1	Schmetterlinge	68
6.8.2	Heu- und Fangschrecken.....	69
6.8.3	Libellen.....	69
6.8.4	Laufkäfer	70
6.8.5	Gesamtbeurteilung.....	70
6.9	Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume	71
6.9.1	Bestandsanalyse.....	71
6.9.2	Auswirkungsanalyse	72
6.9.3	Maßnahmen.....	73
6.9.4	Gesamtbeurteilung.....	74
6.10	Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft	75
6.10.1	Bestandsanalyse.....	75
6.10.1.1	Vegetationsverhältnisse.....	75
6.10.1.2	Waldentwicklungsplan	76
6.10.1.3	Waldausstattungsgrad	77
6.10.1.4	Zusammenfassende Bestandsanalyse.....	79
6.10.2	Auswirkungsanalyse	79
6.10.3	Maßnahmen.....	80
6.10.4	Gesamtbewertung.....	80
6.11	Schutzgut Boden und Fläche	81
6.11.1	Bestandsanalyse.....	81
6.11.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	81
6.11.2	Auswirkungsanalyse	83
6.11.3	Maßnahmen.....	84
6.11.3.1	Bauphase	84
6.11.3.2	Betriebsphase.....	84
6.11.4	Gesamtbeurteilung.....	84
6.12	Schutzgut Wasser.....	86
6.12.1	Bestandsanalyse - Oberflächengewässer.....	86

6.12.1.1	Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer	86
6.12.1.2	Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer	86
6.12.1.3	Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	87
6.12.1.4	Hochwasserabflussbereiche	87
6.12.1.5	Relevante Nutzungsrechte	87
6.12.1.6	Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer	87
6.12.2	Bestandsanalyse – Grundwasser	87
6.12.2.1	Grundwasserleittyp	87
6.12.2.2	Grundwasserkörpergruppe	88
6.12.2.3	Flurabstand	88
6.12.2.4	Wasserschutz- und -schongebiete	89
6.12.2.5	Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	89
6.12.2.6	Relevante Nutzungsrechte	89
6.12.2.7	Altlasten und Verdachtsflächen	89
6.12.2.8	Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser	89
6.12.3	Auswirkungsanalyse	90
6.12.4	Maßnahmen	92
6.12.4.1	Bauphase	92
6.12.4.2	Betriebsphase	93
6.12.5	Gesamtbeurteilung	93
6.13	Schutzgut Luft und Klima	94
6.13.1	Bestandsanalyse	94
6.13.1.1	Luftschadstoffe	94
6.13.1.2	Klima – Mikroklima	94
6.13.1.3	Klima – Makroklima	94
6.13.1.4	Zusammenfassung Sensibilität	94
6.13.2	Auswirkungsanalyse	95
6.13.3	Maßnahmen	96
6.13.4	Gesamtbeurteilung	96
6.14	Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	97
6.14.1	Bestandsanalyse	98
6.14.1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	98
6.14.1.2	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	98
6.14.1.3	Schutzgut Ortsbild	99
6.14.1.4	Zusammenfassung Sensibilität	99
6.14.2	Auswirkungsanalyse	100
6.14.3	Maßnahmen	101
6.14.3.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	101
6.14.3.2	Schutzgut Ortsbild	101
6.14.4	Gesamtbewertung	101
6.14.4.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	101
6.14.4.2	Schutzgut Ortsbild	103

6.15	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	104
6.15.1	Bestandsanalyse.....	104
6.15.1.1	Sachgüter.....	104
6.15.1.2	Kulturgüter.....	105
6.15.1.3	Zusammenfassung Sensibilität.....	105
6.15.2	Auswirkungsanalyse.....	106
6.15.3	Maßnahmen.....	106
6.15.4	Gesamtbeurteilung.....	107
6.15.4.1	Schutzgut Sachgüter.....	107
6.15.4.2	Schutz Kulturgüter.....	107
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der UVE-Fachbeiträge	11
Tabelle 2:	Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden	13
Tabelle 3:	Übersicht Vorhaben WP Obersdorf-Eibesbrunn Repowering	16
Tabelle 4:	Benachbarte Windparks im Umkreis von 10 km	17
Tabelle 5:	Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale	19
Tabelle 6:	Projektflächen Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.....	28
Tabelle 7:	Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen	30
Tabelle 8:	Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Schlägerungen/Rückschnittmaßnahmen	30
Tabelle 9:	Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer.....	31
Tabelle 10:	Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden.....	36
Tabelle 11:	Immissionspunkte Schall – Bau- & Betriebsphase.....	37
Tabelle 12:	Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase	37
Tabelle 13:	Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	38
Tabelle 14:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase).....	39
Tabelle 15:	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)	40
Tabelle 16:	Maßnahmen – Schall (Bauphase).....	41
Tabelle 17:	Maßnahmen – Betriebsphase.....	41
Tabelle 18:	Maßnahmen Biotope, Vegetation und Lebensräume.....	50
Tabelle 19:	Maßnahmen Schutzgut Vögel.....	54
Tabelle 20:	Maßnahmen Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse)	58
Tabelle 21:	Maßnahmen Wildtierökologie	62
Tabelle 22:	Maßnahmen Schutzgut Reptilien.....	67

Tabelle 23: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse	73
Tabelle 24: Sensibilität Vegetationsverhältnisse	76
Tabelle 25: Sensibilität Waldentwicklungsplan	77
Tabelle 26: Sensibilität – Waldausstattungsgrad	77
Tabelle 27: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	79
Tabelle 28: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität	79
Tabelle 29: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	79
Tabelle 30: Maßnahmen – (Bauphase)	80
Tabelle 31: Sensibilität Schutzgut Boden	82
Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase	83
Tabelle 33: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase	83
Tabelle 34: Maßnahmen – Bauphase	84
Tabelle 35: Maßnahmen – Betriebsphase	84
Tabelle 36: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer	87
Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser	89
Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer	90
Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser	91
Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer	91
Tabelle 41: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser	91
Tabelle 42: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase)	92
Tabelle 43: Maßnahmen Schutzgut Grundwasser (Bauphase)	92
Tabelle 44: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Betriebsphase)	93
Tabelle 45: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten	95
Tabelle 46: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	95
Tabelle 47: Die CO ₂ -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering	96
Tabelle 48: Ortschaften – Mittelwirkzone	99
Tabelle 49: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	99
Tabelle 50: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit	100
Tabelle 51: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)	101
Tabelle 52: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)	101
Tabelle 53: Einbauten im Untersuchungsgebiet	104
Tabelle 54: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	105
Tabelle 55: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	106
Tabelle 56: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter	106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering	15
Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks	18
Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW, NH 175 m.....	20
Abbildung 4: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162 7,2 MW NH 169 m.....	20
Abbildung 5: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 148 m.....	21
Abbildung 6: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 175 m.....	21
Abbildung 7: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte	23
Abbildung 8: Übersicht – Verkabelung	25
Abbildung 9: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 1.....	46
Abbildung 10: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 2.....	47
Abbildung 11: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 3.....	48
Abbildung 12: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 4.....	49
Abbildung 13: nachgewiesene Fledermausarten im Jahr 2023	72

1 Allgemeines

1.1 Antragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F., ist die geplante Errichtung des aus sieben Windkraftanlagen bestehenden Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering in den Gemeinden Großebersdorf und Wolkersdorf.

1.2 Konsenswerber

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
Mariengasse 4 | 2120 Obersdorf

1.3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern des Projektwerbers in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 (UVP-G 2000) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume inkl. Wildökologie
- Fledermäuse
- Waldökologie und Forstwirtschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1.4 Grundlagen der UVE-Fachbeiträge

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	D0201	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch	D0301	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Tiere, Pflanzen und Lebensräume inkl. Wildökologie	D0401	Technisches Büro für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab
Feldermäuse	D0402	ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG
Waldökologie und Forstwirtschaft	D0403	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Boden und Fläche	D0502	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser	D0601	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)	D0701	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	D0801	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	D0901	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

2 Ausgangslage

2.1 Einreichung

Das Vorhaben „Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering“ mit dem Kennzeichen „WST1-UG-76“ wurde bei der Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Schriftsatz (ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH 2024 vom 18.12.2024) zur Genehmigung nach UVP-G 2000 von Seiten der Antragstellerin ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH vorgelegt.

2.2 Ergänzungen 1 und Vorhabensänderung

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch die UVP-Sachverständigen ergänzende technische Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 1 werden in der Beilage „Verzeichnis und Erläuterung Ergänzungen 1“ (RURALPLAN 2025s) aufgearbeitet.

Zudem kommt es nun, bedingt durch die im Zuge der Vollständigkeitsprüfung des Fachbereiches Landschaftsbild (KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH 2025 vom 18.02.2025) geforderten vertiefenden Untersuchungen, zu folgender Vorhabensänderung:

- **Anlagentypenänderung des Anlagenstandortes Ob 04 RP auf eine Vestas V150 6,0 MW mit NH 148 m** anstelle der Vestas V172 7,2 MW mit NH 175 m.
- Die Standortkoordinate des geplanten Anlagenstandortes bleibt unverändert.

Durch die Vorhabensänderung kommt es zu einer Vereinheitlichung sowie Harmonisierung des Erscheinungsbildes des ggst. Repowering-Vorhabens. Weiterführend kann auf den Fachbeitrag Landschaftsbild (RURALPLAN 2025E, Einlage D0801) verwiesen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt mit dem Repoweringprojekt Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering in den Gemeinden Großebersdorf und Wolkersdorf

- die bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Windparks Obersdorf und Eibesbrunn sowie zwei bestehende Anlagen des Windparks Marchfeld-Nord durch
- sieben moderne Windkraftanlagen der Typen Vestas V172 7,2 MW, V162 7,2 MW und V150 6,0 MW mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen zu ersetzen.

Bestandteil des Repoweringvorhabens Obersdorf-Eibesbrunn Repowering ist auch die Demontage der bestehenden Windkraftanlagen der Windparks Eibesbrunn (Demontage von 2x Enercon E-66/18.70 mit je 1,8 MW und 2x Enercon E-66/20.70 mit je 1,8 MW) und Obersdorf (Demontage von 5x Enercon E-66/18.70 mit je 1,8 MW) sowie zwei der bestehenden Anlagen des Windparks Marchfeld-Nord (Demontage von 2x Enercon E-70 E4 mit je 2 MW).

Projektname:	Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering
Projektwerberin:	ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH Mariengasse 4 2120 Obersdorf
Anzahl der WKA:	7 WKA
Anlagentypen:	3 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 175 m 1 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m 1 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m 1 x Vestas V150 (6,0 MW) mit Nabenhöhe 148 m 1 x Vestas V150 (6,0 MW) mit Nabenhöhe 105 m
Gesamtnennleistung:	48 MW (effektive Kapazitätserweiterung 27,8 MW)
Verwaltungsbezirk:	Mistelbach
Bundesland:	Niederösterreich

Tabelle 2: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Wolkersdorf	Obersdorf	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Großebersdorf	Eibesbrunn	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Pillichsdorf	Reuhof	Verkabelung
	Pillichsdorf	Verkabelung
Großengersdorf	Großengersdorf	Verkabelung
Bockfließ	Bockfließ	Verkabelung
Auersthal	Auersthal	Verkabelung
Matzen-Raggendorf	Raggendorf	Verkabelung
Groß-Schweinbarth	Groß-Schweinbarth	Verkabelung

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	Verkabelung
	Stallingerfeld	Verkabelung
Aderklaa	Aderklaa	Verkabelung

3.1 Vorhabensbestandteile

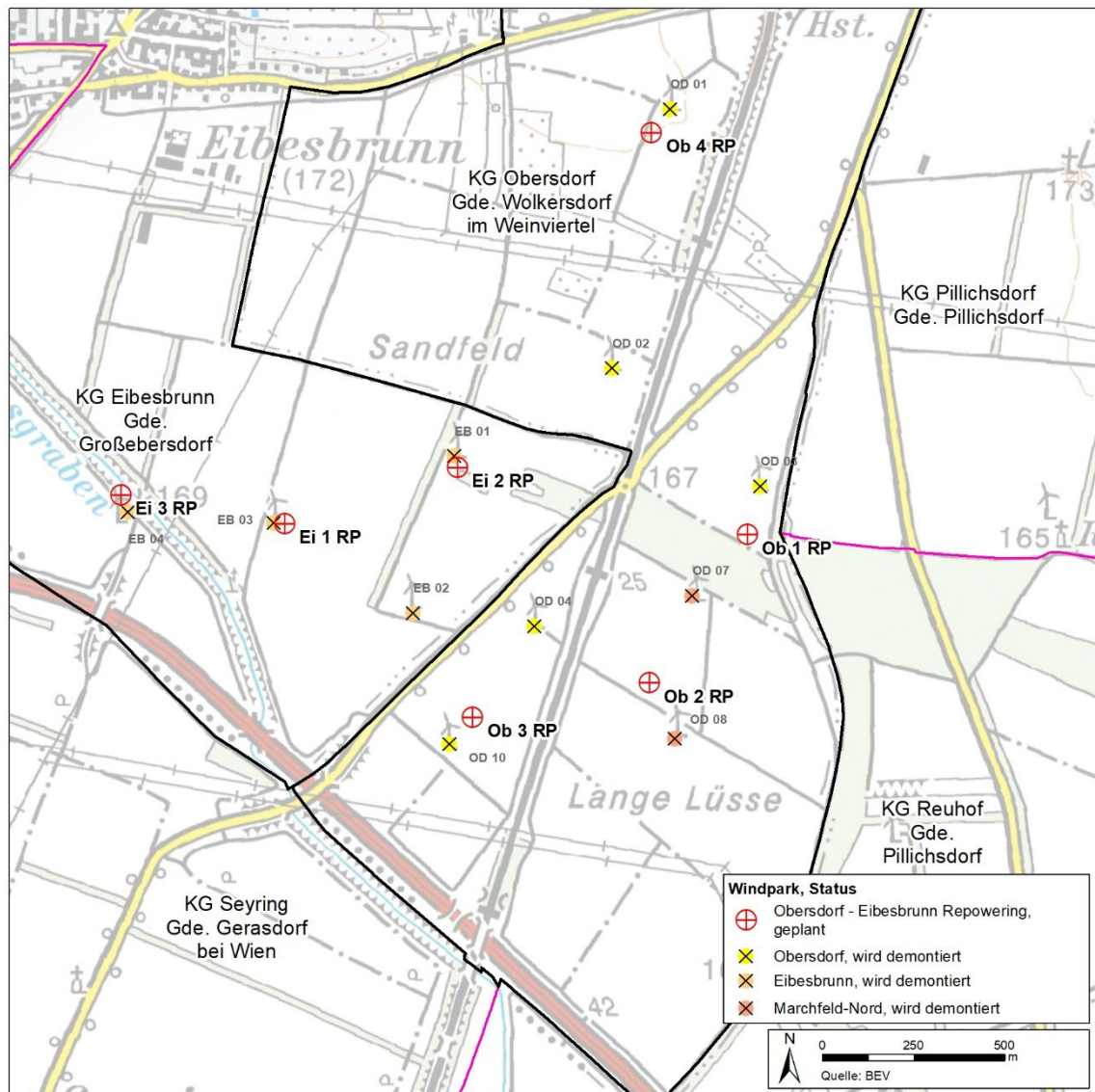
3.1.1 Anlagenstandorte

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen des Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering befinden sich im nahen Umfeld der Bestandsanlagen der Windparks Eibesbrunn, Obersdorf und Marchfeld-Nord, welche im Zuge des Repoweringvorhabens zum Teil demontiert werden.

Hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Flächenwidmung Grünland-Windkraftanlagen) kann auf den Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0201) verwiesen werden.

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50). Die geplanten Anlagen kommen in den Gemeinden Großebersdorf (KG Eibesbrunn) und Wolkersdorf (KG Obersdorf) zu stehen.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering



In Tabelle 3 wird die Anlagenkonfiguration des geplanten Repoweringsvorhabens dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht Vorhaben WP Obersdorf-Eibesbrunn Repowering

Bestandswindparks						WP Obersdorf-Eibesbrunn Repowering			
	WKA	Anlagentype	NH*	RD**		WKA	Anlagentype	NH*	RD**
WP Eibesbrunn	EB 03	Enercon E -66/18.70	98 m	70 m	>	Ei 1 RP	Vestas V172 7,2 MW	175 m	172 m
	EB 01	Enercon E -66/18.70	98 m	70 m	>	Ei 2 RP	Vestas V150 6,0 MW	105 m	150 m
	EB 04	Enercon E -66/20.70	114,09 m	70 m	>	Ei 3 RP	Vestas V162 7,2 MW	169 m	162 m
	EB 02	Enercon E -66/20.70	114,09 m	70 m	wird demontiert und nicht ersetzt				
WP Obersdorf	OD 03	Enercon E -66/18.70	98 m	66 m	>	Ob 1 RP	Vestas V172 7,2 MW	164 m	172 m
	Neuer Standort					Ob 2 RP	Vestas V172 7,2 MW	175 m	172 m
	OD 10	Enercon E -66/18.70	98 m	66 m	>	Ob 3 RP	Vestas V172 7,2 MW	175 m	172 m
	OD 01	Enercon E -66/18.70	98 m	66 m	>	Ob 4 RP	Vestas V150 6,0 MW	148 m	150 m
	OD 02	Enercon E -66/18.70	98 m	66 m	wird demontiert und nicht ersetzt				
	OD 04	Enercon E -66/18.70	98 m	66 m	wird demontiert und nicht ersetzt				
WP Marchfeld-Nord	OD 07	Enercon E-70 E4	115 m	71 m	wird demontiert und nicht ersetzt				
	OD 08	Enercon E-70 E4	115 m	71 m	wird demontiert und nicht ersetzt				
	* Nabenhöhe ab Geländeoberkante (GOK) ** Rotordurchmesser								

Weiterführende Informationen betreffend die Anlagenstandorte sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

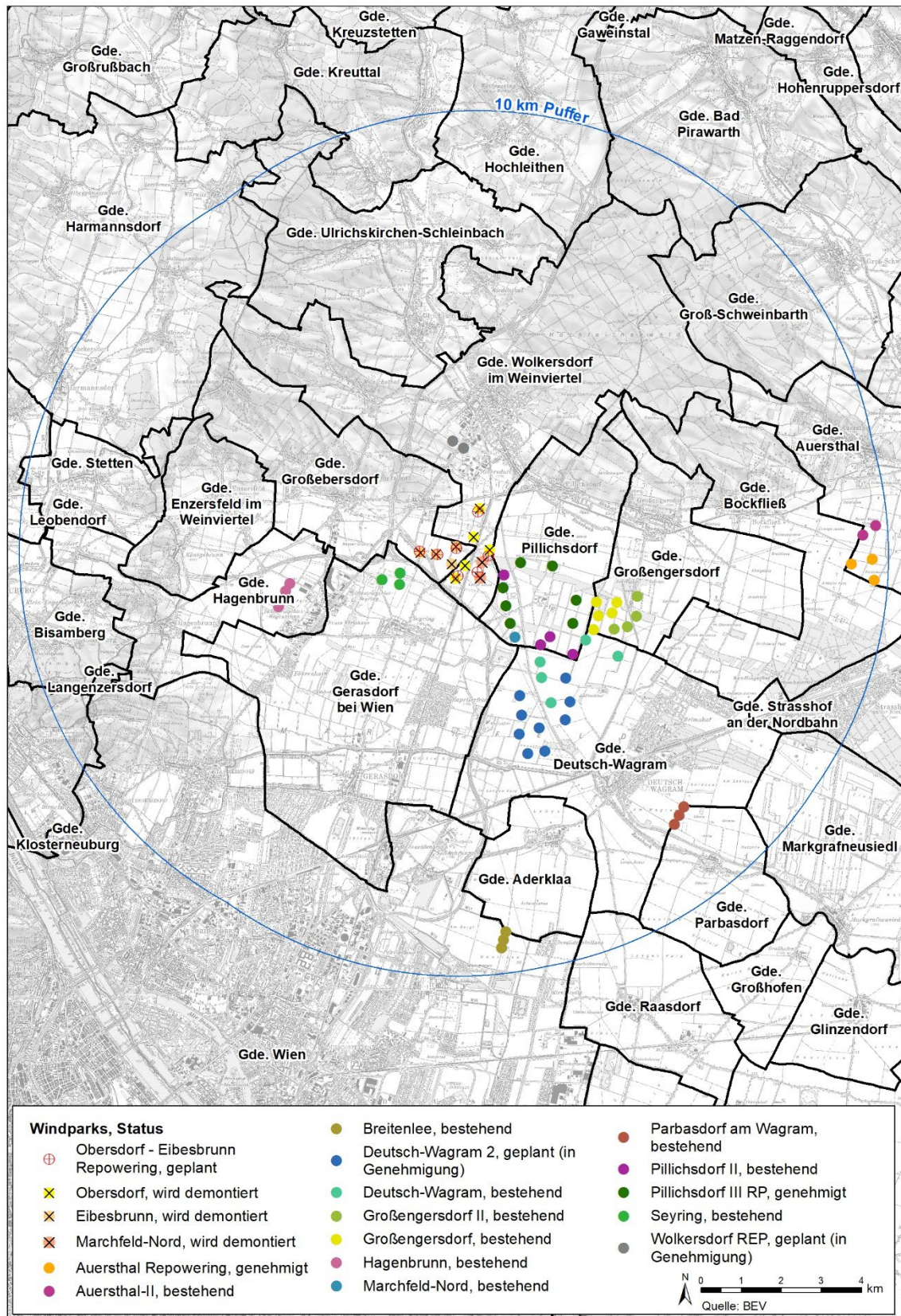
-  Koordinaten und Höhenangaben – Revision 1 (RURALPLAN 2025N, Einlage B0102)
-  Übersichtsplan – Siedlungsräume – Revision 1 (RURALPLAN 2025R, Einlage B0201)
-  Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) – Revision 1 (RURALPLAN 2025O, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte – Revision 1 (RURALPLAN 2025B, Einlage B0204)

Tabelle 4 und die nachfolgende Abbildung 2 enthalten alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 10 km um das Repoweringprojekt Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Tabelle 4: Benachbarte Windparks im Umkreis von 10 km

Windpark	Anlagen- zahl	Rotordurch- messer [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Auersthal Repowering	8	7 x 163 1 x 149	164	genehmigt
Auersthal-II	2	100	95	bestehend
Breitenlee	3	52	70	
Deutsch-Wagram	5	112	119	
Deutsch-Wagram 2	9	172	175	geplant (in Genehmigung)
Großengersdorf	5	82	108,3	bestehend
Großengersdorf II	4	114	143	
Hagenbrunn	4	1 x 44 3 x 47	1 x 63 3 x 65	
Marchfeld-Nord	1	70	115	
Parbasdorf am Wagram	3	44	63	
Pillichsdorf II	4	3 x 101 1 x 82	3 x 135,4 1 x 108,38	
Pillichsdorf III RP	7	162	169	genehmigt
Seyring	3	1 x 60 1 x 65 1 x 70	1 x 47 2 x 48	bestehend
Wolkersdorf REP	2	82	84	geplant (in Genehmigung)

Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks



3.1.2 Anlagentypen

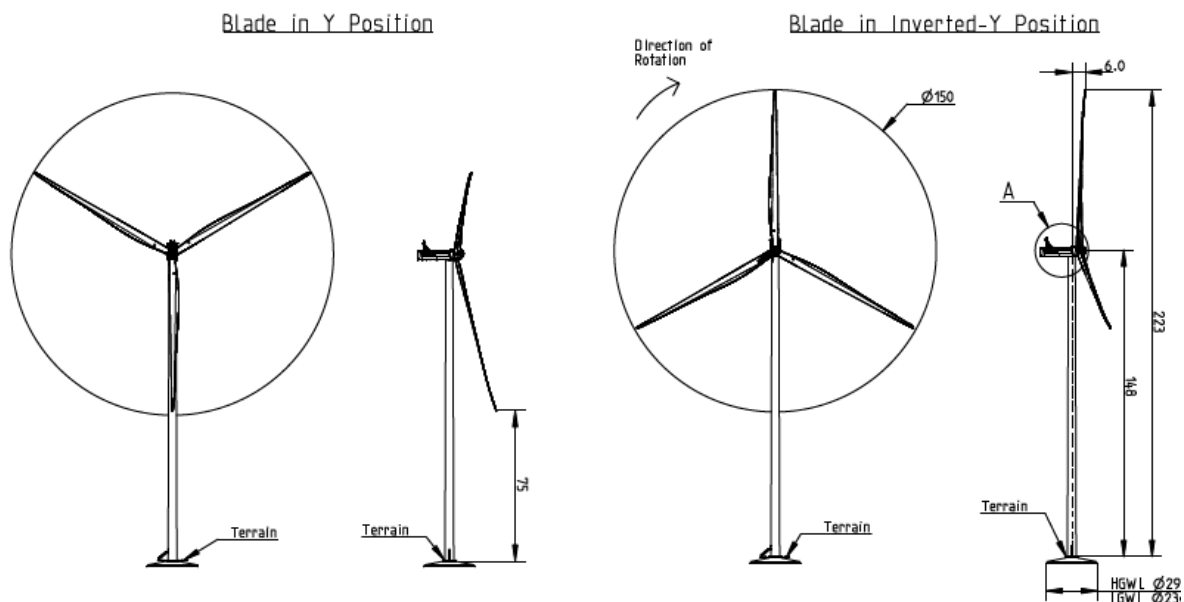
Das ggst. Projekt ist mit den Anlagentypen Vestas V172 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und 164 m, Vestas V162 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Vestas V150 6,0 MW mit Nabenhöhe von 148 m und 105 m geplant. Folgende Tabelle 5 beinhaltet wesentliche Anlagenmerkmale der geplanten Anlagentypen.

Tabelle 5: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V162 7,2 MW	Vestas V150 6,0 MW
Nennleistung	7,2 MW	7,2 MW	6,0 MW
Rotordurchmesser	172 m	162 m	150 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²	20.612 m ²	17.671 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	175 m 164 m	169 m	148 m 105 m
Bauhöhe ab GOK*	261 m 250 m	250 m	223 m 180 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 – 12,1 U/min	4,3 – 12,1 U/min	4,9-12,6 U/min

GOK = Geländeoberkante

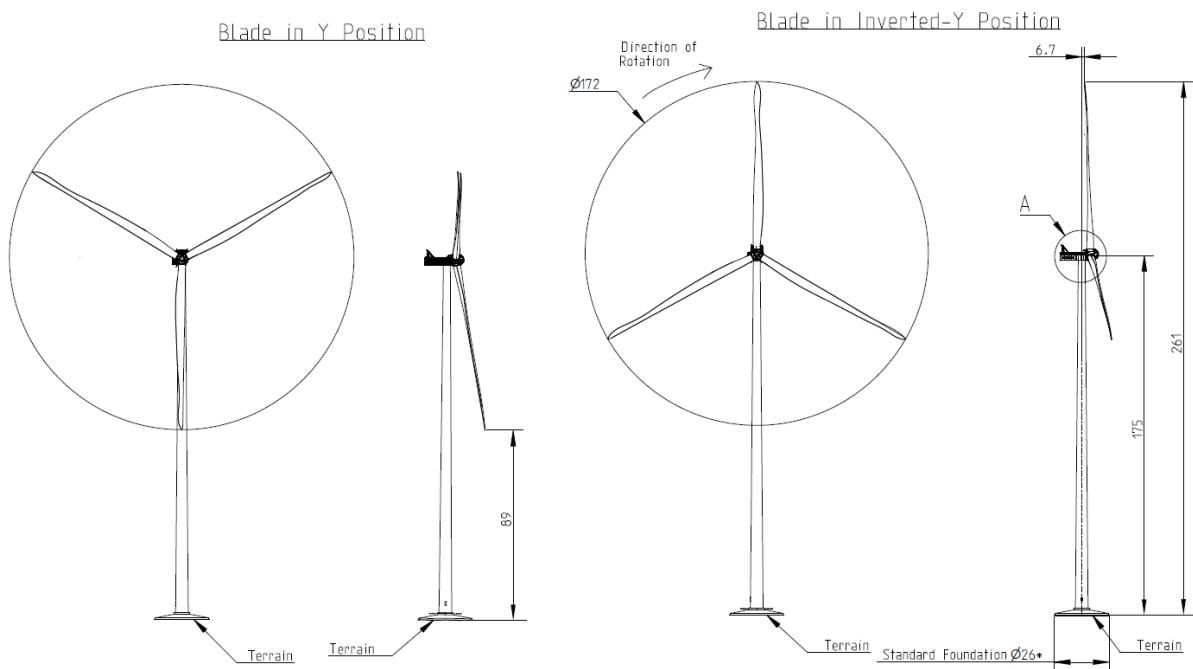
Abbildung 3 bis Abbildung 5: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 148 m



Quelle: VESTAS 2023b, Einlage B0306

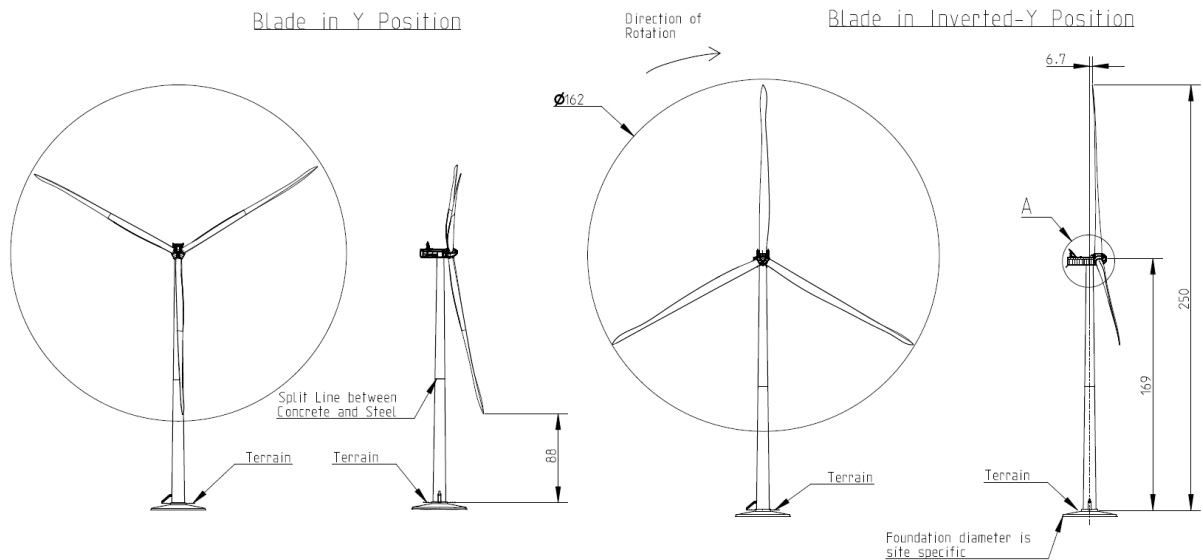
Abbildung 6 zeigen die Vorder- und Seitenansichten der geplanten Anlagentypen Vestas V172, V162 und V150.

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW, NH 175 m



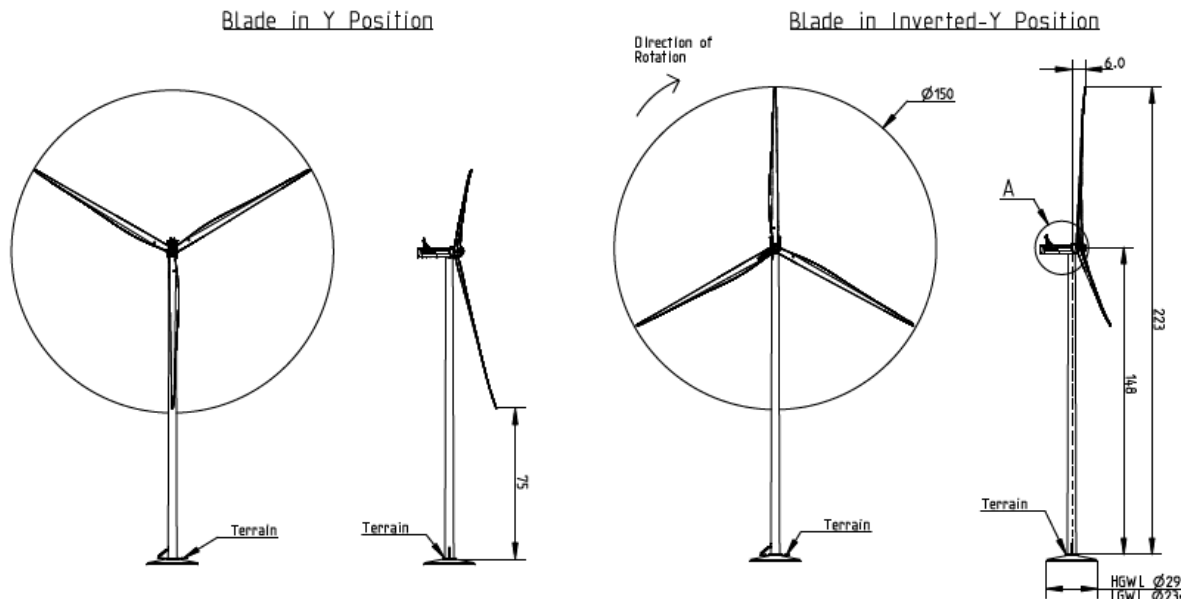
Quelle: VESTAS 2022B, Einlage B0301

Abbildung 4: Vorder- und Seitenansicht Vestas V162 7,2 MW NH 169 m



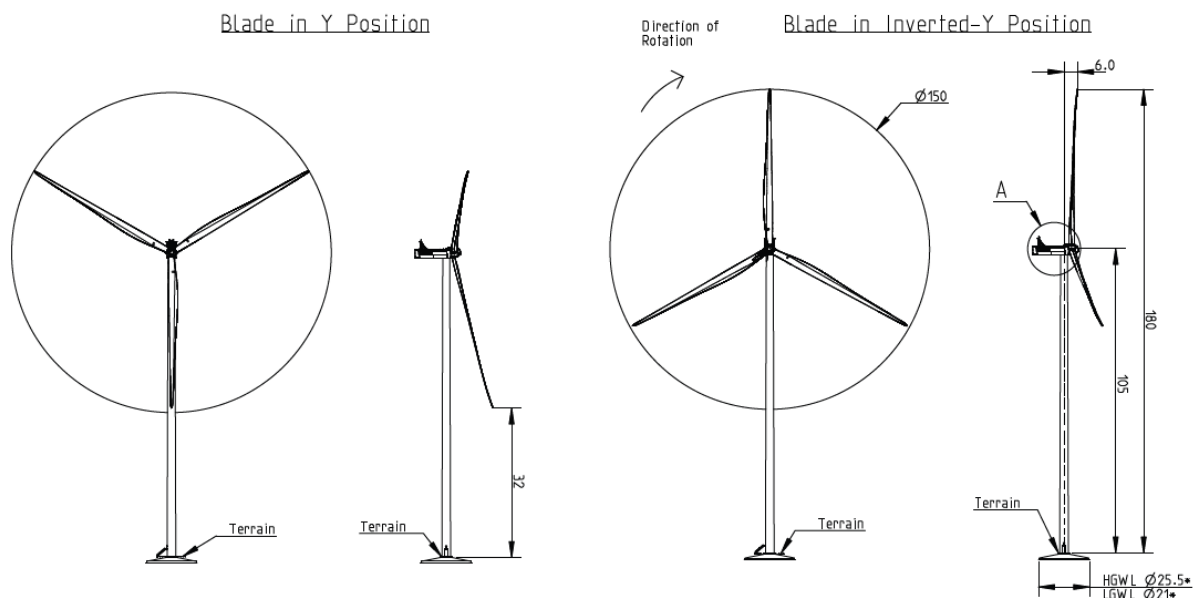
Quelle: VESTAS 2022A, Einlage B0303

Abbildung 5: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 148 m



Quelle: VESTAS 2023B, Einlage B0306

Abbildung 6: Vorder- und Seitenansicht Vestas V150 6,0 MW NH 175 m



Quelle: VESTAS 2023A, Einlage B0305

3.1.3 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebau-
maßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

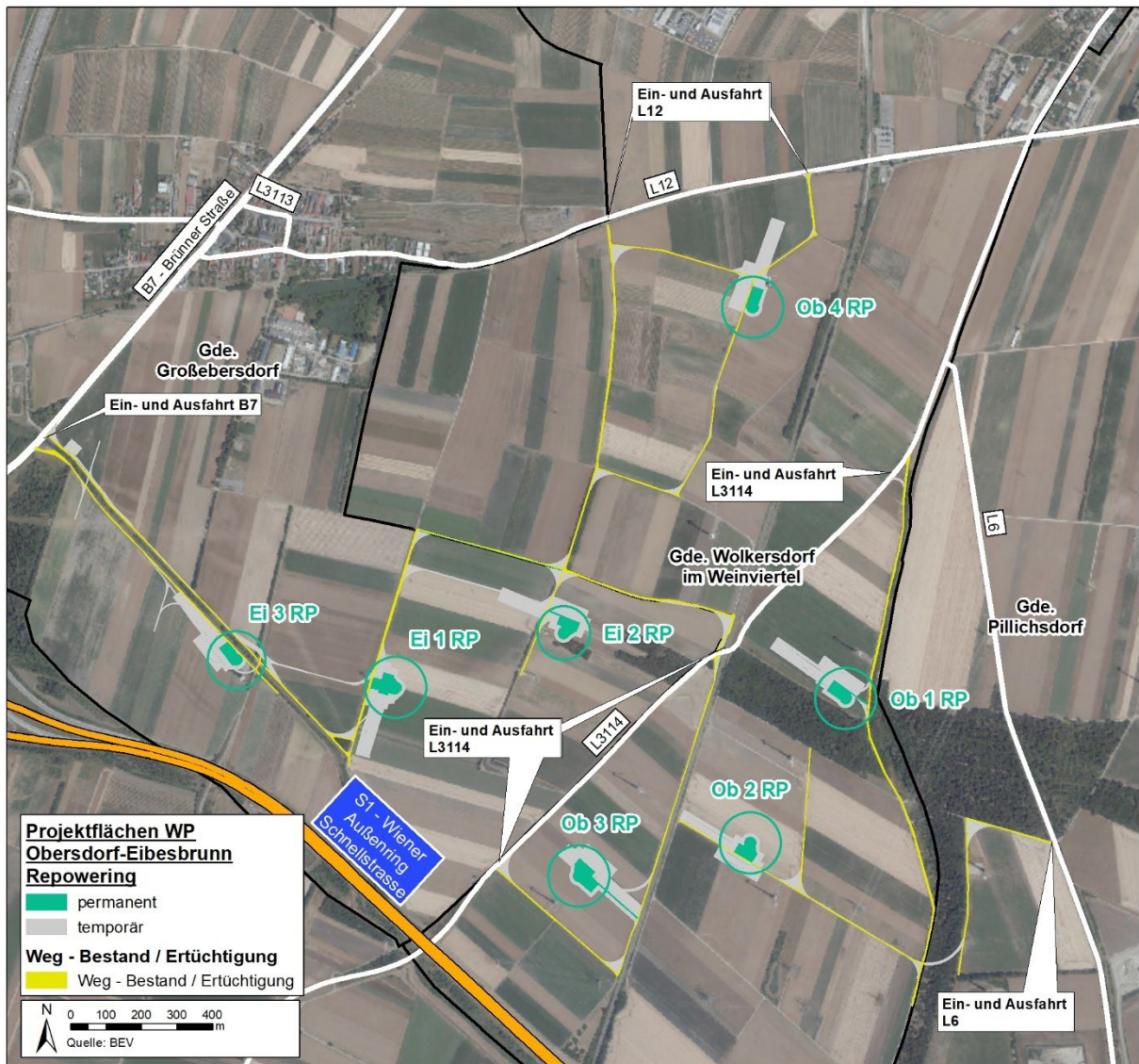
Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Ebenso ist eine temporäre Logistikfläche vorgesehen. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die genannten Wegebaumaßnahmen sind im Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) – Revision 1 (RURALPLAN 2025O, Einlage B0202) sowie in den Detailplänen – Einfahrtstrompeten – Revision 1 (RURALPLAN 2025C, Einlage B0205) im Detail dargestellt.

Folgende Abbildung 7 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 7: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



Weiterführende Informationen betreffend die genannten Maßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Lageplan – Windpark – Revision 1 (Verkabelung und Einbauten) (RURALPLAN 2025O, Einlage B0202)
-  Lageplan - Netzableitung (RURALPLAN 2024D, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Einfahrtstrompeten – Revision 1 (RURALPLAN 2025C, Einlage B0205)

3.1.4 Windparkverkabelung

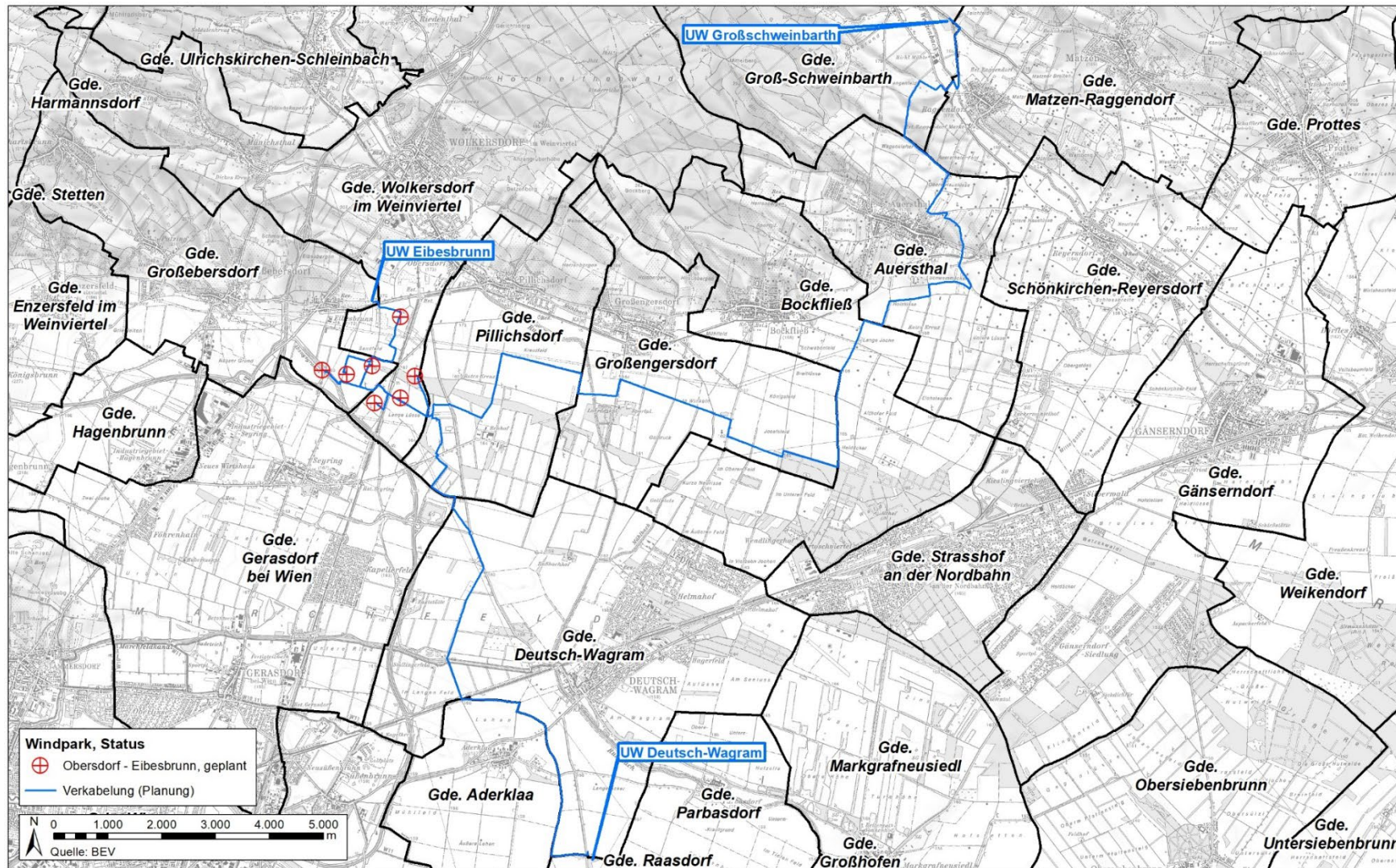
Die neu geplante 30 kV und 20 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 3 Stränge abgeleitet werden. Hierfür sind drei Planungstrassen vorgesehen, die im Rahmen der ggst.

UVP-Genehmigung geprüft werden sollen, Trasse 1 verläuft zum Umspannwerk Eibesbrunn, Trasse 2 in das geplante Umspannwerk Deutsch-Wagram und Trasse 3 in das geplante Umspannwerk Groß-Schweinbarth:

- Trasse 1 - UW Eibesbrunn:
 - Ei 1 RP – Ob 4 RP – UW Eibesbrunn
- Trasse 2 - UW Deutsch-Wagram:
 - Ei 3 RP – Ei 2 RP – UW Deutsch-Wagram
- Trasse 3 - UW Groß-Schweinbarth:
 - Ob 3 RP – Ob 2 RP,
Ob 1 RP – Ob 2 RP,
Ob 2 RP – UW Groß-Schweinbarth

Aus wirtschaftlichen Aspekten werden Netzableitungen in die Umspannwerke Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth in das Vorhaben mitaufgenommen, da zum derzeitigen Zeitpunkt alle genannten Umspannwerke als Netzanschlusspunkt in Frage kommen.

Abbildung 8: Übersicht – Verkabelung



3.1.4.1 Demontage der Bestandsanlagen

Ebenso Bestandteil des Vorhabens ist die Demontage der bestehenden Anlagen der Windparks Eibesbrunn, Obersdorf und Marchfeld-Nord inklusive des Abbaus aller zugehörigen Nebenanlagen und der bestehenden Nutzflächen.

Der Bestandswindpark Eibesbrunn besteht aus insgesamt vier Anlagen, darunter 2 Enercon E-66/18.70 Anlagen mit Rotordurchmesser 70 m und Nabenhöhe 98 m sowie 2 Enercon E-66/20.70 Anlagen mit Rotordurchmesser 70 m und Nabenhöhe 114,09 m mit einer Gesamtnennleistung von 8 MW.

Der Bestandswindpark Obersdorf besteht aus insgesamt fünf Anlagen, allesamt Enercon E-66/18.70 Anlagen mit Rotordurchmesser 66 m und Nabenhöhe 98 m mit einer Gesamtnennleistung von 9 MW.

Die Demontage des Bestandswindparks Marchfeld-Nord betrifft zwei Anlagen, beide des Anlagentyps Enercon E-70 E4 mit Rotordurchmesser 71 m und Nabenhöhe 115 m mit einer Gesamtnennleistung von 4 MW.

Die vorhandenen Nutzflächen (wie Zuwegung bzw. Kranstellflächen), welche für das Repowering-Projekt nicht mehr benötigt werden, werden ebenso rückgebaut und gemäß BMLFUW 2012 fachgerecht rekultiviert.

Für die Verortung der vorhandenen Nutzflächen kann auf den Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) – Revision 1 (RURALPLAN 2025O, Einlage B0202) verwiesen werden.

Sämtliche rückgebaute und rekultivierte Flächen werden in ihre ursprüngliche (landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche) Nutzung rückgeführt.

3.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

3.2.1 Umfang des Vorhabens

Da es sich beim ggst. Vorhaben um ein Repowering von einem bestehenden, rechtskräftig genehmigten Windpark handelt, wird es als Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G 2000/UVP-G 2000 eingestuft.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Demontage von insgesamt 11 bestehenden Windkraftanlagen der Bestandswindparks Eibesbrunn, Obersdorf und Marchfeld-Nord (2 x Enercon E-66/18.70, NH 98 m, RD 70 m mit je 2 MW, 2 x Enercon E-66/20.70, NH 114,09 m, RD 71 m mit je 2 MW, 5 x Enercon E-66/18.70, NH 98 m, RD 66 m mit je 1,8 MW und 2 x Enercon E-70 E4, NH 115 m, RD 71 m mit je 2 MW).
- Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen (WKA) darunter 3x Vestas V172 7,2 MW mit Rotordurchmesser 172 m mit Nabenhöhe 175 m, 1x Vestas V172 7,2 MW mit Rotordurchmesser 172 m mit Nabenhöhe 164 m, 1x Vestas V162 7,2 MW mit Rotordurchmesser 162 m mit Nabenhöhe 169 m, 1x Vestas V150 (6,0 MW) mit Nabenhöhe 148 m und 1x Vestas V150 (6,0 MW) mit Nabenhöhe 105 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 48 MW.
- Die produzierte elektrische Energie wird über neu geplante 20 kV und 30 kV Windparkverkabelungen mittels 3 Strängen direkt in die Umspannwerke Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth abgeleitet.
- Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELWG 2005: StF. LGBI. 7800-0, i.d.g.F.

- Für die Anlagentypen Vestas V172, V162 und V150 ist des Weiteren eine Ausnahmegewilligung gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

3.2.2 Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Änderungsvorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- stellen einerseits die 20 kV und 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Eibesbrunn und Groß-Schweinbarth (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 20 kV und 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den Umspannwerken liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- stellen andererseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Deutsch-Wagram (im Eigentum der Wiener Netze GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B7, L12, L3114 und L6 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

3.3 Projektflächen und beanspruchte Grundstücke

3.3.1 Projektflächen

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten.

Folgende Tabelle 6 gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Obersdorf-Eibesbrunn Repowering nach Art der Beanspruchung.

Tabelle 6: Projektflächen Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering

Art der Projektfläche	Fläche
Baubereich permanent	931 m ²
Baubereich temporär	54.357 m ²
Böschung permanent	367 m ²
Fundament permanent	3.436 m ²
Fundamentüberschüttung permanent	2.906 m ²
Kranstellfläche permanent	11.446 m ²
Kranstellfläche temporär	17.528 m ²
Lagerfläche temporär	14.761 m ²
Logistikfläche temporär	1.264 m ²
Rotor - Luftraum permanent	154.457 m ²
Weg - Bestand permanent	39.681 m ²
Weg - Ertüchtigung permanent	18.815 m ²
Weg - Neubau permanent	3.392 m ²
Weg - Neubau temporär	40.101 m ²
Weg – Luftraum temporär	6.830 m ²

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch, den Plandarstellungen und den Baumaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Flächenverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025L, Einlage C0101)
-  Grundstücksverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025M, Einlage C0102)
-  Lageplan – Netzaufleitung (RURALPLAN 2024D, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte – Revision 1 (RURALPLAN 2025B, Einlage B0204)
-  Detailpläne – Einfahrtstropfen – Revision 1 (RURALPLAN 2025C, Einlage B0205)

3.3.2 Beanspruchte Grundstücke

Alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis gelistet:

-  Grundstücksverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025M, Einlage C0102)

Dieses Verzeichnis umfasst jene Grundstücke, die wie folgt betroffen sind:

- Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum
- Wegebau und Lagerflächen

- Verkabelung

Die von den Anlagenstandorten, Wegebaumaßnahmen oder Verkabelung betroffenen Grundstücke sind im folgenden Lageplan ersichtlich:

 Lageplan – Windpark (Verkabelung und Einbauten) – Revision 1 (RURALPLAN 2025O, Einlage B0202)

3.4 Rodungsflächen und Schlägerungen

3.4.1 Flächenausmaß

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Wege sowie durch die Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind permanente und temporäre technische Rodungen gem. § 17 FORSTG 1975 StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F sowie temporäre Schlägerungen (Rückschnittmaßnahmen für beispielsweise Einhaltung Lichtraumprofil) erforderlich. Diese setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Rodungen gemäß § 17 FORSTG 1975:

- Technische Rodungen
 - permanent: 419 m²
 - temporär: 3.845 m²

Schlägerungen (Rückschnittmaßnahmen):

- Schlägerungen/Rückschnitt:
 - temporär: 4.211 m²

3.4.2 Rodungsbegründung

Die Errichtung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung gilt als Vorhaben der Energiewende und liegt somit gem. UVP-G 2000 im hohen öffentlichen Interesse. Dadurch wird ein Beitrag zur Erreichung nationaler, EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet (siehe hierzu die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im UVE-Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl – Revision 1 (RURALPLAN 2025H, Einlage D0201)).

Diesbezüglich wird festgestellt, dass die folgenden im Detail beschriebenen Flächen Wald im Sinne des FORSTG 1975 sind. Technische Rodungen werden lediglich dort ausgeführt, wo diese aus technischer Sicht zwingend erforderlich sind.

3.4.3 Betroffene Grundstücke

In der folgenden Tabelle 7 sind die geplanten technischen Rodungen (permanent / temporär) gem. FORSTG 1975 mit durchgängiger Nummerierung dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt die geplanten Schlägerungen bzw. Rückschnittmaßnahmen ebenso mit entsprechender Nummerierung.

Alle Flächen sind in den Detailplänen zu den Rodungsflächen (RURALPLAN 2024A, Einlage B0207) mit der entsprechenden Nummerierung verortet.

Tabelle 7: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	Nummer	GNR	Dauer	Fläche (m ²)
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Rodung 1	1163	temporär	141
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Rodung 2	1080	temporär	123
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Rodung 3	1135	permanent	8
					temporär	32
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Rodung 4	1143	permanent	196
					temporär	366
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Rodung 5	1135	permanent	8
					temporär	1.063
15211	Obersdorf	Wolkersdorf	Rodung 6	2794	temporär	638
15211	Obersdorf	Wolkersdorf	Rodung 7	2945	permanent	6
				2923/3	temporär	220
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Rodung 8	76	permanent	194
					temporär	1.231
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Rodung 9	67/25	permanent	7
					temporär	31

Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Schlägerungen/Rückschnittmaßnahmen

KGNR	KG	Gemeinde	Nummer	GNR	Dauer	Fläche (m ²)
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Schlägerung 1	1163	temporär	90
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Schlägerung 2	1163	temporär	529
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	Schlägerung 3	1135	temporär	225
15211	Obersdorf	Wolkersdorf	Schlägerung 4	2794	temporär	587
15211	Obersdorf	Wolkersdorf	Schlägerung 5	2923/3	temporär	5
				2945	temporär	1.324
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Schlägerung 6	76	temporär	105
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Schlägerung 7	76	temporär	779
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Schlägerung 8	76	temporär	180
15215	Reuhof	Pillichsdorf	Schlägerung 9	78/2	temporär	387

Als Waldanrainer gelten alle Waldgrundstücke innerhalb von 40 m zu den geplanten Rodungen gem. FORSTG 1975. Folgende Tabelle 9 listet alle Waldanrainergrundstücke.

Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer

KGNR	KG	Gemeinde	GNR
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	1074
15203	Eibesbrunn	Großebersdorf	1167
15211	Obersdorf	Wolkersdorf	2922
15215	Reuhof	Pillichsdorf	79/2
15215	Reuhof	Pillichsdorf	85/1

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2024A, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2024G, Einlage C0104)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2024E, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchauszüge (RURALPLAN 2024F, Einlage C0106)

4 Alternative Lösungen und Standortwahl

4.1 Nullvariante

Die Nullvariante bildet jene Situation ab, welche bei Unterbleiben des ggst. Vorhabens zum Tragen kommt. Die Nichtdurchführung dieses Vorhabens würde somit zu keiner Änderung der Bestandssituation führen.

Bei Beibehaltung der Nullvariante bleibt der Charakter einer anthropogen beeinflussten Landschaft weiterhin bestehen, welche durch weitläufige und zusammenhängende Agrarflächen sowie zum Teil Waldflächen bzw. Windschutzanlagen strukturiert wird. Merkbare Vorbelastungen wie Windkraftanlagen, Landesstraßen und Siedlungsräume sind vorhanden. Im unmittelbaren Projektumfeld dominieren intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Andererseits verfolgt das Land NÖ das Ziel den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Bis 2050 soll der gesamte Bedarf an Endenergie aus heimischer, erneuerbarer Produktion stammen, dabei spielt die Windkraft eine tragende Rolle. Zudem wurde dahingehend festgehalten, dass beim weiteren Ausbau der Windkraft ein besonderer Schwerpunkt auf Repowering gelegt werden soll ((AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019, S. 22).

4.2 Planungsvariante

Der geplante Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering befindet sich im Bezirk Mistelbach, in den Gemeinden Großebersdorf und Wolkersdorf.

Die Windenergie zählt zu den erneuerbaren Energieträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beisteuern. Die Errichtung des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering spielt somit eine bedeutende Rolle für die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele im Kampf gegen den Klimawandel.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept) – Revision 1“ (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verwiesen werden.

4.3 Alternativenprüfung

Der Ausbau der Windkraft ist eine der Hauptsäulen zur Erreichung der Klimaziele in Österreich (vgl. u.a. EAG 2021: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.). Andere erneuerbare Technologien (PV, Wasserkraft, Biomasse, etc.) sind in diesem Sinn keine Alternativen zur Windkraft sondern vielmehr komplementäre Zielerreichungspfade. Insofern steht keine Alternative gegenüber dem Ausbau der Windkraft zur Verfügung.

Auf Grund raumordnungsrechtlicher Restriktionen (NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.F. LGBl. 8001/1-0; Verfahren zur Flächenwidmung gem. NÖ ROG 2014: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.) und der eingeschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken, besteht zu den geplanten Standorten des WEA-Vorhabens keine Alternative. Innerhalb der gewidmeten Flächen erfolgte die Standortwahl ertragsorientiert unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien und Restriktionen. Nachfolgend werden die Auswahlgründe näher beschrieben.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept) – Revision 1 (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verwiesen werden.

4.4 Begründung der Standortwahl

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsgebiet – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm bzw. rechtskräftige Flächenwidmung Grünland-Windkraftanlagen
- Lage der Einbauten im Untersuchungsgebiet
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichem, elektrischem Netz

Die Errichtung des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Energieziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

4.4.1 Technologievarianten

Bei den gewählten Anlagentypen des Herstellers Vestas handelt es sich um technologisch fortschrittliche Anlagentypen, die derzeitigen am österreichischen Markt verfügbar sind. Durch die Auswahl der größtmöglichen Rotordurchmesser, Nabenhöhen und Nennleistungen können die Standortansprüche wie z.B. Windbedingungen, bestmöglich genutzt und umgesetzt werden.

Ein vergleichbarer Ertrag wäre bei kleineren Anlagen nur mit einer höheren Anlagenzahl zu erreichen. Somit kann durch die gewählte Anlagenkonfiguration der prognostizierte Ertrag mit möglichst wenigen Anlagen erzielt werden, woraus ein ruhigeres Erscheinungsbild der Landschaft resultiert.

Zusammengefasst können mit den gewählten Anlagentypen Vestas V172, Vestas V162 und Vestas V150 der wirtschaftliche Aspekt optimiert und Umweltauswirkungen minimiert werden.

4.5 Grundlagen der Standortwahl

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das ggst. Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens kommt es bei den geplanten Anlagenstandorten Ob 1 RP, Ob 2 RP und Ob 3 RP zu einer Erweiterung der bereits rechtskräftig gewidmeten Gwka-Widmungsflächen der Windparks Obersdorf und Marchfeld-Nord. Die zugehörige Verordnung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung am 05.05.2025 genehmigt und tritt diese per 27.05.2025 in Kraft. Das Widmungsverfahren ist abgeschlossen. Die Anlagenmittelpunkte Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 4 RP sind gem. NÖ ROG 2014 auf bereits rechtskräftig gewidmeten Gwka-Widmungsflächen der im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierenden Windparks Eibesbrunn und Obersdorf geplant.

Überörtliche Raumordnung: Die Anlagenstandorte der geplanten Windkraftanlagen Ob 1 RP, Ob 2 RP und Ob 3 RP kommen gem. NÖ SEKROP WIND 2024: StF. LGBI. 8001/1-0, i.d.g.F. innerhalb einer

definierten § 20-Zone (WE 18) zu liegen. Die Anlagenstandorte der geplanten Windkraftanlagen Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 4 RP liegen innerhalb bereits gewidmeter Gwka-Flächen der im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierenden Windparks Obersdorf und Eibesbrunn. Somit wurden diese Gwka-Widmungsflächen bereits vor Inkrafttreten der Änderung des NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 rechtskräftig und sind von den aktuellen Bestimmungen des NÖ SEKROP WIND 2024 nicht umfasst.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte / nicht bewaldete Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Im Bereich der Anlagenstandorte, durch Wegebaumaßnahmen, durch die Errichtung der Kabeltrasse in etwaigen Überschwenkbereichen sind Rodungen sowie Schlägerungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Teil wieder aufgeforstet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft – Revision 1 (RURALPLAN 2025J, Einlage D0403) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (BML 2021) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine stehenden Oberflächengewässer. Es sind fließende Gewässer (Abzugsgraben, Marchfeldkanal, Rußbach, Rußbach Mühlbach, Sulzgraben, Weidenbach [March, bei Zwerndorf]) ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2025K, Einlage D0601) verwiesen.

Naturschutz: Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich punktuelle und flächige Naturdenkmale. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich weitere punktuelle und flächige Naturdenkmale sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg und seine Umgebung“, das Natura 2000 FFH-Gebiet „Bisamberg“ sowie ein Abschnitt des Natura 2000 Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume inkl. Wildtierökologie – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) verwiesen.

Denkmalschutz: Der Bericht zur archäologischen Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) empfiehlt eine archäologische Begleitung und Dokumentation des Abtragens des Oberbodens im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen. Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten sind archäologische Grabungen gemäß Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter – Revision 1 (RURALPLAN 2025I, Einlage D0901) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2025Q, Einlage B0101) verwiesen.

Landschaftsbild: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1 (RURALPLAN 2025E, Einlage D0801) verwiesen.

Klimaschutz: Es kann durch die erwartete Erzeugung von ca. 146 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 63.075 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept) – Revision 1 (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlagen des geplanten Windpark-Repoweringprojektes Obersdorf-Eibesbrunn Repowering ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

5 Raumordnung

5.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Für die beiden Standortgemeinden Wolkersdorf im Weinviertel und Großebersdorf existieren örtliche Entwicklungskonzepte.

5.2 Flächenwidmung

Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss (§ 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014).

Die Anlagenmittelpunkte der geplanten Windkraftanlagen **Ei 1 RP**, **Ei 2 RP** und **Ei 3 RP** sind innerhalb rechtskräftig gewidmeter Gwka-Flächen des im Zuge des geplanten Repoweringvorhabens zu demonstrierenden Windparks Eibesbrunn geplant. Die bestehenden Gwka-Widmungsflächen wurden mit Bescheid vom 08.06.2004 rechtskräftig.

Der Anlagenmittelpunkt der geplanten Windkraftanlage **Ob 4 RP** kommt auf einer bereits seit 2002 rechtskräftig gewidmeten Gwka-Fläche zu liegen, wo es im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zur Demontage einer Windkraftanlage des Windparks Obersdorf kommt.

Im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens kommt es bei den geplanten Anlagenstandorten **Ob 1 RP**, **Ob 2 RP** und **Ob 3 RP** zu einer Erweiterung der bereits als „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmeten Flächen der Windparks Obersdorf (seit 2002) und Marchfeld-Nord (seit 2003). Beide Bestandwindparks werden im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens demontiert. Zum Zeitpunkt der Flächenwidmung im Jahr 2002 bzw. 2003 waren die aktuell gültigen Abstandsvorschriften des NÖ ROG 2014 noch nicht in Kraft. Diese wurden erst im Zuge der 11. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 2004 rechtskräftig (NÖ ROG 1976: StF. LGBl. Nr. 8000-0, i.d.F. LGBl. Nr. 8000-16). Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes (FÄ 22) der Stadtgemeinde Wolkersdorf zur Erweiterung der bereits als „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmeten Flächen der Windparks Obersdorf und Marchfeld-Nord wurden im Mai 2024 im Gemeinderat beschlossen und vom 27.05. bis 08.07.2024 öffentlich ausgehängt. Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes per Verordnung beschlossen. Diese Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 05.05.2025 genehmigt und ist seit 27.05.2025 rechtskräftig. Das Widmungsverfahren ist abgeschlossen.

Hinsichtlich der Abstandsvorschriften ist auf die im Zeitpunkt der Widmung geltenden Regelungen abzustellen. Die im Jahr 2004 eingeführten Abstandsvorschriften sind nicht rückwirkend auf bestehende Gwka-Widmungen anwendbar. Diese Altwidmungen bleiben aufrecht, auch wenn die neuen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden.

Die rechtskräftigen sowie erweiterten Gwka-Widmungsflächen sind in den „Flächenwidmungsplänen der Standortgemeinden“ (RURALPLAN 2024C, Einlage D0202) dargestellt.

6 Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Mensch – Revision 1 (RURALPLAN 2025G, Einlage D0301) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

6.1.1 Bestandsanalyse

Der geplante Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering liegt im Bezirk Mistelbach und wird anhand der ggst. Immissionspunkte von folgenden Ortschaften umgeben:

Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Großebesdorf	Großebesdorf	Mistelbach
Eibesbrunn	Großebesdorf	Mistelbach
Obersdorf	Wolkersdorf	Mistelbach
Wolkersdorf	Wolkersdorf	Mistelbach
Pillichsdorf	Pillichsdorf	Mistelbach
Reuhof	Pillichsdorf	Mistelbach
Kapellerfeld	Gerasdorf	Korneuburg
Seyring	Gerasdorf	Korneuburg
Hagenbrunn	Hagenbrunn	Korneuburg

Um die schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen des ggst. Projektes feststellen zu können, wurden entsprechende Immissionspunkte an den nächstgelegenen Siedlungsrändern festgelegt. Die Koordinaten der einzelnen Immissionspunkte sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und stammen aus den schalltechnischen Untersuchungen (EWS 2025A, Einlage C0204; EWS 2025B, Einlage C0205) sowie dem Schattenwurfgutachten (RURALPLAN 2025P, Einlage C0203).

Tabelle 11: Immissionspunkte Schall – Bau- & Betriebsphase

IP		FW	Rechtswert	Hochwert
			(BMN M34) m	
IP 1	Hagenbrunn	BW	759.557	355.189
IP 2	Großebersdorf	BW	760.413	357.984
IP 3	Eibesbrunn	BW	762.512	357.970
IP 4	Pillichsdorf	BW	764.150	358.337
IP 5	Gut-Reuhof	BS	764.874	355.707
IP 6	Seyring	BW	762.490	354.930

Quelle: EWS 2025A, Einlage C0204; EWS 2025B, Einlage C0205

Tabelle 12: Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase

Immissionspunkte inkl. Flächenwidmung			Bundesmeldenetz (BMN)		See- höhe [m]	Entfernung zum ggst. Windpark [m]	
			x	y	z		
Rosengasse 14, 2120 Obersdorf	IP A	Bauland – Wohngebiet (BW)	764.169	358.655	171,3	1162	Ob 4 RP
Seyringer Straße 49, 2211 Pillichsdorf	IP B	Bauland – Wohngebiet (BW)	764.146	358.338	168,2	945	Ob 4 RP
Am Rußbach 2, 2211 Pillichsdorf	IP C	Bauland – Wohngebiet (BW)	764.865	358.406	167,7	1624	Ob 4 RP
Reuhof, 2211 Pillichsdorf	IP D	Bauland - Sondergebiet (BS)	764.884	355.563	164,0	1724	Ob 2 RP
Feldgasse 6, 2201 Seyring	IP E	Bauland – Wohngebiet (BW)	761.273	355.217	167,0	1739	Ei 3 RP
Dr.-Peschl-Straße, 2203 Großebersdorf	IP F	Bauland – Wohngebiet (BW)	760.487	358.009	171,1	1824	Ei 3 RP
Bahngasse 23, 2203 Eibesbrunn	IP G	Bauland – Wohngebiet (BW)	761.462	357.855	170,6	1099	Ei 3 RP

Immissionspunkte inkl. Flächenwidmung			Bundesmeldenetz (BMN)		See- höhe [m]	Entfernung zum ggst. Windpark [m]	
			x	y	z		
Pillichsdorfer Straße 36, 2203 Eibesbrunn	IP H	Bauland – Wohngebiet (BW)	762.241	357.930	167,8	1108	Ob 4 RP

Quelle: RURALPLAN 2025P, Einlage C0203

Die Immissionspunkte der schalltechnischen Untersuchung sowie des schattenwurftechnischen Gutachtens werden im „FB Mensch – Plan Immissionspunkte“ (RURALPLAN 2024B, Einlage D0302) planlich dargestellt.

6.1.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 13 werden die Sensibilitäten des Schutzgut Mensch zusammengefasst.

Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Bauphase	KG Großebersdorf	gering
	KG Eibesbrunn	sehr hoch
	KG Wolkersdorf	gering
	KG Obersdorf	gering
	KG Pillichsdorf	hoch
	KG Reuhof	sehr hoch
	KG Kapellerfeld	gering
	KG Seyring	gering
	KG Hagenbrunn	gering
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Betriebsphase	KG Großebersdorf	mäßig
	KG Eibesbrunn	hoch
	KG Wolkersdorf	gering
	KG Obersdorf	hoch
	KG Pillichsdorf	hoch
	KG Reuhof	mäßig
	KG Kapellerfeld	gering

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
	KG Seyring	mäßig
	KG Hagenbrunn	gering
Vereisungsereignisse	Vereisungsklasse II	mäßig
Freizeit, Erholung und Tourismus (Bau- und Betriebsphase)	Großebersdorf	hoch
	Eibesbrunn	mäßig
	Wolkersdorf	hoch
	Obersdorf	hoch
	Pillichsdorf	hoch
	Kapellerfeld	mäßig
	Seyring	mäßig

6.1.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 14 und Tabelle 15 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Kriterien ermittelt.

Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall-Immissionen	KG Großebersdorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Eibesbrunn	sehr hoch	gering	gering
	KG Wolkersdorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Obersdorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Pillichsdorf	hoch	gering	gering
	KG Reuhof	sehr hoch	gering	gering
	KG Kapellerfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Seyring	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Hagenbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Freizeit, Erholung und Tourismus	Großebersdorf	hoch	gering	gering
	Eibesbrunn	mäßig	gering	gering
	Wolkersdorf	hoch	gering	gering

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	Obersdorf	hoch	gering	gering
	Pillichsdorf	hoch	gering	gering
	Kapellerfeld	mäßig	gering	gering
	Seyring	mäßig	gering	gering

Tabelle 15: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall- und Schattenwurf-Immissionen	KG Großebersdorf	mäßig	mäßig	mittel
	KG Eibesbrunn	hoch	hoch	hoch
	KG Wolkersdorf	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Obersdorf	hoch	mäßig	hoch
	KG Pillichsdorf	hoch	hoch	hoch
	KG Reuhof	mäßig	hoch	mittel
	KG Kapellerfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Seyring	mäßig	gering	gering
	KG Hagenbrunn	gering	gering	keine / sehr gering
Eisabfall		mäßig	gering	gering
Lichtimmissionen der Luftfahrtbefeuerung		gering	gering	keine / sehr gering
Infraschallimmissionen		gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Freizeit, Erholung und Tourismus	Großebersdorf	hoch	gering	gering
	Eibesbrunn	mäßig	gering	gering
	Wolkersdorf	hoch	gering	gering
	Obersdorf	hoch	gering	gering
	Pillichsdorf	hoch	gering	gering
	Kapellerfeld	mäßig	gering	gering
	Seyring	mäßig	gering	gering

6.1.3 Maßnahmen

6.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase werden im Bereich des Immissionspunktes IP C für die Dauer der Errichtung der Kabeltrasse die Planungsrichtwerte der Flächenwidmungskategorie durch den spezifischen Beurteilungspegel überschritten. Aufgrund dessen ist folgende Maßnahme erforderlich:

Tabelle 16: Maßnahmen – Schall (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_01	Vor Baubeginn sind die Anrainer im Bereich der Immissionsorte IP3 und IP 5 über entsprechende Baumaßnahmen zu informieren (EWS 2025A, Einlage C0204).

6.1.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 17: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_02	Da die vorgegebenen Zielwerte im Nachtzeitraum (Kriterium 1 und 2 der Checkliste Schall 2024) überschritten werden, müssen die betroffenen WEA im Nachtzeitraum mit schalloptimierten Modi betrieben werden (EWS 2025B, Einlage C0205).
M_03	Es müssen Schattenwurfabschaltungen gemäß Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens (RURALPLAN 2025P, Einlage C0203) getätigt werden.
M_04	Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Der Stillstand der Anlage im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Warnleuchte im direkten Nahbereich der Windkraftanlage zur Kenntnis gebracht. In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks sowie bei den Anlagen selbst werden Hinweisschilder und/oder Signalleuchten bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Warnleuchten gegeben ist (EW 2024, Einlage C0207).

6.1.4 Gesamtbewertung

6.1.4.1 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden als **umweltverträglich** beurteilt.

6.1.4.2 Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus als **umweltverträglich** beurteilt.

6.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume inkl. Wildökologie – Revision 1“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Im Zuge der vegetationskundlichen Freilandhebungen am 12.09.2023, 03.10.2023 und 06.05.2024, sowie am 27.08 und 28.08.2024 wurden 30 verschiedene Biotoptypen auf den untersuchten Flächen kartiert. Um die Biotope besser charakterisieren zu können, wurden einzelne Pflanzenarten erfasst. Insgesamt wurden 188 Pflanzenarten aufgenommen. Die meisten dieser Arten wurden auf den Acker-rainen dokumentiert. Die Zuordnung zu Biotoptypen erfolgte anhand der Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen Österreichs (Essl et al., 2008, 2005, 2004).

6.2.1 Bestandsanalyse

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine stark anthropogen geprägte Landschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung prägt den Charakter des Gebiets, in dem sich intensiv genutzte Bereiche mit Bereichen extensiver Nutzung abwechseln. Insgesamt weist die Landschaft einen Offenlandcharakter auf, es liegen jedoch auch Waldflächen zwischen den Untersuchungsflächen. Die Landschaft ist weitgehend flach.

Das Projektgebiet liegt in dem Naturraum des Pannonikums. Im Rahmen der Freilandbegehungen am 12.09.2023, 03.10.2023 und 6.05.2024 sowie für bestimmte Bereiche der Verkabelungen am 27.08. und 28.08.2024 wurden 156 krautige Pflanzenarten und 32 Gehölzarten auf den betroffenen Flächen (inklusive Puffer um die geplante Trasse der Erdverkabelung) aufgenommen. Drei der dokumentierten Arten, nämlich der Ästige Bergflachs (*Thesium ramosum*, VU), die Bibernell-Rose (*Rosa spinosissima*, VU) und der Sand-Schachtelhalm (*Equisetum ramosissimum*, VU), gelten nach der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al., 2022) österreichweit als gefährdet (VU) oder stark gefährdet (EN). Nur eine Art, die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), ist in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung gelistet, diese gilt in Österreich jedoch als nicht gefährdet (LC).

Acht der gefundenen krautigen Pflanzenarten, nämlich der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), die Kopfnelke (*Petrorhagia prolifera*), die Purpurblaue Rindszunge (*Aegonychon purpureocaeruleum*), die Frühe Segge (*Carex praecox* agg.), der Garten-Spargel (*Asparagus officinalis*), das Braune Mönchskraut (*Nonea pulla*), der Elsässer Haarstrang (*Peucedanum alsaticum*) und einer der Dolden-Milchsterne (*Ornithogalum umbellatum* agg.) sind österreichweit sowie im pannonischen Gebiet in der Vorwarnstufe als fast gefährdet (NT) eingestuft. Drei weitere Pflanzenarten, das Kleine Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), die Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und die Gewöhnliche Golddistel (*Carlina vulgaris*) gelten zwar österreichweit als ungefährdet, im pannonischen Gebiet ist das Kleine Wiesen-Labkraut und die Kuckuckslichtnelke jedoch als gefährdet (VU) eingestuft und die Gewöhnliche Golddistel als fast gefährdet (NT) eingestuft. Durch das Projektvorhaben sind jedoch nur vereinzelte Individuen und jedenfalls keine bedeutenden Bestände von gefährdeten Pflanzenarten betroffen. 14 der erfassten krautigen Pflanzenarten sind Neophyten in Österreich und somit nicht heimische Pflanzenarten.

Es sind alle Iris-Arten in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung gelistet. Somit ist die Wasser-Schwertlilie nach §18 des NÖ Naturschutzgesetzes geschützt. Da nur ein sehr kleiner Teil (Bachquerung) des Lebensraumes, in dem die Wasser-Schwertlilie vorkommt, betroffen ist und diese auf den restlichen Flächen in hoher Individuenzahl vorkommt, ist von keiner negativen Auswirkung auf die

Population dieser Art auszugehen. Weiters gilt die Art österreichweit als ungefährdet. Es sind keine Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV dokumentiert und auch nicht zu erwarten.

Der Sand-Schachtelhalm (*Equisetum ramosissimum*) wurde auf einem Sekundärstandort vorgefunden. Er kommt an Sekundärstandorten (z. B. Bahnschotter) zunehmend vor und ist herbizidresistent, daher ist er sogar in Maisäckern zu finden (Schratt-Ehrendorfer et al., 2022).

Es wurden 32 Gehölzarten auf den Projektflächen dokumentiert. Eine der Arten, nämlich die Bibernelle-Rose (*Rosa spinosissima*) gilt österreichweit als gefährdet (VU). Drei Gehölze, die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), die Feld-Ulme (*Ulmus minor*) und die Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster* agg.) sind österreichweit sowie im Naturraum des pannonischen Gebiets in der Vorwarnstufe als „Near Threatened“ (NT) gelistet.

Für die einzelnen Biotoptypen kann auf den Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) ab Seite 73 ff verwiesen werden.

6.2.2 Auswirkungsanalyse

Die Beurteilung der Eingriffe richtet sich nach den Empfehlungen der RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“ (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2015). Aus der Kombination der Sensibilität bzw. des naturschutzfachlichen Werts der Biotoptypen mit der zu erwartenden Eingriffsintensität des gegenständlichen Vorhabens kann die potenzielle Eingriffserheblichkeit ermittelt werden. Bei Biotoptypenkomplexen wird die Sensibilität der zusammengefassten Biotoptypen angegeben (von der niedrigsten Sensibilität bis zur höchsten der zusammengefassten Biotoptypen).

Naturschutzfachlich nicht relevant sind die vegetationsfreien technischen und Siedlungsbiotoptypen „Befestigte Straße“, „Bahnstrecke“, „Kleinarchitektur“, „unbefestigte Freifläche“ und „Windenergieanlage“. Einen geringen naturschutzfachlichen Wert weist außerdem der BT „Intensiv bewirtschafteter Acker“ auf, der den überwiegenden Anteil an den temporär und permanent beanspruchten Flächen (insbesondere Fundament-, Kranstell-, Lagerflächen und sonstige Bauflächen) einnimmt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung von Strukturen auf den homogenen und sehr artenarmen Ackerflächen eine Zunahme der Biodiversität erfolgen wird, da sich Pflanzenarten (ebenso wie Tierarten) in neu geschaffenen Lebensräumen wie insbesondere den Fundamentflächen der Windkraftanlagen, aber auch Rainen entlang der Zufahrtswege ansiedeln können.

Eingriffe in die Biotoptypen „Artenarme Ackerbrache“, „Artenreiche Ackerbrache“, „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ sowie „Ruderalflur trockener Standorte mit offener Vegetation“, „Baumhecke“, „Strauchhecke“, „Laubbaumreihe und -allee“, „Laubbaum“, „Neophytengebüsch“, „Neophytenflur“, „Begradigter Tieflandbach“, „begradigter Tieflandfluss“, „Rotföhrenforst“, „Robinienforst“ und „Thermophiler Eichenmischwald auf Lockersediment“ erfolgen im Wesentlichen durch die direkte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung (Neubau und Erweiterung von Zufahrtsstraßen), temporären Lagerflächen, sowie temporären und permanenten Kranstellflächen und Baubereichen. Diese Biotope sind jedoch nur in geringem Ausmaß vom Vorhaben betroffen, weiters wird durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Ausgleichsflächen) sichergestellt, dass das Projekt keine wesentlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Lebensraumfunktionen hat. Aufgrund dessen kann von einer geringen bis mäßigen Eingriffsintensität ausgegangen werden.

Vom Vorhaben sind außerdem die Biotoptypenkomplexe der unbefestigten Straßen und Ackerraine, vor allem der „Biotoptypenkomplex: Ruderaler Ackerrain und Nährstoffarmer Ackerrain und Unbefestigte Straße“ in einem anteilmäßig (bezogen auf die Gesamtfläche des Biotoptyps im Gebiet) relevanten Ausmaß betroffen.

Der Biotoptyp „Unbefestigte Straße“ ist österreichweit sowie im Pannonikum gemäß der Roten Liste (Essl et al. 2008) als gefährdet (VU) eingestuft. Die „Nährstoffarmen Ackerraine“ sind österreichweit sowie im pannonischen Gebiet bereits als stark gefährdet (EN) bewertet. Die „Ruderalen Ackerraine“ sind als ungefährdet (LC) bewertet. Daraus ergibt sich für den gesamten Biotoptypenkomplex eine geringe bis hohe Sensibilität. Die Eingriffsintensität ist im Falle der Verkabelung als gering anzusehen, da der Biotoptyp dabei im Wesentlichen erhalten bleibt. Im Falle der direkten Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung (Neubau und Erweiterung von Zufahrtsstraßen), temporären Lagerflächen sowie temporären und permanenten Kranstellflächen und Baubereichen wird die Eingriffsintensität und in weiterer Folge die Eingriffserheblichkeit als mäßig bewertet, da von einer zumindest teilweisen Degradation des Biotoptypenkomplexes ausgegangen wird. Aufgrund einer hohen Maßnahmenwirkung wird von nur geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen.

Die geplanten Rodungen betreffen nur einen sehr kleinen Teil der Biotoptypen „Rotföhrenforst“, „Robienforst“, und „Thermophiler Eichenmischwald auf Lockersediment“. Der Flächenverlust ist auf einen geringen Anteil der im Gebiet vorkommenden jeweiligen Biotoptypen beschränkt. Dementsprechend ergibt sich eine mäßige Eingriffsintensität, die im Falle des BT „Thermophiler Eichenmischwald auf Lockersediment“ mit der hohen Sensibilität eine hohe Eingriffserheblichkeit ergibt. In Kombination mit den gesetzten Maßnahmen verbleiben jedoch nur geringe Auswirkungen.

Die Biotoptypen „Baumhecke“, „Strauchhecke“ sowie „Laubbaumreihe und -allee“ sind von temporären Schlägerungen betroffen und werden – wie in den Maßnahmen beschrieben – renaturiert. Die Eingriffsintensität wird als mäßig bewertet, da die Eingriffe des Vorhabens in Teilen der Biotoptypen zwar zeitlich begrenzt sind, jedoch eine Zerstörung der Bereiche, die die Eingriffe betreffen, beinhaltet. Die verbleibenden Auswirkungen werden aufgrund der getroffenen Maßnahmen als gering bewertet.

Abbildung 9: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 1

Biotoptyp (BT)	Betroffene Fläche [ha]	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit	Verbleibende Auswirkungen
Artenreiche Ackerbrache	0,03 (temp.)	mäßig	mäßig	mäßig	gering
		nur kleinflächig betroffen			
Intensiv bewirtschafteter Acker	1,6 (perm.) 9,4 (temp.)	gering	keine / Verbesserung	keine / Verbesserung	keine / Verbesserung
		große Flächen von Eingriffen betroffen, überwiegend nur temporär (Fundament-, Kranstell-, Lager-, Bauflächen, Verkabelung); teilweise Entstehung biodiverser BT zu erwarten			
Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	0,1 (temp.)	mäßig	gering	gering	gering
		nur sehr kleinflächig und temporär betroffen (Verkabelung)			
Ruderalflur trockener Standorte mit offener Vegetation	0,1 (perm.) 0,1 (temp.)	mäßig	mäßig	mäßig	gering
		nur kleinflächig betroffen, Ausgleich des permanenten Flächenverlusts durch gesetzte Maßnahmen			
Biotoptypenkomplex: intensiv bewirtschafteter Acker, ruderaler Ackerrain	0,2 (perm.) 1,7 (temp.)	gering	gering	sehr gering	sehr gering
		wenig wertvoller BT-Komplex			
Biotoptypenkomplex: Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pionierv egetation und geschlossener Vegetation	0,2 (perm.) 0,3 (temp.)	mäßig	mäßig	mäßig	gering
		Ausgleich des permanenten Flächenverlusts durch gesetzte Maßnahmen			
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain	0,5 (perm.) 0,1 (temp.)	gering	gering	bis mäßig	sehr gering
		BT bleibt im Wesentlichen weitestgehend erhalten (Verkabelung) und ist nur temporär betroffen, jedoch tlw. Degradation durch Wegeneubau und Erweiterungen			
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Nährstoffarmer Ackerrain	0	hoch	gering	gering	gering
		Nährstoffarmer Ackerrain (EN), schwer zu regenerieren, jedoch nur temporär von Verkabelung betroffen			

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Abbildung 10: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 2

Biotoptyp (BT)	Betroffene Fläche [ha]	Sensibilität		Eingriffsintensität		Eingriffs-erheblichkeit		Verbleibende Auswirkungen	
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Grünland-Ackerrain	0	mäßig		gering		gering		gering	
		Grünland-Ackerrain (VU), jedoch nur temporär von Verkabelung betroffen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Grünland-Ackerrain	0,05 (perm.) 0,01 (temp.)	gering		gering	bis mäßig	sehr gering	bis gering	sehr gering	bis gering
		tlw. Degradation durch Wegeneubau und Erweiterungen; Grünland-Ackerrain nimmt nur sehr geringen Anteil ein							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Nährstoffarmer Ackerrain	0,8 (perm.) 0,1 (temp.)	gering	bis hoch	gering	bis mäßig	sehr gering	bis hoch	gering	
		BT Nährstoffarmer Ackerrain (EN), schwer zu regenerieren, bleibt im Wesentlichen erhalten (Verkabelung), temporär betroffen, jedoch tlw. Degradation durch Wegeneubau/Ertüchtigung; Ausgleich des permanenten Flächenverlusts des nährstoffarmen Ackerrains durch gesetzte Maßnahmen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Staudenreicher Ackerrain	0	gering		gering	bis mäßig	sehr gering	bis gering	sehr gering	bis gering
		nur geringfügig von Verkabelung betroffen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Nährstoffarmer trocken-warmer Waldsaum	0	gering	bis hoch	gering		sehr gering	gering	sehr gering	gering
		BT bleibt im Wesentlichen erhalten (Verkabelung) und ist nur temporär und randlich betroffen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße/befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	0	gering	bis mäßig	gering		mäßig		gering	
		BT bleibt im Wesentlichen erhalten (Verkabelung) und ist nur temporär betroffen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	0,02 (temp.)	gering	bis hoch	gering		sehr gering	gering	sehr gering	gering
		kleinflächig von temporärer Rodung am Wegrain betroffen							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Nährstoffarmer Ackerrain, Nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	0,04 (temp.)	gering	bis hoch	gering		sehr gering	gering	sehr gering	gering
		betroffen im Zuge von Schlägerungen für die Zuwegung am Waldrand, jedoch nur temporär							
Biotoptypenkomplex: Unbefestigte Straße, Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	0	gering	bis mäßig	gering		sehr gering	bis gering	sehr gering	bis gering
		BT ist nur von Verkabelung betroffen und bleibt im Wesentlichen erhalten							
Biotoptypenkomplex: Befestigte Straße und ruderaler und nährstoffarmer Ackerrain	0,2 (perm.)	gering	bis hoch	gering		sehr gering	bis gering	sehr gering	bis gering
		sehr gering Eingriffsintensität, da Straße bereits befestigt; der naturschutzfachlich relevante nährstoffarme Ackerrain ist nur in minimalem Ausmaß betroffen							

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Abbildung 11: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 3

Biotoptyp (BT)	Betroffene Fläche [ha]	Sensibilität		Eingriffsintensität	Eingriffs-erheblichkeit		Verbleibende Auswirkungen	
Biotoptypenkomplex: Neophytenflur und Einzelbusch/ Strauchgruppe	0,02 (temp.)	gering	bis mäßig	gering	sehr gering	bis gering	sehr gering	bis gering
		nur randlich auf kleiner Fläche und temporär betroffen						
Baumhecke	0,1 (temp.)	hoch	mäßig	hoch	gering			
		BT Baumhecke (VU), schwer zu regenerieren; kleinflächig und temporär betroffen, gesetzte Maßnahmen						
Strauchhecke	0,01 (temp.)	hoch	mäßig	hoch	gering			
		BT Strauchhecke (EN), schwer zu regenerieren, nur kleinflächig und temporär betroffen, gesetzte Maßnahmen						
Einzelbusch und Strauchgruppe	< 0,01 (perm.) < 0,01 (temp.)	mäßig	gering	gering	gering			
		nur in sehr geringem Ausmaß betroffen						
Laubbaumreihe und -allee	0,02 (perm.) 0,01 (temp.)	hoch	mäßig	hoch	gering			
		z. T. permanent betroffen, junger Bestand, gesetzte Maßnahmen						
Laubbaum	< 0,01 (temp.)	hoch	gering	gering	gering			
		nur von Verkabelung betroffen, können geschont werden						
Neophytengebüsch	0	gering	mäßig	gering	gering			
		nur geringfügig von Verkabelung betroffen						
Nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	0,05 (temp.)	gering	mäßig	gering	gering			
		temporär von Schlägerungen betroffen						
Begradigter Tieflandbach	< 0,01 (temp.)	hoch	mäßig	hoch	gering			
		temporärer Wegeneubau, gesetzte Maßnahmen & Verkabelung, Querungen durch Spülbohrungen						
Begradigter Tieflandfluss	0	hoch	keine	keine	keine			
		Verkabelung, Quering durch Spülbohrung						
Rotföhrenforst (Nadelbaumforst)	0,02 (perm.) 0,04 (temp.)	mäßig	mäßig	mäßig	gering			
		Rodungen kleinflächig, temporär und permanent, der BT bleibt in Struktur und Funktion erhalten, gesetzte Maßnahmen						

Quelle: TB RAAB 2025, Einlage D0401

Abbildung 12: Zusammenfassung Sensibilität, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie verbleibende Auswirkungen der betroffenen Biotoptypen im Projektgebiet, Teil 4

Biotoptyp (BT)	Betroffene Fläche [ha]	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit	Verbleibende Auswirkungen
Robinienforst	0,01 (perm.) 0,3 (temp.)	gering	mäßig	gering	gering
		Schlägerungen kleinflächig und überwiegend temporär, BT naturschutzfachlich nicht wertvoll			
Thermophiler Eichenmischwald auf Lockersediment	0,2 (temp.)	hoch	mäßig	hoch	gering
		Rodungen und Schlägerungen sehr kleinflächig, temporär und permanent, der BT bleibt in Struktur und Funktion erhalten, gesetzte Maßnahmen			
Unbefestigte Straße	0,3 (perm.) 0,02 (temp.)	mäßig	gering	bis mäßig	gering
		BT bleibt im Wesentlichen erhalten, jedoch tlw. Degradation, etwa durch Schotterauftrag auf vergaste oder erdige Abschnitte; Ausgleich dieses Verlusts durch gesetzte Maßnahmen			
Wildacker	0,01 (perm.) 0,5 (temp.)	gering	mäßig	gering	gering
		naturschutzfachlich wenig wertvoller BT			
Befestigte Straße	< 0,01 (temp.)	gering	keine	keine	keine
		Technischer BT, naturschutzfachlich nicht wertvoll, BT bleibt erhalten			
Bahnstrecke	0	gering	keine	keine	keine
		Technischer BT, naturschutzfachlich nicht wertvoll, BT bleibt erhalten			
Windenergieanlage	0,01 (perm.)	gering	hoch	gering	gering
		Technischer BT, naturschutzfachlich nicht wertvoll			
Kleinarchitektur	0	gering	keine	keine	keine
		Technischer BT, naturschutzfachlich nicht wertvoll			

Quelle: (TB RAAB 2025, Einlage D0401)

6.2.3 Maßnahmen

Gemäß den Erläuterungen der vorangehenden Kapitel können **mit derzeitigen Untersuchungsstand und unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen** erhebliche negative Auswirkungen des Projektvorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mehrheit an Schutzgütern der betroffenen Natura 2000-Gebiete ist nicht oder nicht in relevantem Ausmaß betroffen. Für einige Arten ist jedoch ein Setzen naturschutzfachlicher Maßnahmen, auf der geplanten Projektfläche selbst respektive im näheren Umfeld, erforderlich.

Tabelle 18: Maßnahmen Biotope, Vegetation und Lebensräume

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_01	Ökologische Bauaufsicht Es ist eine begleitende ökologische Bauaufsicht vorzusehen, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.
NSch_02	Biotoptypen und Vegetation In Bezug auf den Schutz der Biotoptypen und der Vegetation gilt grundsätzlich, dass eine dauerhafte Versiegelung von Flächen möglichst vermieden werden sollte. Störungen und Beschädigungen von Pflanzen und Lebensräumen sollen so weit wie möglich minimiert und die Inanspruchnahme von Flächen (z. B. für die Lagerung von Baumaterialien) auf das absolut notwendige Ausmaß begrenzt werden. Ebenso wird eine kontrollierte Befahrung der Zufahrten und Baufelder sichergestellt (durch Absperrungen und die ökologische Bauaufsicht). Grundsätzlich werden Flurgehölze (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume etc.) geschont und so weit wie möglich erhalten. Im Falle der Wegeertüchtigung wird darauf geachtet, diese wenn möglich nicht auf der Seite von bestehenden Gehölzen vorzunehmen. Während der Bauarbeiten temporär genutzte Bereiche werden grundsätzlich nach deren Abschluss wieder in den ursprünglichen Zustand rückgeführt.
NSch_03	Schutz wertvoller Strukturen Zusätzlich werden wertvolle Gehölze wie die Kopfweide knapp außerhalb der direkt betroffenen Flächen vor Beginn der Bautätigkeiten deutlich durch Absperrbänder markiert und abgegrenzt, sowie durch einen Baumschutz geschützt, um eine Beschädigung gänzlich auszuschließen.
NSch_04	Rekultivierung, Wiederaufforstung Es werden alle temporär beanspruchten Bau-, Lager und Logistikflächen, sowie Zufahrten und Wege, vollständig rekultiviert bzw. wiederhergestellt. Dies gilt für Fällungen auf temporär beanspruchten Flächen ebenso wie für Offenlandbiotope (Wiesen, Brachen, Äcker, Ackerraine). Die Flächen werden folgendermaßen rekultiviert: Auf den befristeten Fällungsflächen (Rodungen und Schlägerungen) wird nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Wiederaufforstung mit heimischen, standorttypischen Gehölzen stattfinden (in der nächstmöglichen Vegetationsperiode). Von selbst aufkommende Naturverjüngung wird mit einbezogen. Es wird sichergestellt, dass die durch temporären Wegeneubau beanspruchten Ackerraine wieder hergestellt werden. Weiters wird darauf geachtet, dass im Falle des permanenten Wegeneubaus Ackerraine neben den Wegen neu entstehen.
NSch_05	Ausgleichsfläche temporäre Rodung Als Ausgleich für die temporäre Rodung (Rodung 5 und Schlägerung 3) der Baumhecke soll an einer anderen geeigneten Stelle in der Nähe zusätzlich eine Ausgleichspflanzung erfolgen. Diese Maßnahme ist dadurch begründet, dass die nachgepflanzte, rekultivierte Heckenstruktur einige Jahre braucht, um eine gleichwertige ökologische Funktion zu erfüllen und wieder ein ähnlicher Lebensraum entstehen kann. Für die Pflanzung der Gehölze werden nur geeignete standorttypische Baum- und Straucharten aus regionaler Herkunft verwendet. Die Fläche der neu angelegten Baumhecke soll mind. 0,2 ha auf einer Länge von mind. 250 m umfassen. Diese Neupflanzung gleicht auch den permanenten Flächenverlust des Biotoptyps „Laubbaumreihe und -allee“ aus.
NSch_06	Ausgleichsflächen Offenland Für die beanspruchten Offenlandflächen (vor allem nährstoffarme Ackerraine sowie Ruderalfluren) soll eine geeignete Fläche dauerhaft (25 Jahre) als extensive artenreiche Ackerbrache bewirtschaftet werden. Diese Fläche mit einer Größe von mind. 1 ha soll mit standortspezifischen Mischungen aus regionalem Wildpflanzensaatgut (z.B. REWISA-zertifiziert oder gleichwertig) angelegt werden. Brachflächen stellen gleichzeitig wertvolle Ersatzlebensräume für Wirbellose dar. Das Ausmaß dieser Brachflächen, welche als Lebensraum für Wirbellose dienen, übertrifft das Ausmaß des Flächenverlustes bei weitem.

NSch_07	Schutz natürlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche Bei den Gewässerbiotopen wurde von einer Beeinträchtigung beispielsweise durch Querung (Verkabelungsquerungen, Zufahrtsquerung) dieser soweit möglich abgesehen. Falls dies nicht zu vermeiden ist, dann wird die Querung minimal invasiv, ohne das Gewässer zu verschmutzen, aufzustauen etc., stattfinden. Es finden keine Materialablagerungen in Gewässernähe statt. Aufschüttungen für die Querung des Gewässers werden so weit wie möglich reduziert, somit werden Gewässer und ihre Uferbereich geschont. Die Querung der drei betroffenen Gewässerabschnitte im Zuge der Verkabelung erfolgt durch eine Spülbohrung, die Gewässer werden somit geschont und nicht weiter beeinträchtigt.
NSch_08	Umsetzung der Erdverkabelung Bezüglich der Verkabelung wird darauf geachtet, diese wenn möglich in der Mitte von unbefestigten Wegen bzw. Straßen vorzunehmen. Falls dies nicht möglich ist, wird auf die Ackerraine ausgewichen und die Wald- und Heckensäume so weit wie möglich geschont (Schonung der Wurzeln der Gehölze). Die Ackerraine werden unmittelbar vor Beginn der Verkabelung durch die ökologische Bauaufsicht erneut nach Feldhamster- und Zieselbauen abgesucht, um diesen gegebenenfalls auszuweichen.
NSch_09	Neophytenmanagement Es ist darauf zu achten, im Zuge der Bauarbeiten das Risiko der Verbreitung von Neophyten zu minimieren, etwa durch eine Reinigung der Baumaschinen (vor allem der Reifen) vor der Anlieferung zur Baustelle.
NSch_10	Kontrolle der Vegetationsentwicklung Es werden die Biotope nach den Bauarbeiten hinsichtlich erfolgreicher Wiederetablierung und Rekultivierung sowie hinsichtlich des Aufkommens von Neophyten noch drei Jahre nach Fertigstellung kontrolliert. Dies betrifft vor allem die Rodungsflächen.

6.2.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben ist das Vorhaben daher aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Tiere, Pflanzen und Lebensräume als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden für jeden Beobachtungspunkt in der Regel 1-2 Punkttaxierungen pro Monat durchgeführt. Die Dauer der Erhebung betrug dabei jeweils eine Stunde pro Untersuchungsumkreis. Im Zuge dieser Punkttaxierung wurde zwar jede ornithologische Beobachtung protokolliert, besonderes Augenmerk wurde jedoch auf windkraftrelevante Arten gelegt.

Bei den Punkttaxierungen wurden optische Hilfsmittel eingesetzt, darunter Ferngläser bzw. ein Spektiv mit 20- bis 60-facher Vergrößerung. Für jede Beobachtung wurde jeweils die Vogelart, die Uhrzeit, die Anzahl an Individuen und, sofern möglich, das Geschlecht und das Alter dokumentiert. Zudem wurden für windkraftrelevante Arten außerdem die genauen Flugbewegungen skizziert. Neben der Nutzungsintensität wurde auch die Aufenthaltsdauer der Individuen in Minuten erfasst. Für die Verortung der Beobachtungspunkte und Flugbewegungen wurde die Applikation „LOCUS MAP“ herangezogen.

Weiters wurden für jede Beobachtungseinheit zusätzliche abiotische Parameter dokumentiert. Konkret handelte es sich hierbei um die Temperatur (°C), die Wind- und Niederschlagsstärke sowie den Bewölkungsgrad. Mit Ausnahme der Temperatur wurden alle Parameter über eine diskrete Skala von 0 bis 2 quantifiziert, wobei 0 den niedrigsten (= Parameter tritt nicht auf) und 2 den höchsten (= Parameter tritt stark auf) darstellt. Das Gebiet kann somit aus vogelkundlicher Sicht als gut untersucht eingestuft werden. Für die Analyse der Nutzungsintensität wurden ebenfalls nur Beobachtungen innerhalb des jeweilig gezählten 500 m-Beobachtungskreis herangezogen. Die Erfassung der Brutvorkommen erfolgte für die meisten Vogelarten weitgehend parallel zur Erfassung der Raumnutzung. Sämtliche revieranzeigende Vögel sowie Hinweise auf deren Brutvorkommen wurden dabei unabhängig von deren Distanz zum Beobachtungspunkt dokumentiert. Relevante Beobachtungen beim Wechsel zwischen den Punkten bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet wurden ebenfalls notiert.

Da das TB Raab in Europa federführend bei der Telemetrie von ausgewählten Vogelarten ist, wurden, neben den im Zuge der Beobachtungen erhobenen Daten, für die Analyse der Raumnutzungsfrequenz und des Brutvorkommens windkraftsensibler Arten auch interne Daten herangezogen. Da die Besenderung vor allem bei nestjungen Vögeln erfolgt, sind zu diesen Individuen umfassende Daten bekannt, die entscheidend für das individuelle Verhalten sind. Dazu zählen unter anderem Informationen zu Alter, Geschlecht, Schlafplätzen, Horststandorten und zumeist auch zum Bruterfolg.

6.3.1 Bestandsanalyse

Im Zuge des Standardkreis-Monitorings im Projektgebiet Obersdorf-Eibesbrunn konnten im Zeitraum vom 13.03.2023 bis 13.02.2024 insgesamt 1.760 Beobachtungen (inklusive Doppelerfassungen) angestellt werden, wobei 3.878 Individuen (darunter 72 verschiedene Vogelarten) nachgewiesen werden konnten.

Es ist ersichtlich, dass ein Großteil der dokumentierten Arten in geringer Häufigkeit beobachtet wurde, konkret wurden für rund 76 % der aufgelisteten Arten weniger als 50 Individuen erfasst. Die am zahlreichsten beobachtete Art im Gebiet stellt die Saatkrähe dar, gefolgt von Hohltaube, Nebelkrähe, Wacholderdrossel und Star. Die erhöhten Beobachtungszahlen dieser Arten sind jedoch vor allem auf größere winterliche Ansammlungen zurückzuführen. Es darf also nicht erwartet werden, dass es sich bei diesen Arten auch um häufige Brutvögel im Gebiet handelt. So sind Saatkrähe, Hohltaube und Wacholderdrossel im gegenständlichen Gebiet gar keine bzw. keine sicheren Brutvögel (Teufelbauer et al.,

2024). Im Hinblick auf die ausgewählten windkraftrelevanten Vogelarten wurde die Rohrweihe mit 59 Individuen am häufigsten beobachtet. Davon wurde ein Anteil von rund 90 % (53 Individuen) im Windparkbereich gesichtet. Auf diese Art folgt der Kiebitz mit 28 Individuen, davon ca. 57 % (16 Individuen) im Windparkbereich. Es folgen Sakerfalte, Raubwürger, Schwarzmilan, Kornweihe, Rotmilan und Wiesenweihe, bei welchen - mit Ausnahme des Sakerfalken - jeweils unter zehn Individuen nachgewiesen wurden.

6.3.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Untersiebenbrunn Ost prüfrelevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase; einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals
- Kollisionsrisiko
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen
- Scheueffekte (Schattenwurf)
- Meideeffekte (generell)

Sonstige Auswirkungen: Lärmimmissionen, erhöhter Prädatationsdruck z.B. entlang Barrieren.

Die Rohrweihe weist im Vergleich zu den übrigen windkraftsensiblen Arten eine hohe Nutzungsfrequenzen auf. Durch den Südwesten des Planungsraums verläuft der Abzugsgraben, welcher mit seinem Schilfbestand ein geeignetes Bruthabitat für die Rohrweihe darstellt. Aufgrund der hohen Aktivität in diesem Bereich und des wiederholten Anfliegens des Schilfs ist eine Brut der Rohrweihe am Abzugsgraben sehr wahrscheinlich. Sollte es sich um ein Brutvorkommen handeln, wäre von BirdLife eine Abstandsempfehlung von 1.000 m zur nächsten Windkraftanlage vorgesehen. Potenziell unterschreiten die Entfernungen zu den Horsten den von BirdLife Österreich (2021) empfohlenen Radius von 1.000 m und auch den vom deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2023) angeführten zentralen Prüfbereich (500 m). Dies wird jedoch im aktuellen BirdLife-Leitfaden vom Februar 2021 insofern relativiert, als die Abstandsempfehlung nur für Brutplätze in einem Feuchtgebiet anzuwenden sei (BirdLife Österreich et al., 2021). Der Begriff Feuchtgebiet ist nicht eindeutig geregelt, insbesondere im Hinblick darauf, ob auch unregelmäßig genutzte Brutplätze in Schilfgürteln als Feuchtgebiet zählen. Das deutsche BNatSchG, welches aufgrund der Novellierung 2023 die aktuellste Rechtsgrundlage im deutschsprachigen Raum für die Bewertung der Kollisionsgefährdung der Rohrweihe darstellt, legt fest, dass: *„Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.“* Da es sich bei dem vorliegenden Projekt um ein Repowering handelt und konkret 9 ältere Anlagen mit im Mittelwert 64 m Rotordurchlauf durch 7 moderne Windkraftanlagen mit im Mittelwert 77 m unterem Rotordurchlauf repowered werden sollen, ist von einer Reduktion des Kollisionsrisikos auszugehen. Dennoch hat sich der Projektwerber dazu entschlossen freiwillige, projektintegrale umzusetzen, von denen die Rohrweihe profitiert.

Für den Sakerfalken ist ein Brutnachweise an einer künstlichen Nisthilfe innerhalb der Abstandsempfehlungen von BirdLife bekannt. Diese Abstandsempfehlungen zu Windkraftanlagen werden jedoch regelmäßig von der Vogelschutzwarte beim Anbringen neuer Nisthilfen nicht beachtet, was deren Einschätzung impliziert, dass dadurch kein erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst wird. Dem TB Raab ist derzeit

(Mai 2022) ein einziger Sakerfalke bekannt, der als wahrscheinliches Kollisionsopfer mit einer Windenergieanlage eingestuft werden kann (ZINK 2022, mündl. Mitt.). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben. Auch zeigt die geringe dokumentierte Aufenthaltszeit innerhalb des Windparkbereichs, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Brutvögel hat. Beobachtungen von See- und Kaiseradler kamen während des Standardkreismonitorings nicht vor, mit jeweils ca. 0 min Aufenthaltszeit (summiert über die beobachteten Individuen) während der Beobachtungszeit von 128 h Standardkreismonitoring. Aus dem 3 km Prüfraum um den geplanten Windpark sind keine Brutnachweise von Seeadler und Kaiseradler bekannt. Die nächsten Horststandorte befinden sich in ca. 20 km Entfernung. Für den Rotmilan wurden innerhalb der 128 h Erfassungsdauer im Standardkreismonitoring 8 min an Aufenthaltszeit festgestellt. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz ist 7,1 km entfernt.

Betreffend die untersuchten Vogelarten kommt es somit zu keinem erheblichen Eingriff durch das geplante Vorhaben.

6.3.3 Maßnahmen

Gemäß den Erläuterungen der vorangehenden Kapitel können **mit derzeitigen Untersuchungsstand und unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen** erhebliche negative Auswirkungen des Projektvorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mehrheit an Schutzgütern der betroffenen Natura 2000-Gebiete ist nicht oder nicht in relevantem Ausmaß betroffen. Für einige Arten ist jedoch ein Setzen naturschutzfachlicher Maßnahmen, auf der geplanten Projektfläche selbst respektive im näheren Umfeld, erforderlich.

Tabelle 19: Maßnahmen Schutzgut Vögel

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_11	Ziesel­fläche (im Ausmaß von rund 3 ha): Das Ziesel benötigt als Lebensraum kurzrasige Wiesen. Um diese in geeigneter Form zu schaffen und langfristig zu erhalten sind die folgenden Aspekte zu beachten (Enzinger and Gross, 2014): • Um die Wiesenfläche kurz zu halten, ist eine regelmäßige Mahd essenziell. In einem idealen Lebensraum wechseln sich kurzrasige Wiesen, welche 4x jährlich gemäht oder gehäckselt werden mit solchen, welche 2-3x jährlich gemäht werden ab. Bei sehr trockenen und mageren Wiesen reicht eine Mahd pro Jahr. Das Mähgut ist immer abzu­transportieren. • Es ist ausreichend, die Ziesel­flächen sich durch den Sameneinflug aus der Umgebung sowie den vorhandene Wild­sa­men­be­stand im Boden selbst begrünen zu lassen. Unter­stützend können jedoch Wiesensamenmischungen mit z.B. Löwenzahn, Raygras, Weiß- und Rotklee, Spitzwegerich, Schafgarbe und Schwingelarten gesät werden. • Alternativ ist eine Beweidung der Ziesel­flächen ebenso möglich, um diese kurz zu halten. Dafür sind z.B. Schafe, Rinder, Pferde oder Bisons geeignet. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, die Ziesel­flächen nicht mit Weidetieren zu übernutzen, was zu einem ausgetretenen, erdigen Boden führen würde. Dennoch sollte eine Weidefläche 1-2x jährlich völlig abgeweidet werden.
NSch_12	Maßnahmen bei Fällungen Baumaßnahmen, welche Fällungen (Bäume und Sträucher) betreffen, finden außerhalb der Brutzeit der in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Vögel statt. Um keine besetzten Nester mit Eiern oder Jungvögeln bzw. Bäume mit Baumhöhlen zu beschädigen oder zu vernichten, werden Fällungen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar stattfinden. Diese Maßnahme wird vor allem zu Gunsten von Baumbrütern, Strauchbrütern und Baumhöhlenbrütern gesetzt. Betroffen sind dadurch im gegenständlichen Gebiet - neben allen weiteren häufigen Arten dieser Nistgilden – vor allem

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	Bluthänfling, Neuntöter und Turteltaube. Zudem wird eine Schaffung von alternativen Brutstätten (Aufhängen von Nistkästen) bei Fällungen potenzieller Habitatbäume gewährleistet. Diese Maßnahme wird vor allem zu Gunsten höhlenbrütender Arten getroffen.
NSch_19	Schaffung von Nahrungshabitaten und Lenkung windkraftsensibler Arten Es soll ein Lenkungseffekt in windparkfreie Regionen erzielt werden. Die Flächen sollten 0,5 ha pro geplanter Windkraftanlage, also insgesamt mindestens 3,5 ha, umfassen. Zielgruppe dieser Maßnahme sind im vorliegenden Fall die potenziell windkraftrelevanten Arten Rohrweihe und Sakerfalken, welche im Untersuchungsgebiet ein relevantes Vorkommen aufweisen. Die Vogelarten des Offenlandes, die im gegenständlichen Bereich vorkommen, profitieren von der Maßnahme. Die Maßnahme sieht das Anlegen von beständig kurz gehaltenen Luzernefeldern und von langfristigeren Brachen vor. Zusätzlich ist speziell für dieses Projekt das Anlegen von Zieselflächen sinnvoll, da das Ziesel dem Sakerfalken - welcher im Untersuchungsgebiet brütet - als Nahrung dient. Dabei sollen bereits bekannte, lokale Vorkommen des Ziesels mit dem Anlegen zusätzlicher Flächen unterstützt werden, was zugleich den Schutz des Ziesels fördert. (detaillierte Beschreibung der Flächen siehe Maßnahme NSch_11 in Tabelle 37 und NSch_20 & NSch_21 in Tabelle 38) Folgende Faktoren sind dabei zu berücksichtigen: • Die Flächen sind neu und zusätzlich anzulegen, sie dürfen also keine „Energiebrachen“ oder unter ÖPUL oder Folgeprogrammen geförderten Flächen sein. • Fortlaufend auf die Bestandsdauer des Windparks ist ein ornithologisches Monitoring durchzuführen, das in jährlichen Berichten die Eignung der Fläche(n) als Habitat für Vogelarten des Offenlandes dokumentiert. • Die Fläche ist / die Flächen sind entsprechend der Vorgaben der ornithologisch fachlichen Betreuung zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. Die Lenkungsflächen sind entsprechend der Abbildung 108 in Gebieten abseits bestehender Windkraftanlagen anzulegen. Dabei sind nach Möglichkeit naturschutzfachlich ärmere Flächen, wie aktuell intensiv bewirtschaftetes Ackerland, aufzuwerten. Südwestlich des Windparkbereichs in der Umgebung von Seyring (gelb) ist vor allem das Anlegen von Luzerneflächen sinnvoll, da hier auch der Brutnachweis des Sakerfalken liegt. In den windkraftfreien Bereichen nordöstlich und östlich des Windparkbereichs (grün) ist es empfohlen Brachflächen anzulegen, wobei diese auch mit Luzerneflächen abgewechselt werden können. Südöstlich, östlich und nordöstlich (blau) sind zudem drei kleinere Bereiche für die Schaffung von Zieselflächen vorgesehen. Die Auswahl dieser Bereiche richtet sich nach bereits bekannten Vorkommen des Ziesels, welche sich infolge auf die neu geschaffenen Flächen ausdehnen können. Für alle Flächen muss ein geeignetes Pflegekonzept erarbeitet und der Behörde vorgelegt werden. Die Lenkungsflächen bestehen über die gesamte Betriebszeit des Windparks Obersdorf-Eibesbrunn.
NSch_20	Luzernefläche (im Ausmaß von rund 1,75 ha): Luzerne und andere Leguminosen spielen vor allem im Biolandbau eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Bodenfruchtbarkeit, vor allem durch die Anreicherung von Stickstoff im Boden. Durch die hohe Produktivität dieser Feldkulturen weisen Leguminosenfelder auch eine hohe Bedeutung als Nahrungsfläche für Tiere der Agrarlandschaft auf. Nahrungssuchende Greifvögel (aber auch Schreitvögel wie Graureiher, Silberreiher und Weißstorch) bevorzugen Luzernefelder zur Nahrungssuche, solange sie eine gewisse Höhe von ca. 10 bis 20 Zentimetern nicht überschreiten. In der ortsüblichen Nutzungsweise werden Luzernefelder zwei- bis dreimal in der Vegetationsperiode gehäckselt bzw. –bei der Möglichkeit der Verfütterung an Rinder oder Pferde– gemäht, sodass die Flächen den Großteil des Jahres zu dichtwüchsig sind, um als Nahrungsfläche für die oben angeführten Vogelarten in Frage zu kommen (schriftl. Mitteilung T. Zuna-Kratky). Lediglich während der Mahd sowie im Laufe der ersten vier Tage danach (Mammen et al., 2014) ist die gemähte Fläche verfügbar, die dann oft von einer größeren Zahl an Greifvögeln, die teils weite Strecken dafür zurücklegen, zur Nahrungssuche genutzt wird. Dies belegen auch die bisher vorliegenden Telemetriedaten vom Rotmilan eindrucksvoll. So fliegen die Altvögel zur Brutzeit zum Teil frisch gemähte Luzerneflächen in bis zu 20 km Entfernung vom Horst an, um dort nach Nahrung zu suchen. In der hier vorgeschlagenen, für Greifvögel optimierten Maßnahme (schriftl. Mitteilung T.

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	Zuna-Kratky) wird jeweils alle vier bis zehn Tage (zumindest 1 x pro Woche) jeweils nur ein Teil der vorhandenen Luzernefläche gehäckselt (bzw. gemäht), und zwar in ca. 10 bis 30 m breiten Streifen. Dies wird für jede Teilfläche fortschreitend weitergeführt, bis der gesamte Schlag einmal bearbeitet wurde. Anschließend wird wieder mit dem am weitesten nachgewachsenen Bereich fortgesetzt. In durchschnittlich ca. 60 Tagen ist somit die gesamte Luzerne einmal gehäckselt (bzw. gemäht) worden, gleichzeitig aber permanent ein für die Nahrungssuche verfügbarer Flächenanteil vorhanden. Das „Nutzungsfenster“ von etwa 60 Tagen erlaubt Tierarten der Ackerlandschaft ohne Probleme eine erfolgreiche Brut bzw. Fortpflanzung, sodass Flächen nicht nur als Nahrungsraum für die Greifvögel, sondern auch als Reproduktionsraum für deren Nahrungstiere fungieren können. • Dazu sollen pro ha ca. 20 bis 25 kg Saatgut von Bio-Luzerne/ha verwendet werden. • Das Luzernemanagement kann bei entsprechender Frühlingswitterung und Wachstumsleistung ca. am 20. April beginnen und sollte bis ca. 10 Juli fortgeführt werden. Im Sommer sind für die relevanten Greifvogelarten durch die Ernte großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden und die Luzerneflächen bleiben als Deckungsflächen für Tiere der Ackerlandschaft unbehandelt. • Erst im Laufe des Oktobers werden die Luzernefelder als Nahrungsflächen für die überwinternden Greifvögel erneut auf Teilflächen gehäckselt bzw. gemäht, wobei ein Anteil von ca. 30 – 50 % als Deckungsfläche über den Winter verbleiben muss. In den darauffolgenden Jahren wird die Luzernefläche streifenweise auf einer Breite von ca. 10 bis 30 m regelmäßig gehäckselt (bzw. gemäht), und zwar zwischen 20. April und 10. Juli.
NSch_21	Brachfläche (im Ausmaß von rund 1,75 ha): • Die Flächen sollen jeweils nur einmal spät im Jahr gemäht bzw. gehäckselt werden. • Im ersten Jahr sind diese ebenso wie die Luzerneflächen anzulegen, dürfen im Unterschied zu den Luzerneflächen jeweils erst ab 1. Oktober zu maximal 80-90% gemäht oder gehäckselt werden. • Diese Flächen stellen einen optimalen Rückzugsort für viele Niederwildarten, aber auch Vogelarten dar. Optimalerweise sollten diese Flächen im Nahbereich der Luzerneflächen mit häufiger Mahd angelegt werden. Brachfläche stellen gleichzeitig wertvolle Ersatzlebensräume für Wirbellose dar. Das Ausmaß dieser Brachflächen, welche als Lebensraum für Wirbellose dienen, übertrifft das Ausmaß des Flächenverlustes.

6.3.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben ist das Vorhaben daher aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Tiere, Pflanzen und Lebensräume als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensräume – ohne Fledermäuse)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte in der Regel parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet im GIS dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose – wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (12.09.2023, 03.10.2023, 06.05.2024, 27.08.2024, 28.08.2024) auf den vom Projekt betroffenen Flächen erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

6.4.1 Bestandsanalyse

Im Untersuchungsgebiet liegen mit dem Biber, dem Feldhamster und dem Ziesel drei Arten vor, welche in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung sowie in der FFH-Richtlinie angeführt sind. Zudem konnte im Untersuchungsgebiet das Wildkaninchen nachgewiesen werden, welches weder in der niederösterreichischen Artenschutzverordnung noch in der FFH-Richtlinie, jedoch in der Roten Liste Österreich (Spitzenberger, 2005) gelistet ist, wo es als „gefährdet“ (VU) eingestuft wird. Diese vier Arten werden in Abschnitt 7.2.2 näher erläutert.

Im Zuge der Erhebungen des TB Raab konnten im Prüfraum (3 km) mit Dachs, Feldhase, Feldmaus, Maulwurf, Reh, Europäischer Iltis und Rotfuchs 7 weitere Säugetierarten nachgewiesen werden. Da diese Arten gemäß IUCN allesamt als nicht gefährdet (LC) eingestuft wurden und einen stabilen Populationstrend aufweisen, können erhebliche Auswirkungen durch ein einzelnes Vorhaben ausgeschlossen werden.

6.4.2 Auswirkungsanalyse

Im westlichen Teil des Prüfraums liegen indirekte Nachweise des Bibers vor. Am Abzugsgraben konnte ein Biberdamm 2023 als auch 2024 festgestellt werden. Im Planungsraum und dem Windparkbereich konnten keine Nachweise erbracht werden, wobei die permanent durch das Projekt beanspruchten Flächen ohnehin keinen Lebensraum für den Biber darstellen. Aktuell befindet sich jedoch ein Biberdamm an derselben Stelle, weshalb anzunehmen ist, dass der Biber zum gegenwärtigen Zeitpunkt in diesem Bereich aktiv ist. Seit dem erstmaligen Nachweis des Damms wurde dieser wiederholt entfernt und daraufhin durch den Biber neu errichtet. Es handelt sich hierbei also um ein beständiges und attraktives Habitat, wohin die Art immer wieder zurückkehrt.

Im Norden des Prüfraums sowie nördlich und östlich außerhalb des Prüfraums liegen vereinzelte Nachweise des Feldhamsters vor. Im Planungsraum und dem Windparkbereich konnten keine Nachweise erbracht werden. Ein Auftreten des Feldhamsters im Bereich der Anlagenstandorte sowie der Zuwegung ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Bei dem Kartierungstermin am 27.08.2024 konnte ein Feldhamsterbau im nördlichen Bereich der Kabeltrasse in der Nähe von Raggendorf festgestellt werden.

Aufgrund der Nachweise des Wildkaninchens im Bereich des Anlagenstandorts Nr. 5 sowie nördlich dieses Standorts im Bereich der Zuwegung, sind die betroffenen Eingriffsflächen sowie weitere potenziell für das Wildkaninchen geeignete Eingriffsflächen vor Baubeginn erneut auf ein Vorkommen dieser Art durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren

Es liegen über den gesamten Prüfraum verstreut sowie im Windparkbereich Nachweise des Ziesels vor. Häufungen finden sich nördlich und westlich sowie südöstlich in der Nähe der Rögnergrube. Innerhalb des Windparkbereichs liegen westlich und insbesondere nördlich zahlreiche Nachweise des Ziesels vor.

6.4.3 Maßnahmen

Gemäß den Erläuterungen der vorangehenden Kapitel können **mit derzeitigen Untersuchungsstand und unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen** erhebliche negative Auswirkungen des Projektvorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mehrheit an Schutzgütern der betroffenen Natura 2000-Gebiete ist nicht oder nicht in relevantem Ausmaß betroffen. Für einige Arten ist jedoch ein Setzen naturschutzfachlicher Maßnahmen, auf der geplanten Projektfläche selbst respektive im näheren Umfeld, erforderlich.

Tabelle 20: Maßnahmen Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_01	Ökologische Bauaufsicht Es ist eine begleitende ökologische Bauaufsicht vorzusehen, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.
NSch_11	Ziesel Fläche (im Ausmaß von rund 3 ha): Das Ziesel benötigt als Lebensraum kurzrasige Wiesen. Um diese in geeigneter Form zu schaffen und langfristig zu erhalten sind die folgenden Aspekte zu beachten (Enzinger and Gross, 2014): • Um die Wiesenfläche kurz zu halten, ist eine regelmäßige Mahd essenziell. In einem idealen Lebensraum wechseln sich kurzrasige Wiesen, welche 4x jährlich gemäht oder gehäckselt werden mit solchen, welche 2-3x jährlich gemäht werden ab. Bei sehr trockenen und mageren Wiesen reicht eine Mahd pro Jahr. Das Mähgut ist immer abzutransportieren. • Es ist ausreichend, die Ziesel Flächen sich durch den Sameneinflug aus der Umgebung sowie den vorhandene Wildsamenbestand im Boden selbst begrünen zu lassen. Unterstützend können jedoch Wiesensamenmischungen mit z.B. Löwenzahn, Raygras, Weiß- und Rotklee, Spitzwegerich, Schafgarbe und Schwingelarten gesät werden. • Alternativ ist eine Beweidung der Ziesel Flächen ebenso möglich, um diese kurz zu halten. Dafür sind z.B. Schafe, Rinder, Pferde oder Bisons geeignet. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, die Ziesel Flächen nicht mit Weidetieren zu übernutzen, was zu einem ausgetretenen, erdigen Boden führen würde. Dennoch sollte eine Weidefläche 1-2x jährlich völlig abgeweidet werden.
NSch_13	Säugetiere Zu einem geeigneten Zeitpunkt vor Beginn der Bauarbeiten sind die konkret beanspruchten Flächen (Zuwegung, Fundament- und Kranstellflächen) erneut auf ein mögliches Vorkommen von Feldhamster, Ziesel, Wildkaninchen und Biber zu kontrollieren. Bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Individuen (etwa anhand vorgefundener aktiv genutzter Baue) sind Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Diese sollten darin bestehen, die jeweils betroffene Fläche nicht zu nutzen. Ist das nicht möglich, kann der Fang und die Umsiedelung einzelner Individuen geprüft werden (betrifft Ziesel, Hamster und Wildkaninchen). Werden geeignete Lebensräume dauerhaft beansprucht,

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	sind in der Umgebung Ersatzlebensräume zu schaffen bzw. durch entsprechendes Management zu fördern, beispielsweise durch den Kauf bzw. die Pacht und die entsprechende Bewirtschaftung von Ackerland.
NSch_14	Europäischer Biber Aufgrund eines regelmäßigen Vorkommens des Bibers im Gebiet des Abzugsgrabens ist es notwendig, den Bereich der dort geplanten Gewässerquerung vor Baubeginn erneut durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Bibers zu untersuchen. Bei einem etwaigen Vorkommen bzw. dem Vorhandensein eines Damms im Bereich der geplanten Zuwegung ist eine Umplanung potenziell notwendig. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Biber und dessen Lebensraum nicht erheblich gestört werden.
NSch_15	Feldhamster Da im Bereich der Kabeltrasse der Feldhamster nachgewiesen werden konnte, ist es notwendig, die Kabeltrasse vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung auf ein mögliches Hamstervorkommen zu kontrollieren. Im Falle eines Vorkommens im entsprechenden Bereich sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen: • Kleinräumige Verlegung der Kabeltrasse um Bereiche, an denen Feldhamster nachgewiesen werden können unter Einhaltung eines 15 m Puffers zu aktiven Baueingängen • Flächensicherung in Form von Abzäunungen besiedelter Flächen, welche an die Eingriffsfläche grenzen mit für Hamster durchlässigen Pflöcken und Absperrbändern • Bei Bedarf Untergrabung besiedelter Flächen durch Spülbohrungen. Dieser Eingriff sollte an der Oberfläche in mindestens 15 m entfernt von aktiven Bauen sowie in einer Tiefe von mindestens 15 m erfolgen. Da ein Auftreten des Feldhamsters auch im Bereich aller weiteren geplanten permanenten sowie temporären Eingriffsflächen nicht auszuschließen ist, sind diese ebenso vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu prüfen. Bei einem etwaigen Vorkommen sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.
NSch_16	Wildkaninchen Da im Bereich der Eingriffsflächen des Anlagenstandortes Nr. 5 sowie im Bereich der Zuwegung nördlich des Anlagenstandorts Nr. 5 Baue des Wildkaninchens festgestellt werden konnten, ist es notwendig, die betroffenen Eingriffsflächen sowie alle weiteren potenziell für das Wildkaninchen geeigneten Eingriffsflächen vor Baubeginn erneut durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Wildkaninchens zu prüfen. Sollte ein Vorkommen im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt werden, wird die ökologische Bauaufsicht konkrete Maßnahmen vorsehen. Diese können etwa in der Vergrämung der Wildkaninchen sowie der Schaffung von Ersatzlebensräumen bzw. Ersatzflächen bestehen.
NSch_17	Ziesel Die Zuwegung wurde, nach Absprache mit dem Projektwerber, entsprechend umgeplant, sodass eine von einer Zieselpopulation besiedelte Fläche nicht mehr durch das Projekt betroffen ist (siehe Abschnitt 7.2.2.3). In weiteren geeigneten Bereichen der Eingriffsflächen ist jedoch ein Auftreten des Ziesels nicht völlig auszuschließen. Zudem existiert im Bereich des Anlagenstandortes Nr. 6 ein einzelner Nachweis des Ziesels, welcher nicht auf ein permanentes Vorkommen hindeuten muss. Alle potenziell für das Ziesel geeigneten Eingriffsflächen sind daher vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung erneut auf ein Vorkommen des Ziesels zu prüfen. Sollte ein Vorkommen im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt werden, wird die ökologische Bauaufsicht konkrete Maßnahmen beschließen. Diese können etwa in der Schaffung von Ersatzlebensräumen, der Vergrämung und event. dem Abfangen der Ziesel bestehen. Die bekannte Zieselpopulation (siehe Abschnitt 7.2.2.3) muss zudem während der gesamten Bauphase abgezaunt werden, um die Gefährdung der Ziesel während der Bauphase zu vermeiden (siehe Abschnitt 8).

6.4.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben ist das Vorhaben daher aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Tiere, Pflanzen und Lebensräume als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Wildtierökologie)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

In diesem Kapitel wird die Betroffenheit der Migrationsachsen von Großwildarten beurteilt, auch wenn diese im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, sowie die Betroffenheit nicht geschützter Wildtierarten aus wildökologischer Sicht bei der auch Aspekte der Jagd betrachte werden. Die ökonomischen Auswirkungen auf den Jagdbetrieb sind für diese Bewertung nicht relevant.

6.5.1 Bestandsanalyse

Der Lebensraum im Planungsgebiet ist durch vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit der zugehörigen Infrastruktur (Feldwege, Straßen) geprägt, südwestlich vom Planungsgebiet verläuft die S1 und in Nord-Südrichtung verläuft die Bahnstrecke der Laaer Ostbahn. Vereinzelt sind Windschutzstreifen mit Feldgehölzen und schmale Ackerbrachen und Feldraine zu finden. Im Bereich südwestlich der WKA 1 sind noch Fragmente von Waldflächen zu finden die sich über den Planungsraum hinaus Richtung Südosten erstrecken. Auch im Prüfraum rund um den Planungsraum sind vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Siedlungsstrukturen zu finden.

Folgende Tierarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Dachs, Feldhase, Reh, Rotfuchs, Wiesel, Wildkaninchen.

6.5.1.1 Wildwanderkorridore

Die wesentlichen Wildtierkorridore liegen außerhalb des Prüfraums. Der Alpen-Karpaten-Korridor (AKK) verläuft südlich und östlich des geplanten Windparkbereiches. Die kürzeste Distanz zu diesem Bereich beträgt im Süden ca. 13,1 km im Osten ca. 21,4 km. Die weiteren überregionalen und regionalen Wildtierkorridore stellen Verbindungsachsen zwischen den Regionen dar. Der Weinviertler Korridor und der Thaya-March-Korridor sind von überregionaler Bedeutung. Der Kreuttal-Korridor stellt eine Verbindung vom Ernstbrunner Wald über den Hochleithenwald und Matzner Wald zum überregionalen Weinviertler Korridor dar und hat dadurch eine regionale Bedeutung (Amt der NÖ Landesregierung, 2022).

Der Weinviertler Korridor liegt nordöstlich des geplanten Windparkbereiches. Die kürzeste Distanz zu diesem Bereich beträgt ca. 16,3 km. Der Thaya March Korridor ebenfalls nordöstlich des geplanten Windparkbereiches. Die kürzeste Distanz zu diesem Bereich beträgt ca. 26,4 km. Der Kreuttal-Korridor verläuft nördlich des geplanten Windparkbereiches. Die kürzeste Distanz zu diesem Bereich beträgt ca. 6,7 km. Weitere regionale Korridore sind die Marchfelder Remisen-Korridore im Südosten. Die kürzeste Distanz zum Windparkbereich beträgt ca. 17,2 km und der Tallesbrunn-Korridor im Nordosten mit einer kürzesten Distanz von ca. 18,6 km.

6.5.2 Auswirkungsanalyse

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und deren Infrastruktur kommt es teilweise zu Lebensraumverlusten und Störungen, sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Für Wildtierarten wie das Reh, den Feldhasen, das Rebhuhn oder den Fasan die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden sind Störungen während der Bauphase zu erwarten, die etwa zur Meidung einzelner Flächen führen können. Störungen in der Betriebsphase durch Geräuschemissionen oder die Rotordrehung sind möglich, jedoch sind diese Auswirkungen wissenschaftlich nicht bzw. nicht ausreichend

untersucht. Eine generelle Meidung des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten (Boldt et al., 2013). Durch die baubedingten, zeitweise stärker befahrenen Zufahrtsstraßen zu den geplanten Anlagen kann eine temporäre Störung der Wildlebensräume auftreten.

Die im Bereich südwestlich der WKA 1 vorhandene Waldfläche stellt einen wichtigen Lebensraum als Deckungs- und Ruhezone dar. Durch die Rodung für den Verkabelungsbereich kommt es zu Störungen in der Bauphase und einer weiteren Fragmentierung des Lebensraumes.

6.5.3 Maßnahmen

Tabelle 21: Maßnahmen Wildtierökologie

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_01	Ökologische Bauaufsicht Es ist eine begleitende ökologische Bauaufsicht vorzusehen, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.
NSch_13	Säugetiere Zu einem geeigneten Zeitpunkt vor Beginn der Bauarbeiten sind die konkret beanspruchten Flächen (Zuwegung, Fundament- und Kranstellflächen) erneut auf ein mögliches Vorkommen von Feldhamster, Ziesel, Wildkaninchen und Biber zu kontrollieren. Bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Individuen (etwa anhand vorgefundener aktiv genutzter Baue) sind Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Diese sollten darin bestehen, die jeweils betroffene Fläche nicht zu nutzen. Ist das nicht möglich, kann der Fang und die Umsiedelung einzelner Individuen geprüft werden (betrifft Ziesel, Hamster und Wildkaninchen). Werden geeignete Lebensräume dauerhaft beansprucht, sind in der Umgebung Ersatzlebensräume zu schaffen bzw. durch entsprechendes Management zu fördern, beispielsweise durch den Kauf bzw. die Pacht und die entsprechende Bewirtschaftung von Ackerland.
NSch_15	Feldhamster Da im Bereich der Kabeltrasse der Feldhamster nachgewiesen werden konnte, ist es notwendig, die Kabeltrasse vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung auf ein mögliches Hamstervorkommen zu kontrollieren. Im Falle eines Vorkommens im entsprechenden Bereich sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen: • Kleinräumige Verlegung der Kabeltrasse um Bereiche, an denen Feldhamster nachgewiesen werden können unter Einhaltung eines 15 m Puffers zu aktiven Baueingängen • Flächensicherung in Form von Abzäunungen besiedelter Flächen, welche an die Eingriffsfläche grenzen mit für Hamster durchlässigen Pflöcken und Absperrbändern • Bei Bedarf Untergrabung besiedelter Flächen durch Spülbohrungen. Dieser Eingriff sollte an der Oberfläche in mindestens 15 m entfernt von aktiven Bauen sowie in einer Tiefe von mindestens 15 m erfolgen. Da ein Auftreten des Feldhamsters auch im Bereich aller weiteren geplanten permanenten sowie temporären Eingriffsflächen nicht auszuschließen ist, sind diese ebenso vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu prüfen. Bei einem etwaigen Vorkommen sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.
NSch_16	Wildkaninchen Da im Bereich der Eingriffsflächen des Anlagenstandortes Nr. 5 sowie im Bereich der Zuwegung nördlich des Anlagenstandorts Nr. 5 Baue des Wildkaninchens festgestellt werden konnten, ist es notwendig, die betroffenen Eingriffsflächen sowie alle weiteren potenziell für das Wildkaninchen geeigneten Eingriffsflächen vor Baubeginn erneut durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Wildkaninchens zu prüfen. Sollte ein Vorkommen im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt werden, wird die ökologische Bauaufsicht konkrete Maßnahmen vorsehen. Diese können etwa in der Vergrämung der Wildkaninchen sowie der Schaffung von Ersatzlebensräumen bzw. Ersatzflächen bestehen.

6.5.4 Gesamtbewertung

Zusammenfassend betrachtet kommt es durch das gegenständliche Vorhaben Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen in der Bau- und in der Betriebsphase zu keinen, aus wildtierökologischer und jagdfachlicher Sicht, relevanten nachteiligen Auswirkungen.

6.6 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte in der Regel parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet im GIS dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose - wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (12.09.2023, 03.10.2023, 06.05.2024, 27.08.2024, 28.08.2024) auf den vom Projekt betroffenen Flächen erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

6.6.1 Bestandsanalyse

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen, welche in erster Linie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen darstellen, sind als Lebensraum gemeinhin ungeeignet. Umliegende Bereiche, darunter wechselfeuchte Areale, stellen jedoch potenzielle Lebensräume für Amphibien dar.

So konnten im Zuge der Untersuchungen innerhalb des Prüfraums Nachweise von Amphibien erbracht werden. Konkret konnte die Erdkröte nachgewiesen werden, von welcher drei Laichballen gefunden wurden. Die Erdkröte wird in der Roten Liste Österreichs mit „Gefährdung droht“ (NT) eingestuft und ist in Niederösterreich laut Artenschutzverordnung geschützt. Ein Vorkommen der Wechselkröte ist aufgrund des Vorhandenseins geeigneten Lebensraums wahrscheinlich, jedoch konnte diese nicht nachgewiesen werden. Es liegen weiters Nachweise der Gattung *Pelophylax* sp. vor. Der Seefrosch, der Kleine Wasserfrosch und der Teichfrosch werden hier zum sogenannten Grünfrosch- oder Wasserfroschkomplex zusammengefasst. Einige Nachweise liegen nördlich des Planungsgebiets innerhalb des Prüfraums in einem Tümpel im Industriegebiet Wolkersdorf vor. Ein weiterer Nachweis liegt südlich des Projektgebiets im Abzugsgraben vor.

6.6.2 Auswirkungsanalyse

Da der Windparkbereich sich im Aktivitätsradius der Erdkröte befinden und einen potenziellen Lebensraum für sie darstellt, ist ihr Vorkommen auf den betreffenden Flächen nicht auszuschließen. Bei einem etwaigen Vorkommen wäre jedoch lediglich während der Bautätigkeit mit Störungen zu rechnen. Zudem gibt es in der Umgebung ausreichend ähnlich attraktive oder sogar attraktivere Lebensräume für die Erdkröte. Eine Umsetzung des Projekts hat daher grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum und das lokale Vorkommen der Erdkröte.

6.6.3 Maßnahmen

Unter der Berücksichtigung der Sensibilität (Ist-Zustand), die mit „hoch“ bewertet wird, und der Eingriffsintensität, die mit „gering“ bewertet wird, ergibt sich für die Eingriffserheblichkeit der Status: „gering“. Weitere Maßnahmen sind daher mit derzeitigem Stand grundsätzlich nicht erforderlich.

Gemäß den Erläuterungen der vorangehenden Kapitel können **mit derzeitigem Untersuchungsstand und unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen** erhebliche negative Auswirkungen des Projektvorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mehrheit an Schutzgütern der betroffenen Natura 2000-Gebiete ist nicht oder nicht in relevantem Ausmaß betroffen. Für einige Arten ist jedoch ein Setzen naturschutzfachlicher Maßnahmen, auf der geplanten Projektfläche selbst respektive im näheren Umfeld, erforderlich.

6.6.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben ist das Vorhaben daher aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Tiere, Pflanzen und Lebensräume als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Reptilien und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte in der Regel parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet im GIS dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose – wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (12.09.2023, 03.10.2023, 06.05.2024, 27.08.2024, 28.08.2024) auf den vom Projekt betroffenen Flächen erfasst.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

6.7.1 Bestandsanalyse

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen, welche in erster Linie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen darstellen, sind als Lebensraum gemeinhin ungeeignet. Umliegende Flächen, insbesondere Ackerraine, stellen jedoch potenzielle Lebensräume für Zauneidechse, Ringelnatter, Schlingnatter (Glattnatter) dar.

So konnte die Zauneidechse im Prüfraum nachgewiesen werden. Diese wird in der Roten Liste Österreichs mit „Gefährdung droht“ (NT) eingestuft und in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt. Sie ist ebenso in Niederösterreich laut Artenschutzverordnung geschützt.

Ein Vorkommen von Ringelnatter und Schlingnatter (Glattnatter) ist aufgrund des Vorhandenseins geeigneten Lebensraums wahrscheinlich, jedoch konnten diese nicht nachgewiesen werden.

6.7.2 Auswirkungsanalyse

Die euryöke (wenig spezialisierte), standorttreue Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet extensiv genutztes oder brach liegendes Offenland, Windschutzstreifen sowie lichte Wälder und Waldränder. Voraussetzung sind jeweils ausreichend Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten. Zur Eiablage werden darüber hinaus vegetationsfreie, offene Bodenstellen mit lockerem, grabbarem Substrat benötigt.

Die Schlingnatter kommt im Flach- sowie Hügelland vor und besiedelt eine Vielzahl unterschiedlich anthropogen beeinflusster Gebiete. Hierbei werden Standorte mit heterogener Vegetationsstruktur, sonnexponierten Trockenbereichen sowie steinigem und Wärme speichernden Untergrund bevorzugt (Hill, 2008).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Habitate der Zauneidechse, der Ringelnatter und der Schlingnatter durch die vom Projekt beanspruchten Flächen relevant betroffen sind, weshalb erhebliche negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände „Zerstörung von Nestern und Eiern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht erheblich betroffen.

Eine Umsetzung des geplanten Projekts hat daher nach aktuellem Stand keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum und das lokale Vorkommen dieser Art. Es werden daher keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse in Teilbereichen der geplanten Eingriffsflächen nicht auszuschließen ist, ist jedoch auch in Bezug auf die Zauneidechse eine ökologische Baubegleitung notwendig.

6.7.3 Maßnahmen

Gemäß den Erläuterungen der vorangehenden Kapitel können **mit derzeitigen Untersuchungsstand und unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen** erhebliche negative Auswirkungen des Projektvorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitgehend ausgeschlossen werden. Die Mehrheit an Schutzgütern der betroffenen Natura 2000-Gebiete ist nicht oder nicht in relevantem Ausmaß betroffen. Für einige Arten ist jedoch ein Setzen naturschutzfachlicher Maßnahmen, auf der geplanten Projektfläche selbst respektive im näheren Umfeld, erforderlich.

Tabelle 22: Maßnahmen Schutzgut Reptilien

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_01	Ökologische Bauaufsicht Es ist eine begleitende ökologische Bauaufsicht vorzusehen, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.
NSch_18	Zauneidechse Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der geplanten permanenten sowie temporären Eingriffsflächen nicht auszuschließen ist, ist auch hier eine ökologische Baubegleitung notwendig. Hierbei werden die potenziell als Habitat relevanten Eingriffsflächen (insbesondere die trockenen Ruderalfluren) während der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen (April bis September) vor Baubeginn kartiert und direkte Nachweise von Zauneidechsen (wie Sichtungen und Fortpflanzungsstätten) erfasst. Auf besiedelten Teilflächen werden folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt: In der Nähe des Eingriffsbereichs werden geeignete Ersatzlebensräume für die Zauneidechsen geschaffen. Geeignete Habitatelemente umfassen Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdgebiete, Eiablageplätze, verschiedene Beschattungsgrade für Temperaturregulation sowie Winterquartiere. Dies wird durch das Anlegen von Totholz- oder Feldsteinhaufen und Sand- oder Rohbodenflächen auf benachbarten Gebieten erreicht. Die genaue Lage und Größe dieser Ersatzlebensräume wird von der ökologischen Baubegleitung basierend auf der Größe der besiedelten Fläche festgelegt. Um die Attraktivität der Baufläche zu vermindern, wird diese beispielsweise durch Mähen bearbeitet, wodurch Versteckmöglichkeiten entfernt werden.

6.7.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den der gegenständlichen Studie zugrunde liegenden technischen Angaben ist das Vorhaben daher aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Tiere, Pflanzen und Lebensräume als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6.8 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Invertebrata und deren Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) zugrunde.

Die Erfassung all jener Schutzgüter, welche nicht der Klasse der Vögel angehören, erfolgte in der Regel parallel zu den Punkttaxierungen. Hierbei wurden relevante Beobachtungen, beispielsweise beim Standortwechsel bzw. bei An- und Abfahrt ins Untersuchungsgebiet im GIS dokumentiert.

Naturschutzrelevante Tiergruppen – darunter Amphibien, Reptilien, (Klein)säuger und Wirbellose – wurden zudem gezielt auf Basis ihres potenziellen Vorkommens anhand von Habitateigenschaften und Sichtungen (sowie indirekte Nachweise) im Zuge der örtlichen Begehungen (12.09.2023, 03.10.2023, 06.05.2024, 27.08.2024, 28.08.2024) auf den vom Projekt betroffenen Flächen erfasst.

Daten aus der „Global Biodiversity Information Facility“ (GBIF)-Datenbank wurden ebenso abgefragt und auf den Prüfraum (1000 m Puffer um den Windparkbereich) sowie die geplante Trasse der Verkabelung (mit 200 m Puffer) angepasst. Es wurden ausschließlich Datensätze ab dem Jahr 2019 berücksichtigt.

Die Untersuchungsintensität für jede Organismengruppe richtet sich nach dem erwarteten Risikopotential bzw. der konkreten Projektwirkung. Für Organismen, die potenziell stärker durch das Projekt beeinflusst werden, erfolgt eine detaillierte Kartierung. Alle weiteren Artgruppen und Lebensräume dienen der Dokumentation der Lebensraumausstattung im Projektgebiet.

6.8.1 Schmetterlinge

Im Zuge der Untersuchungen wurden folgende Tagfalterarten innerhalb des Prüfraums festgestellt: Distelfalter (*Vanessa cardui*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Reseda-Weißling (*Pontia edusa*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Segelfalter (*Iphiclidides podalirius*), Kleiner Perlmutterfalter (*Argynnis lathonia*), Tagpfauenauge (*Aglais io*, Syn.: *Inachis io*, *Nymphalis io*). Weiters konnte mit dem Brombeerspinner (*Macrothylacia rubi*) eine Nachtfalterart festgestellt werden.

Für den 1000 m Puffer um den Windparkbereich liegt lediglich ein Eintrag des Brombeerspinners (*Macrothylacia rubi*) vor.

Für den 200 m Puffer um die geplante Trasse der Verkabelung liegen Einträge der folgenden Arten vor: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und Reseda-Weißling (*Pontia edusa*).

Innerhalb des gesamten Prüfraums konnten keine Nachweise des Schwalbenschwanzes erbracht werden, jedoch konnte eine Raupe dieser Art am 28.08.2023 im Bereich des nördlichen Endes der Kabeltrasse nachgewiesen werden. Ein (zeitweises) Auftreten des Schwalbenschwanzes im Bereich weiterer Eingriffsflächen ist ebenso nicht auszuschließen, jedoch werden negative Auswirkungen auf diese Art durch die projektintegralen Maßnahmen insgesamt verhindert.

Im nördlichen Windparkbereich konnte ein Nachweis des Segelfalters erbracht werden. Auf den konkreten Eingriffsflächen konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Ein (zeitweises) Auftreten des Segelfalters im Bereich der Eingriffsflächen ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Umsetzung des geplanten Projekts hat daher nach aktuellem Stand keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum und das lokale Vorkommen dieser Art. Es werden daher keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 berührt.

6.8.2 Heu- und Fangschrecken

Im Zuge der Untersuchungen konnten folgende Arten innerhalb des Prüfraums festgestellt werden: Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*).

Daten aus der „Global Biodiversity Information Facility“ (GBIF)-Datenbank wurden ebenso abgefragt und auf den Prüfraum (1000 m Puffer um den Windparkbereich) sowie die geplante Trasse der Verkabelung (mit 200 m Puffer) angepasst. Es wurden ausschließlich Datensätze ab dem Jahr 2019 berücksichtigt. Es liegt ein Nachweis der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), sowie der Gewöhnliche Strauchschrecke vor.

Im östlichen Windparkbereich konnte ein Individuum der Gottesanbeterin nachgewiesen werden. Dieser Bereich liegt in unmittelbarer Nähe zu einer Eingriffsfläche. Auf den konkreten Eingriffsflächen konnten keine Individuen der Gottesanbeterin nachgewiesen werden, jedoch ist ein (zeitweises) Auftreten auch hier nicht völlig auszuschließen.

Bei der letzten Begehung jener Fläche, auf der sich die Gottesanbeterin befand, am 06.05.2024 konnte zudem festgestellt werden, dass die Vegetation, welche die Fläche für diese Art attraktiv machte, mittlerweile entfernt wurde. Es handelt sich daher aktuell nicht mehr um ein für diese Art attraktives Habitat. Eine Umsetzung des geplanten Projekts hat daher nach aktuellem Stand keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum und das lokale Vorkommen dieser Art.

Im nördlich Prüfraum konnte in geraumer Entfernung zum Windparkbereich und abseits der Eingriffsflächen ein Nachweis der italienischen Schönschrecke erbracht werden. Auf den Eingriffsflächen konnten keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden. Ein Auftreten der italienischen Schönschrecke ist jedoch grundsätzlich auf diesen Flächen nicht auszuschließen.

Eine Umsetzung des geplanten Projekts hat daher nach aktuellem Stand keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum und das lokale Vorkommen dieser Art.

6.8.3 Libellen

Auf der Projektfläche konnten keine Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung nachgewiesen werden.

Daten aus der „Global Biodiversity Information Facility“ (GBIF)-Datenbank wurden ebenso abgefragt und auf den Prüfraum (1000 m Puffer um den Windparkbereich) sowie die geplante Trasse der Verkabelung (mit 200 m Puffer) angepasst. Es wurden ausschließlich Datensätze ab dem Jahr 2019 berücksichtigt. Es liegen nachweise der folgenden Arten der Arten vor: Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*) und Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*). Beide Arten werden in der Roten Liste Österreichs mit als „nicht gefährdet“ (LC) geführt und sind nicht in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet.

Da das Projektgebiet kein Primärhabitat für die angeführten Arten darstellt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten. Somit sind die Verbotstatbestände „Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht betroffen. Weiters besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.

6.8.4 Laufkäfer

Auf der Projektfläche konnten keine Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und keine geschützten Arten laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung nachgewiesen werden.

Da das Projektgebiet kein Primärhabitat für die angeführten Arten darstellt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten. Somit sind die Verbotstatbestände „Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und Nestern“ sowie „Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten“ nicht betroffen. Und es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.

6.8.5 Gesamtbeurteilung

Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 18 des NÖ NSchG 2000 bzw. gemäß Art. 12 FFH-RL berührt. Weitere Maßnahmen sind daher mit derzeitigem Stand grundsätzlich nicht erforderlich.

6.9 Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Fledermäuse – Revision 1 (ÖKOTEAM - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURRAUMPLANUNG OG 2025, Einlage D0402) zugrunde.

Bei einem Fledermaus-Gondelmonitoring wird ein automatisches Aufzeichnungsgerät in der Gondel der Windenergieanlage montiert, welches in einem vordefinierten Zeitraum durchgängig nächtlich Fledermausrufe in Gondelhöhe erfasst und speichert. Dadurch können auch kurzfristige Rufaktivitätsmaxima – wie z. B. zur Zugzeit oder Schwärmereignisse – erfasst werden. Der Windpark Obersdorf/Eibesbrunn besteht aus sieben Windenergieanlagen (WEA), welche in der Agrarlandschaft südöstlich von Eibesbrunn auf ca. 165 m Seehöhe errichtet sind. Die bestehenden Anlagen sind vom Typ Enercon E-66 und E-70 mit Nabenhöhen von 98 m bzw. 113,5 m. Es wurde die WEA RP1 (Anlagentyp E66) für das Gondelmonitoring ausgewählt und mit einem Batcorder 2.0 (ecoObs) beprobt. Die Nabenhöhe von RP1 beträgt 98 m, der Rotordurchmesser 70 m. Der Abstand der Rotorspitze zum Boden beträgt damit 63 m.

Der Batcorder stellt ein automatisches Aufnahmesystem dar, das in Echtzeit Fledermausrufe erkennt und diese als Tonsequenz digital auf einer SDHC-Karte speichert. Als Auswertungsprogramme kamen bcAdmin 4 (Version 1.4.0) und die Rufbestimmungssoftware batIdent (Version 1.5, beide ecoObs) zum Einsatz. Da die automatisierten Bestimmungen häufig fehlerhaft sind, wurden diese in allen Fällen manuell überprüft und bei Bedarf mittels bcAnalyze 3 Light (ecoObs) nachbestimmt. Ebenso wurden Aufnahmen geprüft, in denen auf automatisiertem Weg keine Fledermausrufe identifiziert wurden. Die Bestimmungen/Überprüfungen der Fledermausrufe erfolgten durch S. Huemer.

6.9.1 Bestandsanalyse

Die Dauererfassung von Fledermäusen erfolgte an der Gondel der RP1 mittels Batcorder 2.0 mit WKA-Erweiterung (inkl. Mikrofontest und SMS-Funktion) auf ca. 97 m Höhe. Es wurden die Einstellungen des BMU-Projektes (RENEBAT I, BRINKMANN et al. 2011) verwendet, also Quality 20, Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms und Critical Frequency 16 kHz. Das Mikrofon wurde vor dem Einsatz von den Herstellern kalibriert. Die Aufnahmezeit wurde von 19:00 – 07:00 eingestellt. Im August erfolgte eine Anpassung der Uhrzeit auf 12:00 – 07:30, um auch einen potenziellen Abendsegler Tagzug erfassen zu können. Das Monitoring lief von 30. März bis 12. November 2023. Es gab kleinere Datenausfälle infolge von Störungen durch Gewitter, diese konnten jedoch durch die Firma ÖKOENERGIE immer schnell behoben werden. Die größten Ausfälle waren drei Tage im August und sieben Tage im September. Insgesamt lief das Monitoring damit in 215 Nächten. Damit erfüllt das Monitoring den Stand der Technik nach RENEBAT I-III und auch die Beprobungsabdeckung für ProBat.

Die im gegenständlichen Fachbericht verwendeten Witterungsdaten (Windgeschwindigkeit und Temperatur) wurden von ÖKOENERGIE bereitgestellt. Die Windgeschwindigkeitsdaten wurden auf ca. 97 m Messhöhe mit einem Anemometer in Zehn-Minuten-Intervallen aufgenommen. Die Temperaturdaten wurden ebenfalls in Zehn-Minuten-Intervallen in Gondelhöhe aufgenommen.

Es wurden im Untersuchungsjahr **2023** 5.680 Aufnahmen von Fledermäusen getätigt. Beim Dauermontoring in Gondelhöhe 2023 wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen:

Abbildung 13: nachgewiesene Fledermausarten im Jahr 2023

Deutscher Name	Wiss. Name	Kürzel	RL Ö	RL-OÖ	Art 17
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nnoc	NE	LC	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ppip	NT	LC	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Ppyg	DD	LC	FV
Rauhaut/Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Pmid	NE/VU	LC	U1/U1
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	Hsav	EN	LC*	U1
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Plec	LC/VU	LC/VU	FV/U1
Kleinabendsegler/ Breitflügelfledermaus/ Zweifarbfledermaus	<i>Nyctalus leisleri/ Eptesicus serotinus/ Vespertilio murinus</i>	Nycmi	VU/VU/NE E	NE/VU/L C	U1/U2/U 1
Gruppe "Nyctaloid"	Gruppe "Nyctaloid"	-	-	-	-

Quelle: ÖKOTEAM - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURRAUMPLANUNG OG 2025, Einlage D0402

Alle Fledermausarten sind gem. FFH-RL streng geschützt (Anhang IV). Zwergfledermaus und Mückenfledermaus weisen im Sinne der EU-Berichtspflichten in der kontinentalen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf, Abendsegler, das Artenpaar Rauhaut/Weißrandfledermaus, Graues Langohr und die Arten der Gruppe „Nycmi“ einen ungünstigen (ungünstig-unzureichend). Für die Breitflügelfledermaus wird der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region sogar als ungünstig-schlecht (U2) eingeschätzt. Nach der Roten Liste Österreichs ist die Alpenfledermaus noch mit stark gefährdet eingestuft sowie das Graue Langohr, Weißrandfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler als „gefährdet“. Die Zwergfledermaus befindet sich in der Kategorie „Gefährdung droht“. Die Rote Liste Österreichs ist jedoch als veraltet anzusehen, weswegen hier auch die Rote Liste Oberösterreichs aus dem Jahr 2023 herangezogen wird. Nach dieser sind Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus sowie das Artenpaar Rauhaut/Weißrandfledermaus als „nicht gefährdet“ eingestuft. Das Graue Langohr und die Breitflügelfledermaus sind „gefährdet“. Alpenfledermaus, und Kleinabendsegler sind nicht eingestuft, die Alpenfledermaus kommt in Oberösterreich nicht vor. Es liegt aber für die Alpenfledermaus eine Einstufung aus der ebenfalls aktuellen Roten Liste Steiermark vor, in der sie auf „nicht gefährdet“ herabgestuft worden. Das Artenspektrum umfasst sowohl ortstreue Arten wie Zwergfledermaus, als auch typische Langstreckenzieher wie Abendsegler (DIETZ et al. 2016).

Im September und Oktober wurden einige Aufnahmen auch vor Sonnenuntergang aufgenommen (Abendsegler Tagzug). Vom Artenpaar Rauhaut/Weißrandfledermaus wurde die überwiegende Zahl der Aufnahmen zur Zugzeit (vor allem Herbstzug) aufgezeichnet, in diesem Fall ist von einem Vorkommen des Langstreckenziehers Rauhautfledermaus auszugehen. Die Zwergfledermaus wurde überwiegend im September aufgenommen (sowie vereinzelt im Mai), die Mückenfledermaus von Juli bis Oktober. Bemerkenswert ist der Nachweis der Gattung *Plecotus*, welche selten in dieser Höhe aufgenommen wird und zusätzlich aufgrund ihrer „leisen“ Rufe nur in direkter Mikrofonnähe aufgenommen wird. Von der Verbreitung her ist mit einem Auftreten von Braunem oder Grauem Langohr auszugehen, akustisch können sie nicht unterschieden werden.

6.9.2 Auswirkungsanalyse

Aufgrund der Einstufung aller heimischen Fledermäuse in den Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Belange des strengen Artenschutzes (insbesondere das Tötungsverbot) bei der Planung und beim

Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Das Tötungsverbot ist individuenbezogen auszu-legen, dies ist durch die jüngere Judikatur belegt (siehe auch FISCHER-HÜFTLE 2012, LUKAS 2016). Der Tatbestand der Tötung tritt dann ein, wenn sich das projektbedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise gegenüber dem natürlichen Mortalitätsrisiko erhöht, wie dies an WEA vor der Implementierung eines fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus in der Regel anzunehmen ist (vgl. BULLING et al. 2015, FISCHER-HÜFTLE 2012, ITN 2015, LUKAS 2016). Für wandernde Fledermäuse wird das Kollisionsrisiko an WEA als ein relevanter Gefährdungsfaktor eingestuft (siehe auch BRINKMANN et al. 2011, LEHNERT et al. 2014, VOIGT et al. 2012). Lokal reproduzierende Arten sind ebenfalls von Kollisionsen betroffen, wenn sie im freien Luftraum jagen oder wie z. B. die Zwergfledermaus durch WEA angelockt werden (DÜRR 2015, ITN 2015, PFALZER 2017, ZAHN et al. 2014). Eine Attraktionswirkung von WEA auf Fledermäuse konnte mittels Wärmebildkameras nachgewiesen werden (BEHR et al. 2015). Das reale Tötungsrisiko ist nach BELLEBAUM (2020) häufig erst nachträglich ermittelbar, Restunsicherheiten in der Prognose ist mit Auflagen zum Monitoring und Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen.

Nach heutigem Kenntnisstand sind nur Betriebsalgorithmen, welche die Rotoren der WEA zu Zeiten von hohem Schlagrisiko still stellen, in der Lage, die die Fledermaus-Mortalität wirksam zu reduzieren (BEHR et al. 2015, KFFÖ 2022, LINDEMANN et al. 2018). Daher sind gemäß den aktuellen fachlich-rechtlichen Standards (vgl. FISCHER-HÜFTLE 2012, RODRIGUES et al. 2016) beim Betrieb von Windenergieanlagen entsprechende Schutzmaßnahmen jedenfalls erforderlich.

6.9.3 Maßnahmen

Die Daten wurden mittels dem inzwischen als Stand der Technik anzusehenden Tool ProBat (Version 7.1f) ausgewertet. Aufgrund der fehlenden Naturraumanpassung an Österreich wird nur der pauschale Algorithmus von ProBat angegeben, eine Aufschlüsselung in Nachtzehntel kann derzeit nicht vorgenommen werden.

Die zu unterschreitende Anzahl von Fledermaus-Schlagopfern pro Jahr wurde auf 1 gesetzt. Die Pro-Bat-Berechnung hat eine geschätzte Schlagopferzahl für den Standort ergeben, die eindeutig zeigt, dass ein Abschaltalgorithmus vonnöten ist. Die anhand des Gondelmonitorings berechnete Cut-In-Windgeschwindigkeit für den Windpark Obersdorf/Eibesbrunn ergibt folgenden Wert:

Tabelle 23: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
FIm_01	fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus - Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6,3 m/s. D.h. die Windenergieanlagen müssen abgeschaltet werden, wenn die Windgeschwindigkeit kleiner (<) als die Cut-In-Windgeschwindigkeit ist. Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes: 01.04. – 15.11. Es muss ein Dämmerungsintervall im September und Oktober einbezogen werden. Die Anlagen sind in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang außer Betrieb zu nehmen, im September und Oktober ist dieser Zeitraum von 14:00 bis Sonnenaufgang auszudehnen. - Bei der Implementierung ist auf die korrekte Einstellung der Uhrzeiten an den Windenergieanlagen zu achten. Bei der Einspeisung in die Anlagensteuerung der WEAs ist je nach Anlagenuhr gegebenenfalls eine Konvertierung der UTC-Zeiten erforderlich. - Es ist sicherzustellen, dass die Rotorblätter unterhalb der Anlaufgeschwindigkeit der Anlagen mittels Fahnenstellung (pitching) nur in geringer Geschwindigkeit rotieren (max. 30 km/h an der Rotorblattspitze). - Dieser Algorithmus ist im ersten Betriebsjahr der Neuanlagen zu implementieren und durch ein zweijähriges Gondelmonitoring (s.u.) zu überprüfen und anhand von diesem zu adaptieren.

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
Flm_02	Gondelmonitoring - Im Rahmen eines zweijährigen Gondelmonitorings wird die Fledermausaktivität im Rotorbereich der Anlagen über einen Zeitraum von 15. März bis 15. November eines Jahres erfasst. Es sind zumindest zwei Anlagen mit je einem Erfassungsgerät zu bestücken. Als automatische Erfassungsgeräte werden Batcorder empfohlen. Der verlängerte Zeitraum von Mitte März bis Mitte November ergibt sich aus den neuen Vorgaben der KFFÖ (2022). Nach dem ersten Monitoring-Jahr wird auf Basis der Aktivitätswerte in Rotorhöhe mittels ProBat ein neuer standortspezifischer Abschaltalgorithmus bestimmt, welcher in die Anlagensteuerung implementiert wird. Nach der Implementierung dieses standortspezifischen Algorithmus wird die Fledermausaktivität ein weiteres Jahr erfasst, um die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren zu berücksichtigen. Auf Basis der Messungen im zweiten Jahr wird der Algorithmus dann erneut angepasst. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die artenschutzrechtliche Verträglichkeit bei gleichzeitiger Minimierung der Abschaltzeiten zu gewährleisten. Für die Einrichtung des Monitorings sind entsprechende Vorlaufzeiten einzuplanen. Die Anpassung des Algorithmus hat mittels einer aktuellen Version von ProBat zu erfolgen. - Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Im Zeitraum August bis Oktober sind die Erhebungen ab Mittag (12:00) durchzuführen, um den Abendsegler-Tagzug zu erfassen. - Das Gondelmonitoring hat nach standardisierter Methodik zu erfolgen, d.h. Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte nach RENEBAT (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms) bzw. dem aktuellen Stand der Technik. - Zumindest jährliche Kalibrierung der Mikrofone, Ausrichtung der Mikrofone nach RENEBAT. Die Mikrofonfunktionalität ist über den gesamten Aufnahmezeitraum zu prüfen und sicherzustellen.
Flm_03	Fledermausfreundliche Fällungszeiträume Baumfällungen erfolgen zum Schutz der Fledermäuse grundsätzlich im Zeitraum von 11. September bis 31. Oktober. Dadurch werden die besonders sensiblen Phasen während der Jun-geaufzucht und des Winterschlafs vermieden und es dürfen in diesem Zeitraum daher auch Bäume mit potenziellen Strukturen ohne fledermauskundliche Begleitung gefällt werden. Als Grundlage für diese Maßnahme ist die Quartierbaumkartierung von 2025 anzusehen. Falls ein zu großer Zeitraum bis zur Fällung vergeht (ab 2 Jahre), muss die Fällung von einer fledermauskundlich erfahrenen Fachkraft begleitet werden, da sich in dieser Zwischenzeit neue Quartiere ausgebildet haben können. Bei besetzten Quartieren ist die Fällung zu verschieben.

6.9.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Repowering des Windparks Obersdorf/Eibesbrunn – wenn es nach Stand der Technik mit einem fledermausspezifischem Abschaltalgorithmus betrieben wird – eine eindeutige und deutliche Verbesserung für das Schutzgut Fledermäuse im Vergleich zum Ist-Zustand darstellt.

6.10 Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft – Revision 1 (RURALPLAN 2025J, Einlage D0403) zugrunde.

Es kann zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch die Anlagenstandorte mit den umliegenden Kranstellflächen, dem Wegebau sowie der Windparkverkabelung kommen. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Anlagenmittelpunkte gelegt. Dieser größere Puffer wurde auf Grund stärkerer Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen gewählt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

6.10.1 Bestandsanalyse

6.10.1.1 Vegetationsverhältnisse

Der Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) beschreibt das Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

„Das Untersuchungsgebiet liegt [...] in der kontinental geprägten pannonischen Klimaprovinz. Diese schneearme und strahlungsreiche Region zeichnet sich durch große Jahresamplituden und sommerliche Trockenklimate, also höhere Verdunstungs- als Niederschlagswerte, aus. Im Allgemeinen stellt es für Europa ein warmes und trockenes Klima dar. Der meiste Regen fällt durchschnittlich im Juni. In Wolkersdorf beläuft sich die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme auf 550 mm pro Jahr und das Jahresmittel der Lufttemperatur im letzten Jahrzehnt auf 10,9°C.

Der Naturraum des Planungsgebiets ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Dabei machen intensive Äcker den größten Teil der Kulturlandschaft des Planungsgebiets aus. Vereinzelt wird Weinbau betrieben. Zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen finden sich vereinzelt Brachen sowie Feldgehölze und Windschutzgürtel. Im Osten des Planungsgebiets ist ein größeres Waldstück vorhanden westlich dessen sich ein weiteres kleineres Waldstück befindet.

Mitten durch das Planungsgebiet verlaufen die Bahnstrecke der Laaer Ostbahn sowie die Landesstraße 3114. Die Feldwege sind Großteils gut ausgebaut, jedoch mit Ausnahme des Begleitwegs der Bahnstrecke nicht asphaltiert. Im Südwesten quert die S1 den Planungsraum. Südlich an dieser entlang verläuft, aus dem Süden kommend, der Abzugsgraben, welcher im südwestlichen Teil des Planungsraums unter der S1 hindurch und weiter Richtung Nordwesten verläuft. Entlang des Abzugsgrabens sind stellenweise, insbesondere an jenem Abschnitt parallel zur S1, Schilfbestände vorhanden. Weiters befindet sich im Südosten des Planungsraums ein Teich. Im Gebiet um die geplanten Anlagenstandorte sind bereits etliche Windkraftanlagen der Windparks Obersdorf, Eibesbrunn und Pillichsdorf vorhanden“ (TB RAAB 2025, Einlage D0401, S. 4)

Die Biotoptypen und deren Sensibilität (gem. TB RAAB 2025, Einlage D0401) werden in folgender Tabelle 24 zusammengefasst.

Tabelle 24: Sensibilität Vegetationsverhältnisse

Biotoptypen	Rodungen	Sensibilität
Baumhecke	Rodung 1, 2 und 5, Schlägerung 1, 2 und 3	hoch
Begradigter Tieflandbach	Rodung 1	hoch
Biotoptypenkomplex: Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pionervegetation und geschlossener Vegetation	Rodung 4	mäßig
Biotoptypenkomplex: unbefestigte Straße und ruderaler Ackerrain	Rodung 9, Schlägerung 5, 6	gering
Biotoptypenkomplex: unbefestigte Straße, nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	Rodung 7, Schlägerung 5	mäßig
Biotoptypenkomplex: unbefestigte Straße, ruderaler Ackerrain, Grünland-Ackerrain	Rodung 5	gering
Biotoptypenkomplex: unbefestigte Straße, ruderaler Ackerrain, nährstoffarmer Ackerrain, nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	Rodung 8, Schlägerung 7, 8	mäßig
Einzelbusch und Strauchgruppe	Rodung 3	mäßig
Intensiv bewirtschafteter Acker	Rodung 5	gering
Nadelbaumforst	Rodung 4	mäßig
Nährstoffreicher trocken-warmer Waldsaum	Schlägerung 6, 9	gering
Robinienforst	Rodung 6, 7, Schlägerung 5	gering
Ruderaler Ackerrain	Rodung 8	gering
Thermophiler Eichenmischwald auf Lockersediment	Rodung 8, Schlägerung 7	hoch
Unbefestigte Straße	Rodung 3	mäßig
Gesamt Da es sich beim Ausmaß der Rodungsflächen überwiegend um hoch sensible Biotoptypen handelt, wird die Sensibilität der Vegetationsverhältnisse als hoch eingestuft.		hoch

6.10.1.2 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen – Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung – gegliedert sind (FORSTG 1975).

Die Sensibilität der für die Beurteilung relevanten Funktionsflächen, welche durch konkrete Rodungsmaßnahmen betroffen sind, werden in folgender Tabelle 25 zusammengefasst.

Tabelle 25: Sensibilität Waldentwicklungsplan

Funktions- fläche-Nr.	Leitfunktion	Schutz- funktion	Wohlfahrts- funktion	Erholungs- funktion	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
1	Schutzfunktion	3	3	1	Die Funktionsfläche ist ein großes landwirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet mit Weinbau und Ackerbau.	hoch
27	Schutzfunktion	3	3	2	Bei der Funktionsfläche handelt es sich um den Althofer Wald und Kiefernrgürtel.	hoch
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit handelt, und der Großteil der Flächen mit einer Schutzfunktion ausgewiesen ist, wird die Sensibilität des Kriteriums Waldentwicklungsplan als hoch eingestuft.						hoch

6.10.1.3 Waldausstattungsgrad

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 - „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 - „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet. Die Lage des ggst. Wuchsgebietes wird folgendermaßen beschrieben:

„Weinviertel einschließlich Horner Bucht, Tullner Becken im Westen bis zur Verbreitungsgrenze des Tschernosem, Marchfeld, Wiener Becken und kleine ungarische Tiefebene bis zum Günsberger Gebirge, einschließlich Leithagebirge, Hainburger Berge und Becken von Oberpullendorf-Deutschkreutz“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Die Umgrenzung des Wuchsgebietes wird wie folgt beschrieben:

„Im Nordwesten Böhmisches Masse: Oberwölbling -Krems - Schiltern - Zöbing - Maissau - Rosenberg -Brunn/Wild - Maria Dreieichen - Hermannsdorf -Eggenburg - Pulkau - Retz; im Norden und Osten Staatsgrenze“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Gemäß Waldentwicklungsplan (LF4 2007) der Bezirke Mistelbach und Gänserndorf ergeben sich für die Standortgemeinden folgende Waldflächenanteile:

Tabelle 26: Sensibilität – Waldausstattungsgrad

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
Wolkersdorf	41,0	In der Gemeindefläche von 4.437 ha sind 1.821 ha als Waldfläche ausgewiesen.	mäßig

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
Großebersdorf	8,2	In der Gemeindefläche von 1.802 ha sind 147 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Pillichsdorf	8,1	In der Gemeindefläche von 1.432 ha sind 116 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Großengersdorf	6,8	In der Gemeindefläche von 1.558 ha sind 106 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Bockfließ	22,1	In der Gemeindefläche von 2.287 ha sind 505 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Auersthal	2,5	In der Gemeindefläche von 1.519 ha sind 38 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Matzen-Raggendorf	33,1	In der Gemeindefläche von 3.559 ha sind 1.180 ha als Waldfläche ausgewiesen	hoch
Groß-Schweinbarth	46,3	In der Gemeindefläche von 2.495 ha sind 1.154 ha als Waldfläche ausgewiesen	mäßig
Deutsch-Wagram	5,7	In der Gemeindefläche von 3.061 ha sind 175 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Aderklaa	1,2	In der Gemeindefläche von 863 ha sind 10 ha als Waldfläche ausgewiesen	sehr hoch
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Gemeinden überwiegend um Gemeinden mit geringen Waldausstattungsgrad handelt, wird die Gesamtsensibilität als sehr hoch eingestuft.			sehr hoch

6.10.1.4 Zusammenfassende Bestandsanalyse

In Tabelle 27 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 27: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium		
Vegetationsverhältnisse	Überwiegend Biotoptypen mit hoher Sensibilität durch Rodungen betroffen.	
Waldentwicklungsplan	Überwiegend Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit (Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion mit einer Werteziffer 3 und Erholungsfunktion mit einer Werteziffer 1 bis 2).	
Waldausstattungsgrad der Standortgemeinden	Waldflächenanteil im überwiegenden Teil der betroffenen Gemeinden deutlich unter 30%.	
Gesamtbewertung	Die Sensibilität wird aufgrund der Kriterien als hoch eingestuft.	

6.10.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 28 wird die Eingriffsintensität der Wirkfaktoren zusammengefasst.

Tabelle 28: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität

Waldökologie		
Waldflächenverlust durch Rodungen	temporäre kleinräumige Rodungen permanente kleinräumige Rodungen	
Auswirkungen auf die Waldfunktionen	geringe Auswirkungen auf die relevanten Funktionen gem. Waldentwicklungsplan (LF4 2007)	
Schattenwurf	keine bis geringe Auswirkungen möglich (Schattenwurf im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Sonnenscheindauer)	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 29 wird die Eingriffserheblichkeit im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tabelle 29: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Waldökologie	hoch	gering	gering

6.10.3 Maßnahmen

Tabelle 30: Maßnahmen – (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Wertezeiffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.
WÖ_02	Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Zusätzlich wird auf die Maßnahmen des Fachbeitrages Tiere, Pflanzen und Lebensräume – Revision 1 (TB RAAB 2025, Einlage D0401) verwiesen, denn diese Maßnahmen wirken ebenso auf das Schutzgut Waldökologie und erhöhen zusätzlich die Maßnahmenwirksamkeit.

6.10.4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft können als Verbesserung und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Waldökologie und Forstwirtschaft als umweltverträglich beurteilt.

6.11 Schutzgut Boden und Fläche

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Boden und Fläche – Revision 1 (RURALPLAN 2025D, Einlage D0502) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um den Anlagenmittelpunkt
- 50 m Puffer um das Wegenetz – Kategorie „Wegebau (Neubau + Ertüchtigung)“
- 50 m Puffer um Logistik- und Lagerflächen

6.11.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbe-
reich 25 „Wolkersdorf“.

Das Untersuchungsgebiet weist folgende Bodentypen auf:

- Schwarzerden
 - Tschernosem
 - Paratschernosem
 - Feuchtschwarzerde
- Umgelagerte Böden
 - Kulturrohboden

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich allesamt auf nicht bewaldeten Flächen. Im Untersu-
chungsgebiet ist der Bodentyp Paratschernosem (PS) am meisten verbreitet (rund 36,17 % Anteil am
Untersuchungsgebiet Boden). Es handelt sich hierbei überwiegend um Paratschernosem aus Flugsand
und Schotter. Der Bodentyp Tschernosem, welcher ebenso zu den Schwarzerden zählt, nimmt rund
35,19 % des Untersuchungsgebietes ein. Die Feuchtschwarzerde nimmt rund 25,16 % und der Kultur-
rohboden rund 3,48 % des Untersuchungsgebiets ein.

6.11.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes – Revision 1 (RURALPLAN 2025A, Einlage D0501) wurde eine
detaillierte Bodenfunktionsbewertung gem. dem Leitfaden „Die Schutzgüter Boden und Fläche in der
Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK 2023) sowie eine Ermittlung des
Funktionserfüllungsgrades (FEG) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Folge zusammenfassend
dargestellt.

In der folgenden Tabelle 31 wird die Sensibilität, der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bodentypen,
dargestellt.

Tabelle 31: Sensibilität Schutzgut Boden

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamtsensibilität
Tschernosem	Produktionsfunktion	4	hoch	hoch
	Abflussregulierung	4	hoch	
	Lebensraumfunktion	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	4	hoch	
Paratschernosem	Kriterium Natürliche Bodenfruchtbarkeit	4	hoch	hoch
	Kriterium Abflussregulierung	4	hoch	
	Kriterium Lebensraum für Bodenorganismen	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Kriterium Filter und Puffer für Schadstoffe	4	hoch	
Feuchtschwarzerde	Produktionsfunktion	5	sehr hoch	sehr hoch
	Abflussregulierung	5	sehr hoch	
	Lebensraumfunktion	5	sehr hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	5	sehr hoch	
Kulturohoboden	Kriterium Natürliche Bodenfruchtbarkeit	4	hoch	hoch
	Kriterium Abflussregulierung	4	hoch	
	Kriterium Lebensraum für Bodenorganismen	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Kriterium Filter und Puffer für Schadstoffe	5	sehr hoch	

6.11.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 32 und

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering

Tabelle 33 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten ermittelt.

Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering

Tabelle 33: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase

Kriterium	Bodentyp	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering
Belastungen des Bodens durch flüssige Schadstoffe	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering
Schattenwurf	Tschernosem	hoch	gering	gering
	Paratschernosem	hoch	gering	gering
	Feuchtschwarzerde	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering

6.11.3 Maßnahmen

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Aufbauend auf dieser Bewertung sind grundsätzlich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich. Dennoch werden folgende grundlegende Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase getroffen:

6.11.3.1 Bauphase

Tabelle 34: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.11.3.2 Betriebsphase

Tabelle 35: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.11.4 Gesamtbeurteilung

Die Schutzgüter Boden und Fläche wurden im konkreten Untersuchungsgebiet als hoch bzw. sehr hoch sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden als gering eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten

Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering bewertet. Dennoch wurden zusätzliche Vorsorgemaßnahmen mit hoher Wirkung gesetzt.

Zum Bodenschutzkonzept kann auf RURALPLAN 2025A, Einlage D0501 verwiesen werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

6.12 Schutzgut Wasser

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2025k, Einlage D0601) zugrunde.

Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Oberflächengewässer wird wie folgt abgegrenzt ersichtlich:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“, „Weg (Ertüchtigung)“ und „Weg Bestand“
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Grundwasser wird wie folgt abgegrenzt:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte

6.12.1 Bestandsanalyse - Oberflächengewässer

6.12.1.1 Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (BMLRT 2022) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasser-rahmenrichtlinie (WR-RICHTLINIE 2000/60/EG) dar.

Der NGP ist von der Bundesministerin in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre zu erstellen. Der NGP 2021 (BMLRT 2022) schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2015 (BMLFUW 2017) fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer und erstreckt sich über die Planungsperiode 2022 bis 2027 (BMLRT 2022).

Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024b) befinden sich folgende fließende Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet:

- Abzugsgraben
- Marchfeldkanal
- Rußbach
- Rußbach Mühlbach
- Sulzgraben
- Weidenbach [March, bei Zwerndorf]

6.12.1.2 Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojektes befinden sich gem. Zustandsbewertung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (BML 2021) keine stehenden Oberflächengewässer.

6.12.1.3 Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften

Laut AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B befindet sich im ggst. Untersuchungsgebiet eine Entwässerungsgenossenschaft. Weiterführende Information zu der Entwässerungsgenossenschaft „Eibesbrunn-Obersdorf-Großebersdorf“ ist den Wasserbuchauszügen (RURALPLAN 2024H, Einlage D0602) im ggst. Einreichoperat zu entnehmen.

6.12.1.4 Hochwasserabflussbereiche

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) kommen die Anlagenstandorte, Zuwegung und Kranstellflächen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen. Die Daten der eHORA-Plattform (BML 2024) wurden überprüft, diese weisen im Projektgebiet Hochwasserabflussbereiche aus. Die ausgewiesenen Fließwege sind jedoch auf Grund erfolgter überregionaler Bauvorhaben (Schnellstraße S1, Ausbau Nordbahn, etc.) als nicht aktuell anzusehen.

Aufgrund der Hochwasserlage im September 2024 ist bekannt geworden, dass Teile des Untersuchungsgebietes in Nähe des Abzugsgrabens von Überflutungen betroffen waren.

6.12.1.5 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen, relevanten Wasserrechte vorzufinden sind.

6.12.1.6 Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer

In Tabelle 36 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 36: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer		
Ökologischer / Chemischer Zustand fließende Oberflächengewässer	Die fließenden Oberflächengewässer befinden sich in einem mäßigen Zustand.	
Ökologischer / Chemischer Zustand stehende Oberflächengewässer	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten stehenden Oberflächengewässer.	
Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Im definierten Untersuchungsgebiet befindet sich eine Entwässerungsgenossenschaft.	
Hochwasserabflussbereich	Die Sensibilität des Hochwasserabflussbereiches wird im ggst. Untersuchungsgebiet mit hoch bewertet.	
Relevante Nutzungsrechte	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Nutzungsrechte.	
Gesamtbewertung Schutzgut Oberflächengewässer	Die Sensibilität des Oberflächengewässers wird aufgrund der Kriterien als mäßig eingestuft.	

6.12.2 Bestandsanalyse – Grundwasser

6.12.2.1 Grundwasserleittyp

Die Anlagenstandorte befinden sich im Bereich des Grundwasserleittyps Porengrundwasser.

6.12.2.2 Grundwasserkörpergruppe

Das Untersuchungsgebiet, das sich aus Pufferbereichen um die Anlagenstandorte zusammensetzt, liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100020 Marchfeld [DUJ] (Porengrundwasser) (UBA 2023).

Als Porengrundwasser bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehemaligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein (BML 2022).

Um einen Überblick über den im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwasserkörper zu erhalten, wird dieser in Folge näher beschrieben.

Bei der Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen. Die Grundwasserkörpergruppe Marchfeld [DUJ] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Der Einzelgrundwasserkörper Marchfeld erstreckt sich über eine Länge von 50 km östlich von Korneuburg über Gänserndorf bis an die March im Osten und wird im Süden durch die Donau begrenzt. Die Gesamtfläche umfasst 942 km², bei einer maximalen Breite von 30 km. Die Aquifermächtigkeit variiert von 3 bis 80 m bei einem Flurabstand von 0 bis 16 m. Weniger als 25 % der Fläche werden von Deckschichten eingenommen, die zwischen 1 und 10 m mächtig sind. Die hydraulische Durchlässigkeit beträgt 0,005 l/s und wird somit als stark durchlässig eingestuft. Niederschlagsversickerung (zu etwa 61,5 %) bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung. Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser, welches seinen Ursprung im Quartär hat. 0 % bis 25 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert (UBA 2023).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser können sich durch Wasserentnahmen und die Landwirtschaft sowie durch die ausgewiesenen Altlasten ergeben (UBA 2023).

6.12.2.3 Flurabstand

Gemäß geotechnischem Gutachten (GEOTEST 2025, Einlage C0202) wurde folgendes zu den Grundwasserverhältnissen bei den Anlagenstandorten festgestellt.

„Abbildung 3 zeigt in einem Ausschnitt aus [27] die Standorte der neuen Windkraftanlagen mit den Grundwasser-Isolinien des HGW100 inkl. HHGW sowie des mittleren Grundwasserspiegels (MGW). Demnach kann ein maximaler Grundwasserspiegel von ca. 162,60 m ü. A. (Standorte WEA Ob-1 RP und WEA Ob-2 RP) bis ca. 165,90 m ü. A. (Standort WEA Ei-3 RP) abgeleitet werden. Der MGW wird für das direkte Projektgebiet nicht ausgewiesen.

In [29] sind zudem zwei repräsentative Grundwasser-Messstellen mit der Kennzeichnung 304618 und 327346 in unmittelbarer Nähe zum neuen Windpark verzeichnet (vgl. auch Abbildung 3). Aus

den Ganglinien dieser Pegel können für den Zeitraum 2000 bis 2021 Grundwasserschwankungen von 0,49 m bis 2,60 m abgeleitet werden“ (GEOTEST 2025, Einlage C0202, S. 7).

6.12.2.4 Wasserschutz- und -schongebiete

Im ggst. Untersuchungsgebiet sind keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiet gem. WRG 1959 festgelegt.

6.12.2.5 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt gem. WRG 1959 im Bereich von einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (Regionalprogramm Marchfeld), weitere Informationen sind in den Wasserbuchauszügen (RURALPLAN 2024H, Einlage D0602) zu finden.

6.12.2.6 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet eingetragene, relevante Wasserrechte vorzufinden sind.

6.12.2.7 Altlasten und Verdachtsflächen

Gemäß Altlasten-GIS (BMK 2024) sind im ggst. Untersuchungsgebiet keine Altlasten gem. ALSAG 1989: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. dokumentiert (BMK 2024). Weiters sind gem. Verdachtsflächenkataster keine Verdachtsflächen auf den Zuwegungs- und Anlagenstandortgrundstücken (Fundament, Kranstellflächen) der geplanten Windkraftanlagen dokumentiert (UBA 2024).

Gem. aktueller Abfrage des Wasserdatenverbundes Niederösterreich (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024A) sind jedoch Altablagerungen erfasst.

6.12.2.8 Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser

In Tabelle 37 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser

Schutzgut Grundwasser		
Grundwasserleitertyp	Im definierten Untersuchungsgebiet befindet sich der Grundwasserleitertyp Porengrundwasser.	
Zustandsbewertung Grundwasserkörpergruppe	Die Grundwasserkörpergruppe befindet sich in einem guten Zustand.	
Flurabstand	Die Sensibilität des Flurabstands wird als sehr hoch bewertet.	

Schutzgut Grundwasser		
Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet	Das ggst. Untersuchungsgebiet kommt in keinem wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiet zu liegen.	
Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.	
Relevante Nutzungsrechte	Überwiegend relevante Nutzungsrechte mit hoher Sensibilität.	
Altlasten und Verdachtsflächen	Altablagerung gem. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024A befinden sich näher als 100 m zum Anlagenstandort.	
Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser	Die Sensibilität des Grundwassers wird aufgrund der Kriterien als hoch eingestuft.	

6.12.3 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 38 und Tabelle 39 werden die Eingriffsintensitäten der Bau – und Betriebsphase der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengefasst.

Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Bauphase		
Beeinträchtigung im Zuge von Verkabelungsarbeiten	Es kommt zu Querungen von Gewässern mittels Spülbohrung.	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in Oberflächengewässer.	
Beeinträchtigung von Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Es sind Drainagen bzw. Entwässerungsgenossenschaften durch Fundamentierung direkt betroffen.	
Hochwasserabflussbereich	Ein Anlagenstandort (EI 3 RP) liegt im Hochwasserabflussbereich.	
Beanspruchung von Oberflächengewässern	Es kommt zu temporären Baumaßnahmen (Verrohrung) mit direktem Einfluss auf Oberflächengewässer.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit hoch eingestuft.	
Betriebsphase		
Hochwasserabflussbereich	Permanente Zuwegung liegen im Hochwasserabflussbereich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit mäßig eingestuft.	

Tabelle 39: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser

Bauphase		
Flächeninanspruchnahme	Es werden im Zuge des Vorhabens in der Bauphase permanente und temporäre Flächen im Ausmaß von 16,9 ha in Anspruch genommen.	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Gem. GEOTEST 2024, Einlage C0202 sind Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten nur bei höchsten Grundwasserständen erforderlich.	
Abfälle und Abwasser	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
Beanspruchung von Nutzungsrechten	Beanspruchung der Nutzungsrechte (Bewässerung) durch Projektflächen.	
Beanspruchung von Altlasten und Verdachtsflächen	Altablagerung gem. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2024A randlich vom Vorhaben (Projektflächen) berührt.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit hoch eingestuft.	
Betriebsphase		
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich in der Betriebsphase eine geringe permanente Flächeninanspruchnahme.	
Austritt wassergefährdender Stoffe	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 40 und Tabelle 46 wird die Eingriffserheblichkeit der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ermittelt.

Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	mäßig	hoch	mittel
Betriebsphase		mäßig	mittel

Tabelle 41: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	hoch	hoch	hoch

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Betriebsphase		gering	gering

6.12.4 Maßnahmen

6.12.4.1 Bauphase

Tabelle 42: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_01	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die betroffene Entwässerungsgenossenschaft zu kontaktieren und eine Beweissicherung im Sinne einer Bestandserhebung im Bereich der Baumaßnahmen (Projektflächen und Verkabelungstrasse) durchzuführen. Die Bestandsaufnahme ist auf Grundlage vorliegender Plan- oder Vermessungsunterlagen durchzuführen. Ergänzend sind bei unklarer Lage punktuelle Probe-(Such-)schlitze vor Ort herzustellen.
WA_02	Bei Beschädigung von Drainagen während der Bauphase sind diese voll funktionsfähig wiederherzustellen.
WA_03	Im Zuge der Errichtungsarbeiten des ggst. Windparks sind bei Gefahr von Hochwasser Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Im Zuge dessen sind die Wasserstände des Abzugsgrabens sowie die Niederschlagssituation und Prognosen über die amtlichen Messpegel des hydrographischen Dienstes Niederösterreichs zu beobachten. Bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis, dass über ein 100-jährliches Ereignis hinausgeht, ist die Baustelle zu räumen.
WA_04	Bei Prognose eines Hochwasserereignisses, dass über ein 100-jähriges Ereignis hinausgeht, sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien - soweit sie ein Abflusshindernis darstellen – unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
WA_05	Die Überschüttung des Fundamentes ist für die Standsicherheit erforderlich und muss dauerhaft hinsichtlich eines Hochwasserereignisses sein. Für die Anlagen im Hochwasserabfluss sind die letzten 0,15 m der Überschüttung (Böschungsbereiche) aus Kantkorn auszuführen, um etwaige Erosionserscheinungen im Hochwasserfall zu vermeiden.

Tabelle 43: Maßnahmen Schutzgut Grundwasser (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_06	Sollten im Zuge der Bauarbeiten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person ausreichend zu dimensionieren und dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Anfallende Pumpwässer sind in ein Absetzbecken zu führen und nach ausreichender Aufenthaltszeit über einen Versickerungsschacht in den Untergrund rückzuführen.

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
	Wässer dürfen nur dann zur Versickerung gebracht werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden. Über die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen über Pumpmenge, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung zu führen. Die Dokumentation wird im Zuge des Abnahmeverfahrens vorgelegt.
WA_07	Sollten Baumaßnahmen im Grundwasser (mit Wasserhaltungen) erforderlich werden, sind die nächstgelegenen relevanten Nutzungsrechte (Bewässerungsanlagen, Brunnenschutzgebiete, etc.) zu erheben und einer Beweissicherung in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu unterziehen.
WA_08	Vor Baubeginn werden sämtliche Projektflächen auf Bewässerungsanlagen (Brunnen) kontrolliert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Dies betrifft einerseits die geringfügige Anpassung der Projektflächen bzw. Aussparung von Bewässerungsanlagen beim Ausbau der Flächen, um einen ausreichenden Mindestabstand von 2 m zu bestehenden Brunnen einzuhalten. Ist eine Beanspruchung der Bewässerungsanlagen zwingend erforderlich, so können diese in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Inhaber des Wasserrechtes temporär abgebaut und überplattet werden, diese werden nach der Bauphase (und Rückbau der Projektflächen) wiederhergestellt.
WA_09	Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

6.12.4.2 Betriebsphase

Tabelle 44: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_10	Im Zuge von Wartungsarbeiten müssen im Vorhinein der Wasserstand des Abzugsgrabens sowie die Niederschlagssituation und Prognosen über die amtlichen Messpegel des hydrographischen Dienstes Niederösterreichs kontrolliert werden und bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis, dass über ein 100-jährliches Ereignis hinausgeht, sind die Wartungsarbeiten entsprechend abzustimmen, sodass ein sicheres Befahren möglich ist.

6.12.5 Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser können als gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser als umweltverträglich beurteilt.

6.13 Schutzgut Luft und Klima

Der Fachbeitrag Luft und Klima – Revision 1 (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verweist auf andere Fachbeiträge. Außerhalb der Systemgrenzen des ggst. Fachbeitrages liegen vorgelagerte Produktionsketten sowie der Energieverbrauch, der durch andere Vorhaben bereitgestellt wird.

6.13.1 Bestandsanalyse

6.13.1.1 Luftschadstoffe

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM₁₀), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (UBA 2018).

Die Beschreibung des Schutzgutes Luft erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich. Die nächstgelegenen dauerhaften Luftgütemessstationen befinden sich westlich des ggst. Projektgebietes in Wolkersdorf (37) bzw. östlich des ggst. Projektgebietes in Gänserndorf (7). Es werden die Werte für Schwefeldioxide, Stickstoffoxide, Ozon und Feinstaub aus dieser Luftgütemessstation für die Beschreibung des Schutzgutes Luft näher betrachtet.

Die Beurteilung möglicher, nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgt auf Grund der Berücksichtigung einer möglichen Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch (mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung) für den identischen Untersuchungsraum des Fachbeitrages „Mensch – Revision 1“ (RURALPLAN 2025G, Einlage D0301). Dieser wird aus der Verbindung der Siedlungsränder der benachbarten Ortschaften gebildet.

6.13.1.2 Klima – Mikroklima

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Geosphere Austria Gänserndorf-Stadt herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1991-2020 liefert. Diese ist nicht nur die, dem Projektgebiet nächstgelegene meteorologische Station, sondern sie repräsentiert auch den geographischen Raum des Projektgebietes am besten. Gänserndorf-Stadt befindet sich ca. 14,5 km östlich des geplanten Windparks auf einer Seehöhe von 163 m (GEOSPHERE AUSTRIA 2024).

6.13.1.3 Klima – Makroklima

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich geographisch gesehen im östlichen Niederösterreich, was makroklimatisch betrachtet zur Pannonischen Klimaregion zählt.

6.13.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 45 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 45: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
Luft	Stickstoffdioxid	mäßig
	Schwefeldioxid	gering
	Ozon	sehr hoch
	Feinstaub	mäßig
	Staubniederschlag	gering
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Luft		mäßig-hoch
Klima - Mikroklima	Lufttemperatur	hoch
	Hitzetage	sehr hoch
	Niederschlag	mäßig
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Mikroklima		hoch
Klima - Makroklima		sehr hoch
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Makroklima		sehr hoch

6.13.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 46 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Schutzgüter ermittelt.

Tabelle 46: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Luft	mäßig-hoch	gering	gering
Klima - Mikroklima	hoch	gering	gering
Klima - Makroklima	sehr hoch	gering	gering

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂.

Die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen basiert dabei auf der Kalkulation der umgesetzten erneuerbaren Energien, wobei angenommen wird, dass diese erneuerbaren Energiemengen jeweils den aktuellen energiedienstleistungsspezifischen Mix an Energieträgern substituiert (BMK 2021, S. 44).

Bei der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird angenommen, dass eine Substitution von österreichischen Stromimporten erfolgt. Daher wurden für das Datenjahr 2020 der nukleare und fossile Anteil des ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) Mix 2018 auf Monatsbasis herangezogen (BMK 2021). Demnach ist der Emissionskoeffizient für das Datenjahr 2020 auf Basis der Endenergie (gemäß ENTSO-E 2021 und E-CONTROL 2020) auf rund 435 gCO_{2äqu}/kW_{Hel} festgelegt (BMK 2021, S. 44).

Tabelle 47: Die CO₂-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO ₂ - Emissionen
145,50 GWh	63.293 t / Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 338 t CO₂ – Äquivalente in 25 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 1.582.325 t CO₂ in 25 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Resource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Daher stellt das geplante Windparkprojekt WP Obersdorf-Eibesbrunn Repowering eine deutlich vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

6.13.3 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

6.13.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

6.14 Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft – Revision 1 (RURALPLAN 2025E, Einlage D0801) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) und Ortsbild wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Topografie, zusammenhängende Landschaftseinheiten, Landnutzung, Einsehbarkeit des Standortes) und den absehbaren Auswirkungen des Vorhabens (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 19).

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (NÖ ROG 2014) wurden die Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Die erläuterten Wirkzonen sind nicht als absolute Grenze, sondern als Hilfestellung zur Bewertung eines Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren, zudem kann die Entfernung zwischen Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 21f.).

Teilraumgliederung

Zur Sensibilitätseinstufung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) erfolgt ergänzend die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen im Untersuchungsgebiet.

Somit erfolgt ergänzend zum bereits definierten Untersuchungsgebiet (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone) eine Betrachtung auf Teilraumbene. Hierfür werden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 2015)
- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 1998)

Untersuchungsgebiete der Schutzgüter

In der Folge werden die oben definierten Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes nun je Schutzgut angeführt:

- Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)
 - Wirkzonen (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone – besonders sensible Gebiete darüber hinaus)
 - Teilraumgliederung
- Ortsbild

- Wirkzonen (Nah- und Mittelwirkzone) – Ortskerne der Katastralgemeinden innerhalb 5 km (KNOLL ZT 2015, S. 19)

6.14.1 Bestandsanalyse

6.14.1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes des ggst. Vorhabens ist bereits deutlich durch technogene Strukturen (Autobahnabschnitte, Freileitungen, Windkraftanlagen) geprägt. Im Zuge des geplanten Repowerings kommt es zum Abbau von 11 Altanlagen und zur Errichtung von 7 neuen Windkraftanlagen, wodurch es zu einer Reduktion bisheriger technogener Einflüsse durch bestehende Altanlagen kommt.

Im Zuge der Vorhabensänderung wurde aus Sicht der Einflussnahme auf das Landschaftsbild zudem die Bauhöhe der markantesten und den umliegenden Siedlungsräumen am Nächsten gelegene und außerhalb der SekROP-Zone (WE 18) liegenden Windkraftanlage Ob 04 RP reduziert (siehe RURALPLAN 2025C, Einlage B0201).

Durch die Anpassung der Bauhöhe bzw. der Anlagentype der Windkraftanlage Ob 04 RP kommt es zu einer Vereinheitlichung sowie Harmonisierung im Bereich des ggst. Repoweringvorhabens in der Landschaft. Dadurch ergibt sich eine homogene Wirkung im Untersuchungsgebiet der Teilräume, wodurch weitere Anpassungen der Bauhöhen im Bereich weiter entfernter Windkraftanlagen südlich der Ortschaft Eibesbrunn nicht erforderlich erscheinen.

Somit trägt das ggst. Repoweringvorhaben, neben der Reduktion der technogenen Einflussnahme in der Landschaft im Zuge des Abbaus und der Reduktion von Altanlagen, durch die genannte Vorhabensanpassung zu einer harmonischen Gesamtwirkung auf das Landschaftsbild bei.

6.14.1.2 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Bewertung und Beschreibung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Teilraumebene. Hier werden das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt.

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (RU5 2015) kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering in der Region 11 – „Donau-March-Thayaauen – Marchfeld“ zu liegen.

Folgenden Teilräume befinden sich im Untersuchungsgebiet:

- Matzener Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchfeld (MWZ, FWZ)
- Bisambergzug (MWZ, FWZ)
- Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
- Wien Nord (FWZ)
- Korneuburger Becken (FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (FWZ)

6.14.1.3 Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone (1,2 km) liegen keine Siedlungen. In Tabelle 48 sind die Ortschaften innerhalb der Mittelwirkzone (5 km) gelistet.

Tabelle 48: Ortschaften – Mittelwirkzone

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Pillichsdorf	Pillichsdorf	Mistelbach
Großengersdorf	Großengersdorf	
Kapellerfeld	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Seyring		
Eibesbrunn	Großebersdorf	Mistelbach
Großebersdorf		
Putzing		
Ulrichskirchen	Ulrichskirchen-Schleinbach	
Wolkersdorf im Weinviertel	Wolkersdorf im Weinviertel	
Obersdorf		
Münichsthal		

6.14.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 49 werden die Sensibilitäten der Untersuchungsgebiete zusammengefasst.

Tabelle 49: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	NWZ	MWZ	FWZ	Sensibilität
Landschaftsbild	Teilraum Matzener Hügelland	x	x	x	gering
	Teilraum Sandbodenzone	x	x	x	mäßig
	Teilraum Marchfeld		x	x	gering
	Teilraum Bisambergzug		x	x	mäßig
	Teilraum Wolkersdorfer Hügelland	x	x	x	mäßig
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald		x	x	mäßig
	Teilraum Wien Nord			x	gering

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	NWZ	MWZ	FWZ	Sensibilität
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Matzener Hügelland	x	x	x	gering-mäßig
	Teilraum Sandbodenzone	x	x	x	mäßig
	Teilraum Marchfeld		x	x	gering
	Teilraum Bisambergzug		x	x	mäßig-hoch
	Teilraum Wolkersdorfer Hügelland	x	x	x	mäßig
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald		x	x	mäßig
	Teilraum Wien Nord			x	gering
Ortsbild	Nahwirkzone	x			mäßig
	Mittelwirkzone		x		mäßig

6.14.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 50 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 50: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Matzener Hügelland	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Bisambergzug	mäßig	gering	gering
	Teilraum Wolkersdorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig	gering	gering
	Teilraum Wien Nord	gering	gering	keine / sehr gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Matzener Hügelland	gering-mäßig	gering	gering
	Teilraum Sandbodenzone	mäßig	gering	gering
	Teilraum Marchfeld	gering	gering	keine / sehr gering
	Teilraum Bisambergzug	mäßig-hoch	gering	gering
	Teilraum Wolkersdorfer Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig	gering	gering
	Teilraum Wien Nord	gering	gering	keine / sehr gering
Ortsbild	Nahwirkzone	mäßig	mäßig	mittel

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	Mittelwirkzone	mäßig	gering	gering

6.14.3 Maßnahmen

6.14.3.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Tabelle 51: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_01	Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
LB_02	Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.

Tabelle 52: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_03	Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

6.14.3.2 Schutzgut Ortsbild

Für das Schutzgut Ortsbild sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.14.4 Gesamtbewertung

6.14.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des NÖ NSchG 2000: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Das geplante Repoweringvorhaben liegt in keinem für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiet. Der ggst. Projektstandort liegt ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich bereits bestehender bzw. im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierender Windkraftanlagen (WP Obersdorf, WP Eibesbrunn, z.T. WP Marchfeld-Nord). Das Untersuchungsgebiet der Teilräume wird neben einzelnen zusammenhängenden Waldflächen (primär nördlich und westlich des ggst. Repoweringvorhabens) vorwiegend durch großflächige Agrarflächen charakterisiert. Im westlichen Abschnitt der Fernwirkzone (Teilraum Bisambergzug) finden sich ein Natura 2000 FFH-Gebiet sowie das landschaftsbildrelevante Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg und seine Umgebung“. Trotz der bereits bestehenden technogenen Vorbelastung u.a. durch umliegende bestehende Windkraftanlagen sowie der vegetativen Beschaffenheit (Waldflächen, Windschutzanlagen), kommt es im Zuge des geplanten Repoweringvorhabens abschnittsweise zu deutlichen (rund 3 km vom geplanten Repoweringvorhaben aus), jedoch kaum zusätzlichen Sichtbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes der Teilräume. Zudem wird es im Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg und seine Umgebung“ aufgrund des gegebenen Waldbestandes zu keinen erheblichen Auswirkungen bzw. Sichtbeziehungen kommen.
- Technogene Einflüsse auf die Landschaft sind u.a. in Form von bereits bestehenden Windkraftanlagen gegeben. Eine höhere Dichte an benachbarten Windkraftanlagen findet sich süd-östlich des ggst. Repoweringvorhabens. Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch bereits bestehende technogene Strukturen wie Straßen, Autobahnabschnitte, Bahntrassen und Freileitungen geprägt.
- Durch die ggst. Vorhabensänderung (Reduktion der Bauhöhe der Windkraftanlage Ob 4 RP) kommt es zu einer Verringerung von technogenen Einflüssen auf das bereits merkbar vorbelastete Landschaftsbild.
- In der **Bauphase** kommt es durch die Herstellung der Bauflächen als auch durch die Kranarbeiten und den Anlagenaufbau zu temporär eingeschränkten Auswirkungen, welche geringen Einfluss auf die umgebende Landschaft sowie den Erholungswert nehmen. Kurzfristige Einschränkungen durch den Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb können bei Freizeit- und Naherholungsnutzungen im unmittelbaren Windparkbereich (Nahwirkzone) auftreten.
- Die Fremdkörperwirkung der geplanten Vorhabensänderung wird in der Betriebsphase im Vergleich zur Bestandssituation bereichsweise erhöht. Des Weiteren wird das Landschaftsbild bereits merkbar durch weitere technogene Strukturen wie einen Autobahnabschnitt, Landesstraßen, Bahntrassen und Freileitungen geprägt. Das Raummuster wird gegenüber dem Bestand kaum verändert (Repowering der bestehenden Windparks Obersdorf, Eibesbrunn und z.T. Marchfeld-Nord mit vorwiegend geringfügiger Anlagenverschiebung). Eine Horizontbeeinflussung durch das geplante Repoweringvorhaben ist vorwiegend in dessen Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3 km (vom geplanten Repoweringvorhaben aus) deutlich gegeben. Aufgrund der Bestandssituation und des Repowerings der bestehenden Windparks Obersdorf, Eibesbrunn und z.T. Marchfeld-Nord, kommt es kaum zur Inanspruchnahme von bisher unbeeinflussten Bereichen und dadurch kaum zu zusätzlichen Fremdkörperwirkungen im Untersuchungsgebiet der Teilräume.
- Bei einer Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von Wirtschafts-, Rad- oder Wanderwegen aus, sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Trotz der im Nahbereich durchlaufenden Freizeitwege wird das geplante Repoweringvorhaben auf Erholungssuchende keinen wesentlichen Einfluss im Vergleich zur Bestandssituation nehmen.

- Durch das Repowering der bestehenden 11 Altanlagen durch sieben neue Windkraftanlagen, ist in deren Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3 km (vom ggst. Repoweringvorhaben aus) mit bereichsweise deutlichen Sichtbarkeiten zu rechnen. Aufgrund des Repowerings ist kaum mit neuen Einschränkungen von bestehenden Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert zu rechnen.
- Die Landschaft des Untersuchungsgebietes des ggst. Vorhabens ist bereits deutlich durch technologische Strukturen (Autobahnabschnitte, Freileitungen, Windkraftanlagen) geprägt. Im Zuge des geplanten Repowerings kommt es zum Abbau von 11 Altanlagen und zur Errichtung von 7 neuen Windkraftanlagen, wodurch es zu einer Reduktion bisheriger technologischer Einflüsse durch bestehende Altanlagen kommt.
- Im Zuge der Vorhabensänderung wurde aus Sicht der Einflussnahme auf das Landschaftsbild zudem die Bauhöhe der markantesten und den umliegenden Siedlungsräumen am Nächsten gelegene und außerhalb der SekROP-Zone (WE 18) liegenden Windkraftanlage Ob 04 RP reduziert (siehe RURALPLAN 2025C, Einlage B0201).
- Durch die Anpassung der Bauhöhe bzw. der Anlagentypen der Windkraftanlage Ob 04 RP kommt es zu einer Vereinheitlichung sowie Harmonisierung im Bereich des ggst. Repoweringvorhabens in der Landschaft. Dadurch ergibt sich eine homogene Wirkung im Untersuchungsgebiet der Teilräume, wodurch weitere Anpassungen der Bauhöhen im Bereich weiter entfernter Windkraftanlagen südlich der Ortschaft Eibesbrunn nicht erforderlich erscheinen.
- Somit trägt das ggst. Repoweringvorhaben, neben der Reduktion der technologischen Einflussnahme in der Landschaft im Zuge des Abbaus und der Reduktion von Altanlagen, durch die genannte Vorhabensanpassung zu einer harmonischen Gesamtwirkung auf das Landschaftsbild bei.

6.14.4.2 Schutzgut Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Bei den Ortschaften handelt es sich um regionaltypische Siedlungsräume mit z.T. bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Historisch gewachsene Kernbereiche sind teilweise noch vorhanden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen sind jedoch durch abschnittsweise Erweiterungsgebiete überprägt. Zum Teil ist eine Zersiedelungstendenz spürbar.
- Mit zunehmender Distanz wird die Dominanzwirkung der geplanten Windkraftanlagen verringert. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Bebauung und Gehölzstrukturen eingeschränkt. Des Weiteren wird ein Großteil der Ortschaften bereits von umliegenden Windkraftanlagen sowie den zu demontierenden Bestandwindparks beeinflusst.
- Deutliche Sichtbeziehungen zum geplanten Repoweringvorhaben sind vorwiegend im unmittelbaren Nahbereich bzw. bis rund 3,5 km zum ggst. Repoweringvorhaben angrenzenden Ortschaften (KG Obersdorf, KG Pillichsdorf, KG Seyring, KG Eibesbrunn) zu erwarten. Zusätzliche Sichtbeziehungen zum geplanten Repoweringvorhaben sind abschnittsweise an einzelnen Ortsrändern (KG Ulrichskirchen, KG Hautzendorf) zu erwarten, die jedoch ab einer Distanz von rund 2 km (vom ggst. Repoweringvorhaben aus) deutlich abnehmen.

6.15 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter – Revision 1 (RURALPLAN 2025I, Einlage D0901) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse werden die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 800 m um die Anlagenstandorte und 50 m um die Windparkverkabelung sowie die Zuwegung gelegt.

6.15.1 Bestandsanalyse

6.15.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter können folgende Einbauten (siehe Tabelle 53) angeführt werden, welche durch das definierte Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter verlaufen und durch die geplante Verkabelung gequert werden.

Tabelle 53: Einbauten im Untersuchungsgebiet

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	A1 Telekom Austria AG
Hochspannung-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Erdkabel	BG Marchfeldkanal
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Gasleitung WAG	Gas Connect Austria GmbH
Gasleitung	
Gas-Hochdruckleitung	
Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	GV Wolkersdorf - Pillichsdorf
Wasserleitung	
Gas-Hochdruckleitung	Netz NÖ GmbH
Gas-Mitteldruckleitung	
Gas-Niederdruckleitung	
Hochspannung-Freileitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Nachrichten-Freileitung	
Nachrichtenleitung	OMV Austria Exploration & Production GmbH
Gasleitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Bauwerk	
Erdkabel / Kabelleitung	
Gassonde	
Gasstation	
Hochspannung-Kabelleitung	

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Ölleitung	
Ölsonde	
Sauergasleitung	
Trockengasleitung	
Wasserleitung	
Gasleitung	RAG Austria AG
Ölleitung	
Nachrichtenleitung	T-Mobile Austria GmbH

6.15.1.2 Kulturgüter

Baudenkmale im Untersuchungsgebiet

Laut BDA 2006 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes gem. § 2 Denkmalschutzgesetz 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F. keine denkmalgeschützten Baudenkmale.

Laut weiterer Internetrecherche (BDA 2006, Marterl.at) konnten keine Baudenkmale im Untersuchungsgebiet verortet werden.

Gemäß DEHIO Handbuch (BDA 2010) werden Baudenkmale (Kleindenkmale) rund im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion im ggst. Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Gemäß (ARDIG 2024, Einlage C0208) wurden im Bereich der Baufelder der Windkraftanlagen sowie der Zuwegung des geplanten Windparks Obersdorf-Eibesbrunn Repowering Oberflächen-begehungen durchgeführt. Im Bereich der Baufelder der Anlagenstandorte EI-2-RP, EI-3-RP, OB-1-RP und OB-2-RP konnte archäologisch relevantes Fundmaterial aufgesammelt werden.

6.15.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 54 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 54: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Kriterien	Sensibilität
Sachgüter	Einbauten	sehr hoch
Kulturgüter	Bau- und Bodendenkmale	hoch

6.15.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 55 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 55: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Sachgüter	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Kulturgüter	hoch	mäßig	hoch

6.15.3 Maßnahmen

Im voranstehenden Abschnitt wurden mögliche, nachteilige und erhebliche Auswirkungen ausgearbeitet. Die Maßnahmen zu deren Vermeidung, zur Einschränkung bzw. zum Ausgleich werden im Folgenden beschrieben.

Tabelle 56: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430, 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.
SK_05	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_06	Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Kabeltrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Besonders das Baudenkmal M1 im randlichen Bereich der Kabeltrasse (östlich Ortschaft Aderklaa an der B6) ist mit Sorgfalt zu beachten.
SK_07	Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) muss im Bereich der definierten Verdachtsfläche vor Baubeginn ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.

6.15.4 Gesamtbeurteilung

6.15.4.1 Schutzgut Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Sachgüter als umweltverträglich beurteilt.

6.15.4.2 Schutz Kulturgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter als umweltverträglich beurteilt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Allgemeine Literatur

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019): NÖ Klima- und Energiefahrplan, 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024A): Cadenza Web - Altstandorte und Altablagerungen. Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen, Stand: 05.08.2024.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2024B): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihsnirogswd0anlvsvf2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihsnirogswd0anlvsvf2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 05.08.2024.

ARDIG - ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH (2024): Archäologie - Bericht zur archäologischen Prospektion. St. Pölten.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2006): Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum. Denkmalschutzverzeichnis. Online verfügbar unter: <https://www.bda.gv.at/service/unterschuetzung/denkmalverzeichnis/verordnungen-gemaess--2a-dmsg-ueber-denkmale-im-oeffentlichen-eigentum.html>, Stand: 14.12.2023.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau. Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2021): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2020, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2021. Wien.

BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2023): Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien.

BMK - BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2024): Altlasten-GIS. Online verfügbar unter: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, Stand: 03.05.2024.

BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2021): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan See [NGP 2021], Wasserkörpertabelle - See. SEE-Zustand: See - Chemischer und ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential der Wasserkörper - inklusive Teilzuständen und Bewertungstyp der Zustandsbewertung.

BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2022): Grundwasser, Poren-, Karst-, und Kluftgrundwasserleiter. Online verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20\(Karbonatgesteine\).](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20(Karbonatgesteine).), Stand: 11.10.2022.

BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT (2024): HORA - Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria. Online verfügbar unter: <https://hora.gv.at/>, Stand: 05.08.2024.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BMLRT - BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS (2022): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

EW - ENERGIEWERKSTATT & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE (2024): Eis - Eisfallgutachten. Friedburg.

EWS - EWS CONSULTING GMBH (2025A): Schall - Schalltechnische Untersuchung Bauphase Revision 1. Munderfing.

EWS - EWS CONSULTING GMBH (2025B): Schall - Schalltechnische Untersuchung Betriebsphase Revision 1. Munderfing.

GEOSPHERE AUSTRIA - GEOSPHERE AUSTRIA – BUNDESANSTALT FÜR GEOLOGIE, GEOPHYSIK, KLIMATOLOGIE UND METEOROLOGIE (2024): Messdaten der Klimanormalperiode 1991-2020 in Österreich. Online verfügbar unter: https://klimaportal.geosphere.at/klimamittelwerte_1991_2020.html.

GEOTEST - GEOTEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH (2024): Boden - Baugrundgutachten. Wien.

GEOTEST - GEOTEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH (2025): Boden - Baugrundgutachten Revision 1. Wien.

KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten 82/1994. Wien.

KNOLL ZT - KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ. Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH (2025). Vollständigkeitsmeldung vom 18.02.2025, Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Anlagenrecht (WST1): WST1-UG-97/002-2024; Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering; Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000; Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit; Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild erstellt von Knoll, T.

KNOLLCONSULT - KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH & REVITAL - REVITAL INTEGRATIVE NATURRAUMPLANUNG GMBH (2022): Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren, Fachbereiche Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft. Wien.

LF4 - AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT (2007): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

ÖKOTEAM - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURRAUMPLANUNG OG (2025): Repowering Windpark Obersdorf/Eibesbrunn: Fledermausmonitoring in Gondelhöhe Revision 1. Graz.

ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH (2024). Einreichoperat gem. UVP-G 2000 vom 18.12.2024, Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Anlagenrecht (WST1): Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000 erstellt von Berl, F.

RU5 - AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

RU5 - AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024A): Detailpläne - Rodungsflächen, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024B): FB Mensch - Plan Immissionspunkte, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024C): FB Raumordnung - Flächenwidmungspläne der Standortgemeinden, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024D): Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Einbauten und Querungen), Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024E): Rodungen - Eigentümerverzeichnis, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024F): Rodungen - Grundbuchauszüge, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024G): Rodungen - Grundstücksverzeichnis, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2024H): Wasserbuchauszüge, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025A): Bodenschutzkonzept - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025B): Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025C): Detailpläne - Einfahrtstropfen - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025D): Fachbeitrag Boden und Fläche - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025E): Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025F): Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept) - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025G): Fachbeitrag Mensch - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025H): Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025I): Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025J): Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025K): Fachbeitrag Wasser - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025L): Flächenverzeichnis, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 Revision 1. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025M): Grundstücksverzeichnis, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 Revision 1. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025N): Koordinaten und Höhenangaben - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025O): Lageplan - Windpark (Verkabelung und Einbauten) - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025P): Schatten - Schattenwurfgutachten, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000 Revision 1. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025Q): Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025R): Übersichtsplan - Siedlungsräume - Revision 1, Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2025S): Verzeichnis und Erläuterung Ergänzungen 1, Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering. Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

TB RAAB - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE RAAB (2025): Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume inkl. Wildtierökologie - Revision 1. Deutsch-Wagram.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018): Luftschadstoffe. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2023): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100020 - Marchfeld [DUJ]. Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2024): Verdachtsflächenkataster. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/vfka>, Stand: 03.05.2024.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022A): Übersichtszeichnung V162 7,2 MW NH 169 m 0110-5620 V00. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2022B): Übersichtszeichnung V172 7,2 MW NH 175 m 0114-1754 V00. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2023A): Übersichtszeichnung V150 6,0 MW NH 105 m 0077-2108 V02. Aarhus.

VESTAS - VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2023B): Übersichtszeichnung V150 6,0 MW NH 148 m 0073-8667 V03. Aarhus.

Gesetze und Verordnungen

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ 1989 [ALSAG 1989]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ [EAG 2021]: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 1976 [NÖ ROG 1976]: StF. LGBl. Nr. 8000-0, i.d.F. LGBl. Nr. 8000-16.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WIND 2024]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.F. LGBl. 8001/1-0.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK) [WR-RICHTLINIE 2000/60/EG].

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Normen und Richtlinien

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

ÖNORM B 2533:2021-04 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

ÖVGW G B430:2023-06 - Richtlinie - Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen sowie Stromerzeugungsanlagen.

OVE E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.